



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RWE Power AG
RWE Platz 2
45141 Essen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 15.12.2025
Seite 1 von 120

Aktenzeichen:
60.90.01-009/2025-007
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Fax: 02931/82-40231

Tagebau Garzweiler

Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029

Ihr Schreiben vom 07.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 07.04.2025 ergeht folgende

Entscheidung

- I. Der eingereichte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 wird nach Maßgabe Ihres Antrags gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

- II. Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:
 1. Die Zulassung ist bis zum **31.12.2029** befristet.

Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung

2. Diese Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zwischen dem Zulassungsinhaber RWE Power AG und dem Mutterkonzern RWE AG besteht, durch welchen gewährleistet ist, dass das herrschende Unternehmen während der Vertragsdauer bei dem beherrschten Unternehmen entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat.
Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



– Bergbau und Energie in NRW) unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verliert dieser Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Für die Fortführung des Betriebes ist eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplans zu beantragen. Die Bergbehörde behält sich für diesen Fall vor, nach Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung des Hauptbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

3. Während der Geltungsdauer dieser Zulassung ist der Bergbehörde **bis zum 31. Oktober jeden Jahres** ein ergänzender Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden können. Informationen, die von Ihrem Unternehmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingestuft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 120

Einsatz von Fremdfirmen

4. Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2005 - Gesch.-Z.: 84.91.53-2003-10- über bergrechtliche Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen im Bergbau zu beachten; s. Vfg. Bergamt Düren vom 27.12.2005 – Gesch.-Z.: 01.31.2-2005-03 –.



Mitteilungen und Vorlagen an die Bergbehörde

5. Der Bergbehörde sind gem. § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG
- 5.1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- 5.2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Besichtigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist, **unverzüglich** und **vollständig** anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- 5.2.1. Todesfälle jeglicher Art,
- 5.2.2. Unfälle
 - bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
 - durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
 - beim Umgang mit Gefahrstoffen,
 - die den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs erfordern;
- 5.2.3. sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1),
 - 5.2.3.1. die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder
 - 5.2.3.2. die verursacht sind durch:
 - a) Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
 - b) Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
 - c) umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche,
 - d) Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenschlussbahnen,
 - e) den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Sprengstelle,
 - f) den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust oder Fund solcher Stoffe,
 - g) Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,



- h) Bereithalten, Einsammeln oder Transport von umweltgefährdenden und/oder gefährlichen Abfallstoffen,
- i) den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- j) Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- k) Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- l) Ernstfalleinsätze der Feuer- und Gasschutzwehr,
- m) Verunreinigung von Gewässern,
- n) Überschwemmungen,
- o) größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- p) Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- q) größere seismische Ereignisse (Erdstöße),
- r) Bohrlocheinbrüche.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 4 von 120

Zudem sind Betriebsereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, der Bergbehörde entsprechend zu melden.

6. **Jährlich bis zum 30.06.** ist der Bergbehörde ein Lageplan vorzulegen, in dem der jeweilige Planungsstand der vom Tagebau im Vorfeld vorgesehenen Aktivitäten wie insbesondere die Erstellung von Immissionsschutzdämmen bzw. Aufforstungen im Randbereich des Tagebaus, neuen Straßen und Wegen, Aussichtspunkten sowie die geplante Durchführung von Abbruchmaßnahmen, für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes darzustellen ist. In diesen Plan sind die im Hauptbetriebsplan und in Sonderbetriebsplänen angezeigten Einrichtungen zur für den Tagebau notwendigen Grundwasserabsenkung wie Brunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen ebenfalls einzutragen.



7. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde eine Übersicht mit den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten sowie den für das anstehende Jahr geplanten Hauptprüfungsterminen der Großgeräte des Tagebaus Garzweiler vorzulegen. In dem Rahmen werden auch die Informationen über vorgesehene Grundinstandsetzungsmaßnahmen (Instandsetzungsdauer >14 Tage) an Großgeräten mitgeteilt.
8. Zur Beurteilung der bergbaulichen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass auch die Tagesbruchereignisse im Rheinischen Braunkohlenbergbau systematisch dokumentiert werden. Auf Grundlage des RWE-Schreibens vom 22.12.2011 – PCO-B – ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 31.01.** zu berichten. Hierbei sind insbesondere die dem o.a. Bericht vom 22.12.2011 beigefügten Unterlagen (Übersichtsplan (M 1: 100.000) mit Tagesbrüchen und bergbaubedingten Erdfällen, Liste der Tagesbrüche und bergbaubedingten Erdfälle) vorzulegen.
9. **Jährlich bis zum 31.03.** sind der Bergbehörde Berichte über den Stand der Umsetzung des Hauptbetriebsplans einzureichen. Die Berichte sollten enthalten
 - Karten mit Darstellung des aktuellen Betriebszustandes,
 - aktuelle Massenbilanzen (Kohle, Abraum, Löss, Forstkies, Massenbestand Lössdepots, verbrachte und verbleibende Massen zur Verfüllung des östlichen Restlochs),
 - aktuelle Flächenbilanzen (Forstflächen, landwirtschaftliche Flächen),
 - Karten mit hergestellten Seeböschungen.Zusätzlich sind die Massenbilanzen zur Verfüllung des östlichen Restlochs zum **Quartalsende** vorzulegen.
10. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde ein Übersichtsplan mit der aktuellen Belegung des Partnerfirmenstützpunktes sowie eine Liste der betroffenen Ansprechpartner der Partnerfirmen vorzulegen.
11. Die Darstellung zur Erfüllung der Nebenbestimmung 5 des Abschlussbetriebsplans sachlicher Teil 1 vom 08.06.2020 (Az. g27-1.4-2020-02) muss an die aktuelle Verkipplungsplanung angepasst und **bis zum 30.06.2026** vorgelegt werden.



12. In den Anlagen 12.1.1 bis 12.6 werden zum Tagebau Garzweiler zugehörige Betriebspläne aufgelistet. Für eine bessere Übersicht ist **bis zum 31.12.2026** eine aktualisierte Auflistung vorzulegen, in der veraltete, nicht mehr relevante Betriebspläne nicht mehr mit aufgeführt werden, nicht vollständige Eintragungen (Fristen) sind zu ergänzen.
13. Bezuglich der Außenkippe Frechen und Fortuna/Bergheim wird auf Seite 36 des Antrags auf einen SBP 4/90 gemäß der Anlage 12.3.1 Nr. 9 verwiesen. In Anlage 12.3.1 Nr. 9 wird nicht der verwiesene SBP genannt, sondern der ABP zum Tagebau Frechen für die wasserwirtschaftlichen Anlagen. Der Fehler ist zu korrigieren und der Bergbehörde **bis zum 30.03.2026** vorzulegen.
14. Auf Seite 39 des Antrags wird beschrieben, dass bei Starkregen auftretende Spitzenwassermengen in Speicherbecken innerhalb der Rather Mulde zwischengespeichert werden. Die Speicherbecken sind den beigefügten Anlagen visuell nicht zu entnehmen. Eine entsprechende Plandarstellung ist der Bergbehörde **bis zum 30.03.2026** formlos vorzulegen.
15. **Bis spätestens 30.06.2029** ist ein Antrag auf Zulassung für den sich anschließenden Hauptbetriebsplan Tagebau Garzweiler vorzulegen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 6 von 120

Böschungen

16. Die Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bezirksregierung Arnsberg, Neufassung mit 1. Ergänzung vom 08.08.2013 -61.19.2-2-1-, ist zu beachten.
17. Unter Berücksichtigung des neuen Revierkonzepts sind der Bergbehörde für folgende Böschungsbereiche Standsicherheitsuntersuchungen gemäß Ziffer 6 der Richtlinie für Standsicherheitsuntersuchungen – RfS – vom 08.08.2013 - 61.19.2-2-1- vorzulegen:
- 31.12.2026: Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems südlich der Ortslage Keyenberg
 - 31.12.2027: Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems zwischen der Ortslage Keyenberg und Holzweiler
 - 31.12.2028: Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems nördlich der Ortslage Holzweiler



- 31.12.2029: Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems südlich der Autobahntrasse A 46
- 31.12.2029: Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems im Bereich der Autobahntrasse A 44n
- 31.12.2029: Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems nördlich des Autobahndreiecks Jackerath
- 31.12.2029: Standsicherheit des Tagebauseeböschungssystems im Bereich der Ortslage Jackerath

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 7 von 120

Die genaue Lage der für diesen Bereich repräsentativen Schnitte ist im Einzelnen vorlaufend mit der Bergbehörde abzustimmen.

Brandschutz

18. Die in der gutachterlichen brandschutztechnischen Stellungnahme TGB/GAR/01/00/25 des Sachverständigen für Brandschutz im Braunkohlenbergbau aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
19. Die Bereiche, für die zukünftig der abwehrende Brandschutz durch öffentliche Feuerwehren sichergestellt wird, sind im aktuellen Brandschutzplan nach Abstimmung mit der Bergbehörde sowie den öffentlichen Feuerwehren **bis zum 30.06.2025** dazustellen. Die Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Feuerwehr ist schriftlich zu dokumentieren und zukünftig als Anlage im Brandschutzplan aufzuführen. Die Änderungen sind der Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen.
20. Ebenfalls **bis zum 30.06.2026** ist der Bergbehörde ein Bestandsplan aller Gebäude des Tagebaus Garzweiler vorzulegen.
21. Sollten Anpassungen des Brandschutzplans erforderlich sein, so ist die Bergbehörde über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.
22. Im Bereich des Tagebaus Garzweiler ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Dabei sind unterschiedliche Szenarien zu proben. Eine Zielsetzung der Übungen sollte u. a. sein, die Zusammenarbeit mit den Hilfeleistungswehren weiter zu verbessern. Über die geplanten Übungstermine ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, rechtzeitig (spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung) zu informieren.
23. Jährlich bis zum 31.01. ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, über Einsätze der Feuerwehr des Tagebaus Garzweiler zu



berichten. Zu berichten ist insbesondere über Einsätze unter Atemschutz, von Feuerwehrkräften des Tagebaus, von sonstigen Feuerwehren und von Rettungswagen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 8 von 120

Immissionsschutz

24. Der Tagebau ist so zu führen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist.

Dies gilt insbesondere für Geräuschimmissionen in der Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr (Nachtzeit).

25. Für die Verschiebung von Bohransatzpunkten sind Betriebsplanänderungen erforderlich, wenn die durch die Bohrarbeiten zu erwartenden Immissionspegel am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung einen Wert von 45 dB(A) übersteigen.

26. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Schallpegelmessungen zur Feststellung der Geräuschimmissionen durch den Tagebau sind im Bereich des gem. Ziff. 2.3 sowie Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA-Lärm definierten „maßgeblichen Immissionsorts“ am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung vorzunehmen.

27. Im Bereich des Tagebaus Garzweiler ist mindestens eine Wetterstation zu betreiben, die die Daten auf einem gängigen PC-Format (z.B. Excel) aufzeichnet. Dabei sind mindestens die Parameter Windstärke (10-Minuten-Mittel und Max), Windrichtung, Niederschlag und Temperatur zu erfassen. Die Wetterdaten sind der Bergbehörde **monatlich** zeitnah zur Verfügung zu stellen.

28. Im Einzelnen richten sich die Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 07.02.2025 betreffend „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029“. Änderungen von Immissionsschutzmaßnahmen sind im Vorfeld mit der Bergbehörde abzustimmen.



29. Die vorgesehenen Staubniederschlagsmessungen im Bereich des Tagebaus Garzweiler sind durch einen hierfür gemäß § 26 BlmSchG anerkannten Gutachter in Abstimmung mit der Bergbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse der Staubniederschlagsmessungen sind der Bergbehörde **unmittelbar** vorzulegen.

Die Bestimmung des Staubniederschlags von nicht gefährdenden Stäuben hat durch Probenahme und Wägung mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Bl. 2, „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubniederschlags nach der Bergerhoff-Methode“, Ausgabe 2012-01- zu erfolgen.

30. Änderungen der Messstellen für die Staubniederschlagsmessungen sind mit dem beauftragten Gutachter und der Bergbehörde abzustimmen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Die neuen Messstellen und deren Koordinaten sind in einem Lageplan (mit allen Staubniederschlagsmessstellen) darzustellen. Dieser ist zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Der Bergbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen.

Landschafts- und Naturschutz

31. Die Inanspruchnahme des Abbauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.

Die jährlichen Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen nur in den beiden dem bergbaulichen Inanspruchnahmeh Jahr vorlau-fenden Rodungsperioden (01.10.-28.02.) erfolgen.

In Sonderbetriebsplänen geregelte Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Wasserwirtschaft

32. Um Kippenwasseraustritte im nördlichsten Teil des Tagebaus schadlos abführen zu können, ist die dort errichtete Kippendrainage so lange in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, bis diese überkippt wird.



33. Rohrleitungen sind in Böschungs- und Kippenbereichen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen. Müssen in Kippenbereichen aus betrieblichen Gründen Rohrleitungen überkippt werden, so ist ihre Lage im markscheiderischen Risswerk zu dokumentieren.
34. Brunnen sind, solange diese noch nicht restlos überbaggert oder vollständig überkippt sind, sowohl in der Örtlichkeit als auch für alle Prozessbeteiligten im Online-System sichtbar darzustellen.
35. Zur Durchführung der bergaufsichtlichen Aufgaben sind der Bergbehörde (Dez. 61) gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 BBergG die im Tagebau befindlichen bohrtechnischen Arbeiten **einmal wöchentlich** anzuzeigen. Zweckmäßig kann dies zusammen mit den wöchentlichen Meldungen zu bohrtechnischen Arbeiten des Bereichs der RWE Power AG Wasserwirtschaft (Bohrbetrieb) erfolgen.
36. Trafolagerplätze sind **monatlich** zu begehen. Dabei sind die Transformatoren auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Wenn möglich ist hierzu am Schauglas eine Markierung des Ölstandes anzubringen. Da der Ölstand auch temperaturabhängig ist, sollte die Außentemperatur zum Markierungszeitpunkt notiert werden. Das Ergebnis der monatlichen Kontrolle ist zu dokumentieren und zur Einsichtnahme mindestens ein Jahr vorzuhalten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 10 von 120

Betretungsverbot und archäologische Arbeiten im Bereich Tagebauvorfeld

37. Der gemäß dem Konzept zur „Vorfeldsicherung in den Tagebauen des Rheinischen Braunkohlereviers“ erstellte Schilderplan ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 30.06.** vorzulegen.
38. Zur Gewährleistung eines sicheren, ungestörten und reibungslosen Ablaufes archäologischer Arbeiten im Tagebauvorfeld hat der Unternehmer mit den hierfür zuständigen Dienststellen bzw. Hochschulinstituten bilateral eindeutige Regelungen zu treffen. Der Abschluss ist der Bergbehörde mitzuteilen und bei den Betriebsplanunterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Abfälle

39. Für die Beräumung von Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen und verfüllten Abgrabungen (z.B. Sand- und Kiesgruben) ist zum



Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Stoffe und Abfälle der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61) jeweils ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.

40. In einem Übersichtsplan sind der Bergbehörde auf Grundlage einer Nutzungsrecherche diejenigen stationären Flächen im Betriebsbereich kenntlich zu machen, die aufgrund ihrer Vornutzung (z.B. durch Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, durch die Behandlung, Zwischenlagerung oder Ablagerung von Abfällen, Standorte von Transformatorenstationen, Bahnschwellenlager, Tankstellen, Montage- und Reparaturplätze) schädliche Bodenveränderungen aufweisen könnten. Zusätzlich sind in diesem Übersichtsplan befestigte Flächen abzubilden, die mit Blick auf ihre Folgenutzung ggfls. einem Rückbau unterliegen und deshalb Gegenstand eines Sonderbetriebsplans zur Beräumung werden könnten. Bei den dargestellten Flächen ist jeweils zu vermerken, ob sie oberhalb oder unterhalb des sich endgültig einstellenden Grundwasserspiegels verortet sind. Das weitere Vorgehen hinsichtlich der im Übersichtsplan dargestellten Flächen ist mit der Bergbehörde abzustimmen. Ehemalige und derzeitige Standorte und Nutzungen, durch die grundsätzlich keine schädlichen Bodenveränderungen ausgelöst werden, wie zum Beispiel Standorte von Bandanlagen einschl. Großgeräten und Versorgungsleitungen müssen dabei nicht berücksichtigt werden. Der Übersichtsplan ist der Bergbehörde **bis zum 30.06.2027** vorzulegen.
41. Für die Grundwasserüberwachung der Verwertungsbereiche für unbelasteten Bodenaushub (Jüchen-alt, Pösenberg, Jüchen-neu, Wanlo) ist ein wasserwirtschaftliches Monitoring, mit dem Ziel, mögliche Gefährdungen oder Schäden am Schutzgut Grundwasser im Zuge des Grundwasseranstiegs nach Ende der Braunkoh lengewinnung sicher zu erkennen, durchzuführen. Das Monitoring-Konzept ist im Rahmen der Betrachtung des Grundwasserwiederanstieges unter Berücksichtigung von Maßgaben des Planfeststellungbeschlusses für die Erstellung eines Tagebaussees Garzweiler mit Blick auf die Zielsetzung zeitgerecht zu erarbeiten, in die bestehende Monitoring-Gruppe Garzweiler einzubringen und zu konkretisieren und mit der Bergbehörde abzustimmen.



Bodenschutz

42. Bei der gebietsbezogenen Umlagerung von Boden im Rahmen des ordnungsgemäßen Tagebaubetriebes können die anstehenden nicht verunreinigten geogenen Böden ohne weiteres umgelagert werden.

Die mit Schadstoffen belasteten bzw. nutzungsbedingt verunreinigten Oberböden und Böden im Tagebauvorfeld sind erst nach spezifischer Beurteilung für die Umlagerung freizugeben oder gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine gleiche Vorgehensweise ist bei der Beräumung von Ortschaften, Straßen und sonstiger Infrastruktur im Boden anzuwenden. Eine entsprechende Dokumentation ist als zusammenfassender Bericht **jährlich** der Bergbehörde **bis 30.06.** des Folgejahres vorzulegen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 12 von 120

Arbeits- und Gesundheitsschutz

43. Instandsetzungsplätze für Großgeräte sind nach dem einheitlichen Revierkonzept vom 24.08.2022 einzurichten.

Strahlenschutz

44. Vor Neuanschaffung / erstmaligem Einsatz von Lasereinrichtungen ist ab
- Laserklasse 3R mindestens eine Anzeige
 - Laserklasse 3B eine Betriebsplanvorlage erforderlich.

Zusätzlich muss der bestellte Laserschutzbeauftragte der Behörde gegenüber benannt worden sein.

Die Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie die zutreffenden Vorschriften der zugehörigen Technischen Regeln „Optische Strahlung – Laser“, (TROS) Teile 1 bis 3, müssen im Rahmen der gemäß § 2 ABergV durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

- III. Die **sofortige Vollziehung** der vorliegenden Zulassungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen wird angeordnet.



- IV. Die **Kosten** des Verwaltungsverfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Hinweise:

1. Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
2. Sofern in der entsprechenden Nebenbestimmung nichts anderes formuliert ist, sollen die Meldungen an die Bergbehörde an das E-Mail-Funktionspostfach: bk-betrieb@bra.nrw.de erfolgen.
3. Der Abbau ist nur bis zum in Anlage 4.3 dargestellten Abbaustand zugelassen. Sollte der Abbau weitergeführt werden, ist eine Betriebsplanänderung erforderlich.
4. Diese bergrechtliche Prüfung bezieht weder die Prüfung auf Vollständigkeit noch die Prüfung auf sachliche Richtigkeit der Auflistungen der unter Anlagen 12.1 bis 12.6 aufgeführten Betriebspläne bzw. sonstiger Bescheide mit ein. Die dort aufgeführten Angaben werden lediglich zur Kenntnis genommen. Insofern werden diese Angaben nachrichtlich behandelt. Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird keine Verlängerung der dort aufgeführten befristeten Zulassungen ausgesprochen.

Hinweise zum Thema Abfälle:

5. Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.



Diese Grundsätze sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Nr. 7 BBergG auch auf die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG (Bergbauausnahmeklausel) anzuwenden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 14 von 120

Grundsätzlich hat die Entsorgung aller Abfälle schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Ordnungsgemäß bedeutet im Einklang mit bestehenden Vorschriften. Schadlos ist eine Entsorgung, wenn nach der Beschaffenheit des Abfalls, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Entsorgung eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht zu erwarten ist.

Bezüglich der Auslegung der Bergbauausnahmeklausel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG wird insbesondere auf die Erwägungsgründe der EU-Mining-Waste-Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie) verwiesen.

Folglich sollte die Bergbauausnahme nicht für Abfallströme gelten, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z. B. Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren etc. (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8).

Hinweise zum Thema Bodenschutz:

6. Bei der Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen sind abweichend von anderslautenden Regelungen die Vorgaben des Bodenschutzrechtes vorrangig zu beachten und einzuhalten.
7. In Einzelfällen, zu denen das Bergrecht keine Regelungen formuliert hat, sind die Vorgaben des Bodenschutzrechts anzuwenden.
8. Auflagenvorbehalt: Die Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zur Anpassung der Schadstoffgrenzen im vorsorgenden Bodenschutz an die jeweils geltende Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren für den Boden oder das Grundwasser, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft:



9. Bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind insbesondere auch die Regelungen des derzeit geltenden Hauptbetriebsplans der RWE Power Abteilung Wasserwirtschaft zu beachten.
10. Die Bohrungen in den Anlagen 8.2 und 8.3, die in der Laufzeit dieses Hauptbetriebsplans nicht abgeteuft wurden, sind in den folgenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen, falls die Bohrungen noch erforderlich sein sollten. Nach Verfristung können keine Bohrungen mehr auf Grundlage dieses Hauptbetriebsplans abgeteuft werden.
11. Sollten andere Flockungs-(hilfs)mittel als im Sonderbetriebsplan r6-1.3-2019-06 geregelt zum Einsatz kommen, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 vorher eine Ergänzung zum Sonderbetriebsplan vorzulegen.
12. Unter Kapitel 4.5 wird die Abwasserbeseitigung in den Betriebsteilen des Tagebaus Garzweiler beschrieben. Um den Zustand des Kanalsystems beurteilen zu können, ist unter Hinweis auf § 6 SüwVO Abw (Vorbehalt) der Überwachungsbericht gem. § 5 SüwVO Abw der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden oder zumindest zur Einsichtnahme vorzuhalten.
13. Für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind Anlagendokumentationen gem. § 43 AwSV zu erstellen und vorzuhalten.

Hinweis zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:

14. Auf die Einhaltung des § 4 (Zusammenarbeit der Unternehmer) Abs. 2 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV) wird hingewiesen. (Der Unternehmer, dem die Verantwortung für den Betrieb nach Absatz 1 Satz 1 obliegt, hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu koordinieren und hierüber in seinem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument die erforderlichen Einzelheiten festzulegen.)
15. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass seit der letzten Novellierung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)



im Jahre 2018 bezüglich Lärm, Vibration (mechanischen Schwingungen), Bildschirmarbeitsplätzen und der manuellen Handhabung von Lasten die AB BergV im allgemeinen und darüber hinaus folgende Regelwerke, in ihrer jeweils aktuellsten Fassung, anzuwenden sind:

- Bei Lärm und Vibration die „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“ (LärmVibrationsArbSchV) inkl. ihrer konkretisierenden technischen Regeln TRLV Lärm und TRLV Vibration.
- Bezuglich Bildschirmarbeitsplätzen ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Betrieben die dem BBergG unterliegen anzuwenden, siehe auch § 1 Abs. 6 ArbStättV.
- Bezuglich der manuellen Handhabung von Lasten ist das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit“ (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV) anzuwenden.

Begründung

I.

1. Antrag

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 07.04.2025 die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler für den Gelungungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 07.04.2025 die Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Tagebau Garzweiler für den Gelungungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung wurde am 15.08.2025 gestellt.

Der Zulassungsentscheidung liegen die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- 2025-04-07 Anschreiben HBP-Antrag
- 250407 Anlagenverzeichnis
- 250407 Textteil HBP GRZ 2026-2029
- Anlage 0 - Textteil zur Betriebsführung des Tagebaus



- Anlage 1.1 - Übersichtsplan - Geltungsbereich und Abgrenzungen der Betriebsbereiche (Maßstab 1:50.000)
- Anlage 1.2 - Bereich Tagebau Garzweiler - Geltungsbereich und Abgrenzungen der Betriebsbereiche (Maßstab 1:10.000)
- Anlage 1.3 - Bereich Tagebau Fortuna - Geltungsbereich und Abgrenzungen der Betriebsbereiche (Maßstab 1:10.000)
- Anlage 1.4 - Bereich Außenkippe Frechen / Ville - Geltungsbereich und Abgrenzungen der Betriebsbereiche (Maßstab 1:10.000)
- Anlage 1.5 - Bereich Tagebau Hambach - Geltungsbereich und Abgrenzungen der Betriebsbereiche (Maßstab 1:10.000)
- Anlage 1.6 - Bereich Kraftwerk Weisweiler und Bahnhof Frenz - Geltungsbereich und Abgrenzungen der Betriebsbereiche (Maßstab 1:10.000)
- Anlage 2 - Bereich Tagebau Garzweiler – Berechtsamsübersicht (Maßstab 1:25.000)
- Anlage 3.1 - Bereich Tagebau Garzweiler - Geologischer Hauptschichtenschnitt S286 Längenmaßstab / Höhenmaßstab (Maßstab 1:10.000 / 1:2.000)
- Anlage 3.2 - Bereich Tagebau Garzweiler - Geologischer Hauptschichtenschnitt S287 Längenmaßstab / Höhenmaßstab (Maßstab 1:10.000 / 1:2.000)
- Anlage 4.1 - Bereich Tagebau Garzweiler - Abbau und Verkippung Eingangsstand: Anfang 2026 (Maßstab 1:15.000)
- Anlage 4.2 - Bereich Tagebau Garzweiler - Abbau und Verkippung Ende 2027 (Maßstab 1:15.000)
- Anlage 4.3 - Bereich Tagebau Garzweiler - Abbau und Verkippung Endstand: Ende 2029 (Maßstab 1:15.000)
- Anlage 5.1 - Bereich Tagebau Garzweiler - Geologischer Schnitt A-B Längenmaßstab / Höhenmaßstab (Maßstab 1:5.000 / 1:2.000)
- Anlage 5.2 - Bereich Tagebau Garzweiler - Geologischer Schnitt C-D Längenmaßstab / Höhenmaßstab (Maßstab 1:5.000 / 1:2.000)
- Anlage 6.1 - Bereich Fortuna - Wiedernutzbarmachung Fortuna - Garsdorf - Ablagerungsbereich für Kraftwerksreststoffe Eingangsstand: Anfang 2026 (Maßstab 1:5.000)
- Anlage 6.2 - Bereich Fortuna - Wiedernutzbarmachung Fortuna - Garsdorf - Ablagerungsbereich für Kraftwerksreststoffe Ausgangsstand: Ende 2027 (Maßstab 1:5.000)
- Anlage 6.3 - Bereich Fortuna - Wiedernutzbarmachung Fortuna - Garsdorf - Ablagerungsbereich für Kraftwerksreststoffe Ausgangsstand: Ende 2029 (Maßstab 1:5.000)

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 17 von 120



- Anlage 7 - Bereich Tagebau Garzweiler - Übersichtskarte Eisenbahnanlagen der RWE Power AG im Verbund mit dem öffentlichen Eisenbahnnetz (Maßstab 1:50.000)
- Anlage 8.1 - Bereich Tagebau Garzweiler - Lage der Brunnen und Pegel / Brunnenleitungen (Maßstab 1:10.000)
- Anlage 8.2 - Bereich Tagebau Garzweiler - Liste der Untersuchungsbohrungen (< 100m Teufe)
- Anlage 8.3 - Bereich Tagebau Garzweiler - Liste der geplanten Brunnen und Pegel
- Anlage 9.1 - Bereich Tagebau Garzweiler – Oberflächenentwässerung (Maßstab 1:15.000)
- Anlage 9.2 - Bereich Tagebau Garzweiler - Schemazeichnung Wasserhaltung
- Anlage 10 - Bereich Tagebau Garzweiler - Inanspruchnahme von Flächen und Einrichtungen (Maßstab 1:10.000)
- Anlage 11.1 - Bereich Tagebau Garzweiler - Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Werkstätten (Maßstab 1:5.000)
- Anlage 11.2 - Bereich Tagebau Garzweiler - Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Bereich Bandsammelpunkt Jackerath (Maßstab 1:5.000)
- Anlage 11.3 - Bereich Fortuna - Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (Maßstab 1:5.000)
- Anlage 11.4 - Bereich Fabrik Wachtberg - Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (Maßstab 1:5.000)
- Anlage 11.5.1 - Druckbehälterverzeichnis
- Anlage 11.5.2 - Auflistung der überwachungsbedürftigen Anlagen gem. Abschnitt 3 BetrSichV
- Anlage 12.1.1 - Bereich Tagebau Garzweiler - Auflistung der bergmännischen Betriebspläne - Bereich GRZ
- Anlage 12.1.2 - Bereich Fortuna, Frechen, Bergheim - Auflistung der bergmännischen Betriebspläne - Bereich Fortuna, Frechen, Bergheim
- Anlage 12.2 - Auflistung der maschinentechnischen Betriebspläne, Bandanlagen und Großgeräte
- Anlage 12.3.1 - Auflistung der wasserwirtschaftlichen Betriebspläne
- Anlage 12.3.2 - Auflistung der SBP Bowa
- Anlage 12.3.3 - Auflistung der wasserrechtlichen Genehmigungen
- Anlage 12.4 - Auflistung der Betriebspläne für Tagesanlagen



- Anlage 12.5 - Auflistung der Betriebspläne für die Stromversorgung
- Anlage 12.6 - Auflistung der Betriebspläne für die Nord-Süd-Bahn, die Hambach-Bahn sowie die Gruben- und Grubenanschlussbahnen
- Anlage 12.7 - Bereich Tagebau Garzweiler - Kippenwassermaßnahmen A1, A2 und A6 Übersicht der Betriebspläne, deren Nebenbestimmungen und Ergänzungen sowie Erfüllungsnachweise
- Anlage 12.8.1 - Auflistung der Gleisfahrzeuge
- Anlage 12.8.2 - Auflistung der Triebfahrzeuge
- Anlage 13 - Brandschutztechnische Stellungnahme
- Anlage 14 - Textteil Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz
- Anlage 14.1 - Anlage 1 - Staub und Immissionsschutzanlagen (Maßstab 1:15.000)
- Anlage 14.2 - Anlage 2 - Übersicht Staubmessstellen (Maßstab 1:25.000)
- Anlage 14.3 - Anlage 3 - Lärmprognose
- Anlage 14.3.1.a - Übersichtsplan zur Lärmprognose Stand Ende 2029 (Maßstab 1:20000)
- Anlage 14.3.1.b - Übersichtsplan zur Lärmprognose Stand Ende 2027 (Maßstab 1:20000)
- Anlage 14.3.2a - Einzelergebnisse der Immissionspegel Stand Ende 2029
- Anlage 14.3.2b - Einzelergebnisse der Immissionspegel Stand Ende 2027
- Anlage 14.4 - Anlage 4 - Geräuschbelästigungen durch Bohrungen
- 2025-04-22 Angaben zu naturschutzrechtlichen Belangen
- 2025-07-24 Ergänzungen zu Klimaschutz
- 2025-08-15 Antrag Sofortvollzug

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 19 von 120

2. Verfahren

Das Zulassungsverfahren wurde gemäß § 54 BBergG durchgeführt. Die Antragstellerin hat gemäß § 54 Abs. 1 BBergG den Hauptbetriebsplan und die für die Zulassungsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die Beteiligung anderer Behörden oder Planungsträger war mit Aus-



nahme der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als Höhere Naturschutzbehörden nicht erforderlich. Denn der Tagebau Garzweiler wird als Gewinnungsbetrieb im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 3 BBergG auf der Grundlage der genehmigten Braunkohlenpläne Frimmersdorf, Garzweiler II und Fortuna-Garsdorf sowie zugelassener und bestandskräftiger Rahmenbetriebspläne geführt. Die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinie sind damit festgelegt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen finden innerhalb dieser Grenzen statt.

Das Benehmen mit den Höheren Naturschutzbehörde bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln gemäß Ziffer 2.6.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Arten- schutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren und § 53 LNatSchG NRW wurde hergestellt. Die Höheren Naturschutzbehörden haben mit Schreiben vom 24.10.2025 bzw. 29.10.2025 ihre Stellungnahme abgegeben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da es sich um die Weiterführung eines zum 03.07.1988 bereits begonnenen Gesamtvorhabens handelt und zudem eine solche Prüfung bei einer Haupt- betriebsplanzulassung gesetzlich weder vorgeschrieben noch zugelas- sen ist (vgl. auch VG Köln, Urt. v. 24.11.2017 – 14 K 1282/15, Rn. 144, zum Hauptbetriebsplan Tagebau Hambach 2015-2017).

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Zulassungsbescheides zum Be- scheid und den vorgesehenen Nebenbestimmungen gemäß § 28 Verwal- tungsverfahrensgesetz angehört. Sie hat mit E-Mail vom 12.12.2025 Stel- lung genommen.

Soweit die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.08.2025 auch einen An- trag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Haupt- betriebsplans für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 gestellt hat, bedurfte es vor Anordnung der sofortigen Voll- ziehbarkeit keiner Anhörung (Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stande August 2024, § 80 VwGO Rn. 257 ff. m.w.N.). Ausnahmegründe, die die Durchführung eines vorherigen Anhörungsverfahrens erfordern, sind nicht gegeben.

3. Zugrundeliegende Entscheidungen

Für den Tagebau Garzweiler liegen bereits folgende Entscheidungen vor:



3.1 Braunkohlenplan Garzweiler II

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 21 von 120

Durch Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 20. Dezember 1994 wurde der Braunkohlenplan Garzweiler II aufgestellt. Er wurde mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1995, Az. VI A 3 - 92.32.89.11, genehmigt. Die hierin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung beachtet.

Der Braunkohlenausschuss hat am 26.09.2025 die Aufstellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen“ auf der Grundlage des Planvorentwurfes (Stand September 2025) in der vom Arbeitskreis am 01.09.2025 beschlossenen Fassung inkl. der zeichnerischen Festlegung und der zugehörigen Erläuterungskarten beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG durchzuführen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung hat der Bund das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) vom 08.08.2020 erlassen, durch das die Beendigung der Kohlegewinnung aus dem Tagebau Garzweiler auf 2038 vorgezogen wurde. Im Jahr 2022 verständigten sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE Power AG schließlich auf einen vorgezogenen Kohleausstieg im Jahr 2030. Die Verständigung ist durch Änderungen am KVBG gesetzlich umgesetzt worden. Dies führt zu einer Beendigung der Kohlegewinnung im Tagebau Garzweiler bereits im Jahr 2030, bzw. bei Inanspruchnahme der in § 47 Abs. 4 KVBG gesetzlich festgelegten Reserveoption im Jahr 2033, und zu einer Veränderung der Abbaugrenze und Sicherheitslinie sowie der Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der räumlichen Lage und Ausgestaltung des Tagebausees.

Die daraus resultierenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung sowohl räumlich als auch zeitlich beachtet (siehe auch Ziffer II. 2.6).



3.2. Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II vom 5. Oktober 1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31. August 1995 für den Zeitraum 2001-2045 wurde mit Bescheid des Bergamtes Düren vom 22. Dezember 1997, Geschäftszeichen g 27-1.2-3-1, zugelassen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 22 von 120

Ob und inwieweit die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Zulassung von Hauptbetriebsplänen bereits eine bindende Feststellungswirkung entfaltet oder nicht, ist obergerichtlich noch nicht entschieden. Aus diesem Grunde werden die Regelungen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zwar bei der vorliegenden Hauptbetriebsplanzulassung berücksichtigt. Die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Hauptbetriebsplanzulassung gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG wurden aber in vollem Umfang eigenständig geprüft.

3.3 Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat zuletzt am 19.09.2023 eine Leitentscheidung „Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“ zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers getroffen. Dieser Leitentscheidung waren bereits zwei Leitentscheidungen vom 05.07.2016 und 23.03.2021 vorausgegangen. Mit der neuen Leitentscheidung wird der Fokus auf die wesentlichen Neuerungen bzw. die erforderlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Kohleausstiegspfad gelegt. Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Aussagen der Leitentscheidung 2021 fortgelten bzw. inwiefern neue oder ergänzende Aussagen aufgenommen wurden:

Entscheidungssatz 2021	gilt fort	entfällt	Regelung 2023
1: Zukunftsräume für Region und Kommunen	X		
2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen	X		
3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten		X	Neufassung durch ES 1
4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II		X	Neufassung durch ES 1



Entscheidungssatz 2021	gilt fort	entfällt	Regelung 2023
5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler	X (Abs. 1)	X (Abs. 2 und 3)	Ergänzung und Neufassung durch Seite 29 von 120 ES 2 und 4
6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich	X		
7: Anpassung der Rekultivierung	X (Abs. 1 bis S. 5, und Abs. 2)	X (Abs. 1, S. 6)	Neufassung Abs. 1, S. 6, durch ES 2, Abs. 2
8: Keine grundlegende Planänderung für Inden	X		
9: Anforderungen an Tagebaurestseen	X (Abs. 1 bis 3)	X (Abs. 4)	Neufassung Abs. 4 durch ES 3, Abs. 2 bis 4
10: Nutzung von Rheinwasser für die Tagebauseebefüllung von Garzweiler und Hambach	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 4
11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 1
12: Umbau der Erft	X		
13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich	X (Abs. 1 und 2)	X (Abs. 3)	Neufassung Abs. 3 durch ES 5
14: Morschenich mit neuer Perspektive	X		Ergänzung durch ES 6

Tabelle 1 - Anlage 1 der Leitentscheidung 2023

Entscheidungssatz 1 – neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030 lautet wie folgt:

„(1) Die neuen Abbaugrenzen für den Tagebau Garzweiler II sind gemäß § 48 Abs. 1 KVBG festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme für den weiteren Gewinnungsbetrieb ist dabei auf das zur Erbringung der KohleverSORGUNG sowie bei der Löss- und Abraumförderung auf das für eine ordnungsgemäße Wiedernutzungsbarmachung der Rekultivierungsbereiche im rheinischen Revier erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten hat die künftige Abbaugrenze zu

- den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath,

- den Feldhöfen Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof sowie

- den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath

einen Abstand von mindestens 400 m sowie im Fall der Ortschaft Erkelenz-Holzweiler von 500 m einzuhalten. Weitergehend sollen zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Tagebaurandortschaften ergriffen werden.



(3) *Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss für das Braunkohlenplanänderungsverfahren unter Berücksichtigung der Abstände nach Abs. 2 ein flächenschonendes Abbaukonzept vor, das ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept, insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche, berücksichtigt."*

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 24 von 120

Der Hauptbetriebsplan der Antragstellerin für den Zeitraum 2026 bis Ende 2029 beruht auf der genannten Leitentscheidung sowie dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). Die Gewinnungsplanung und Abbauführung sind an den entsprechenden Vorgaben ausgerichtet.

Die vorliegende Betriebsplanzulassung steht insgesamt im Einklang mit der Leitentscheidung und dem angepassten Revierkonzept des Bergbauunternehmens. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dies vor der Zulassung in ihrer Synopse vom 01.09.2025 geprüft.

3.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin, am 10.02.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geschlossen. Die Zustimmung des Bundestages zum Vertragsabschluss erfolgte am 13.01.2021. Die gesetzlichen Pflichten der zuständigen Behörden bleiben durch diesen Vertrag unberührt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages). Der öffentlich-rechtliche Vertrag stand lange unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der Europäischen Kommission, wurde am 11.12.2023 aber schließlich genehmigt. Zudem enthält der Vertrag Regelungen zur Sicherheitsleistung für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue. Der vorliegende Hauptbetriebsplan und dessen Zulassung berücksichtigen dies.



4. Geltungszeitraum und räumliche Grenze der Hauptbetriebsplan-zulassung

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 25 von 120

Der Geltungszeitraum der Hauptbetriebsplanzulassung ist im Einklang mit § 52 Abs. 1 BBergG auf 4 Jahre befristet. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 52 Abs. 1 Satz 4 und 5 BBergG. Mit Ablauf des Befristungszeitraums endet die rechtliche Wirksamkeit der Hauptbetriebsplanzulassung. Es bedarf dann einer neuen behördlichen Entscheidung.

Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans vom 05.10.1987, zugelassen am 22.12.1997 (Az.: g27-1.2-3-1), mit Änderung und Ergänzungen vom 31.08.1995. Die räumliche Geltung der Hauptbetriebsplanzulassung ist auf den im Hauptbetriebsplan zeichnerisch genau dargestellten Geltungsbereich begrenzt. Der begrenzte räumliche Geltungsbereich korrespondiert mit der befristeten Geltungsdauer der Hauptbetriebsplanzulassung.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans berücksichtigt in räumlicher Hinsicht auch die im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebauen unter Einbeziehung der Antragstellerin getroffenen Vereinbarungen.

II.

Der Hauptbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 ist zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG sind erfüllt. Gründe, die der Zulassung im Sinn von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG

Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor:

1.1. Nachweis der Gewinnungsberechtigung

Die Antragstellerin hat unter Ziffer 1.2 des Zulassungsantrages und in Anlage 2 der Antragsunterlagen ihre Gewinnungsberechtigung ge-



mäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG nachgewiesen. Die Antragstellerin ist auf vertraglicher Grundlage zur Ausübung der Rechte an den Bergbauberechtigungen befugt.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 26 von 120

1.2. Unternehmensbezogene Nachweise

Nachweise gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG liegen der Bergbehörde vor. Hinderungsgründe für die Zulassung sind nicht gegeben.

1.3. Gesundheits- und Sachgüterschutz

Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb wurde getroffen. Insoweit ist insbesondere auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen hinzuweisen (Ziffern 3.1.2, 3.2.2 und 3.3 des Hauptbetriebsplans 2026 - 2029).

1.4. Lagerstättenschutz

Der beantragte Hauptbetriebsplan erfüllt auch die Anforderungen an den Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG. Zum einen wird der Aspekt des Lagerstättenschutzes durch die weiterhin vorgesehene vollständige Hereingewinnung der Braunkohle bis zum Liegenden beachtet. Zum anderen werden vorlaufend zum bzw. im Zuge des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte neben der Braunkohle anstehende Kiese und Sande dem Markt zugeführt, soweit sie gewinnbar sind und Eigenbedarf nicht besteht. Diese Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzten im laufenden Tagebau und in seinem Vorfeld ist grundsätzlich auch deshalb positiv zu bewerten, weil dadurch Abgrabungen im Tagebaumfeld verringert und somit die Flächenbeanspruchung, der Landschaftsverbrauch und die Belastung für die Bevölkerung gemindert werden.

1.5. Schutz der Oberfläche

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der per-



söhnlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden weiter erfüllt. Auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen (Nr. 1.3) wird verwiesen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 27 von 120

1.6. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG werden weiterhin ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Auf die Hinweise zur vorliegenden Zulassungsentscheidung wird ergänzend verwiesen.

1.7. Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wurde bereits durch die zugelassenen Rahmenbetriebspläne getroffen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt ungeachtet der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG im Zuge der Abschlussbetriebsplanzulassung zu gewährleistenden Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung. Durch die Nebenbestimmungen 2 und 3 wird die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung zusätzlich sichergestellt.

1.8. Sicherheit anderer Bergbaubetriebe

Andere nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführte Bergbaubetriebe werden nicht gefährdet. Dies gilt sowohl für andere Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier (Tagebaue Hambach und Inden) als auch für etwaige Kies-/Sandtagebaue.

1.9. Keine gemeinschädlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 07.04.2025 beschrieben, sind keine gemeinschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten.



2. Keine Beschränkungen oder Untersagungen der bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erforderlich

Gründe, die eine Beschränkung oder Untersagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erfordern, sind nicht gegeben.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 28 von 120

2.1 Immissionsschutz

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 07.04.2025 beschrieben, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdenden, erheblich benachteiligenden oder erheblich belästigenden Wirkungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Mit Schreiben vom 07.02.2025 hatte die Antragstellerin „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029“ (Anlage 14) vorgelegt und insbesondere die zu erwartenden Immissionen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der erwarteten Immissionen beschrieben. Insofern ist für den Hauptbetriebsplan festzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage Tagebau Garzweiler erfüllt werden und auch die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW – zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Emissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 eingehalten sind.

Lichtimmissionen

Der Tagebau wird im 3-Schicht-Betrieb betrieben. Deshalb werden die erforderlichen Betriebsgeräte und Anlagen zur maßgeblichen Tag- und Nachtzeit beleuchtet, um die Anforderungen an die Arbeits- und Betriebssicherheit und einen ordnungsgemäßen durchgängigen Betrieb auf den einzelnen Arbeitsebenen zu gewährleisten. Funktionsbedingt sind die eingesetzten Leuchtmittel gezielt auf die jeweiligen Arbeitsbereiche gerichtet, um diese im erforderlichen Umfang zu erhellen. Lichtimmissionen in Bereichen außerhalb der Arbeitsbereiche des Tagebaus treten betriebsbedingt allenfalls temporär auf und



sind in Bezug auf die in § 1 Abs. 1 BlmSchG genannten Schutzgüter unwesentlich bzw. deutlich unterhalb einer Belästigungsschwelle. Spezifische Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht veranlasst.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 29 von 120

Erschütterungswirkungen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkippsarbeiten lösen keine Schwingungen aus, die zu Erschütterungswirkungen im Umfeld des Tagebaus und dadurch bedingten Belästigungen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Frühere Messungen haben gezeigt, dass im Umfeld des Tagebaus die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150 eingehalten werden. Spezifische Schutzmaßnahmen sind folglich nicht geboten.

Geruchsimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkippsarbeiten führen nicht zu Geruchsimmissionen.

Staubimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkippsarbeiten können Staubimmissionen auslösen. Die Antragstellerin sieht deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (planerische Maßnahmen wie Begrünung, Befestigung von Wegen usw.) wie auch technische Maßnahmen (Bedüsung an Geräten und Bandanlagen). Die Eignung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die kontinuierlich durchgeführten Kontrollmessungen belegt. Unter Heranziehung aller Messpunkte im Randgebiet des Tagebaus wurde anhand der ermittelten Durchschnittswerte für die Jahre 2023 und 2024 nachgewiesen, dass der in der TA Luft (2021) festgelegte Wert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich unterschritten wird. Auch die bislang vorliegenden Messergebnisse für das Jahr 2025 bestätigen dies. Deshalb kann auch für die hier gegenständliche Zulassung der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Staubimmissionen auftreten werden.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Aspekt Feinstaub (PM 10). Auch hier wirken sich die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schützend aus.

Geräuschimmissionen



Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Geräuschimmissionen im Umfeld des Tagebaus auslösen. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von Geräuschimmissionen sind vorgesehen. Dabei handelt es sich um planerische Maßnahmen (Reduzierung der in der Nachtzeit erforderlichen Arbeiten auf das betriebsnotwendige Mindestmaß) wie auch um technische Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen). Ausweislich der Lärmprengnose für den Hauptbetriebsplan 2026-2029 werden die in der Leitlinie über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlebergbau in NRW vom 01.03.2016 festgeschriebenen Anforderungen an Großgeräten, Bandantrieben und Bandanlagen erfüllt und eingehalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gem. § 22 Abs. 1 BlmSchG werden daher eingehalten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 30 von 120

2.2 Klimaschutz und Klimaanpassung

Überwiegende öffentliche Belange, die eine Versagung oder Beschränkung im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG erfordern würden, ergeben sich nicht unter dem Gesichtspunkt des globalen Klimaschutzes.

2.2.1 Rechtliche Vorgaben zum Klimaschutz

Rechtliche Vorgaben für die Zulassung des Hauptbetriebsplans ergeben sich ausschließlich aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Sonstige Rechtsgrundlagen hingegen stellen keine konkreten Anforderungen an ein Einzelvorhaben. Im Einzelnen:

Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen schließt die Braunkoh lengewinnung weder aus noch schränkt sie diese rechtlich ein. Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen enthält für den Rohstoff Braunkohle keine „Ausstiegsvorflichtung“. Ebenso schließt der Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen die Braunkoh lengewinnung weder aus, noch schränkt er sie rechtlich ein. Der Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen enthält ebenfalls keine – bezogen auf den Rohstoff Braunkohle – „Ausstiegsvorflichtung“.

Weiterhin stehen weder die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) noch des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dem



Tagebau Garzweiler entgegen. Sowohl das EEG als auch das EnWG wurden durch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818 ff) an die aktuelle und künftig absehbare Entwicklung des Strommarktes und an Ziele des Klimaschutzes angepasst. Wie bereits in der Vergangenheit schließt das EEG auch in der nunmehr geltenden Fassung die Verstromung von Braunkohle weder aus noch schränkt diese mengen- und/oder zeitmäßig ein. Durch die bundesgesetzlichen Regelungen des KVBG und des EnWG wird zugleich die im Klimaschutzplan des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsfeld 3, vorgesehene Maßnahme zu „Minderungsbeiträgen aus dem fossilen Kraftwerkspark“ umgesetzt. Ein gesetzliches Erfordernis für die Begrenzung der Rohstoffgewinnung im Tagebau Garzweiler ergibt sich hieraus nicht.

Das Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz vom 12.12.2015 enthält keine sektorenspezifischen Vorgaben für Emissionsreduzierungen. Das Übereinkommen enthält auch keine bindenden Verpflichtungen der Signatarstaaten, die Verstromung von Braunkohle zu mindern. Gleiches gilt schließlich für den vom Bundeskabinett am 14.11.2016 verabschiedeten Klimaschutzplan 2050. Die Bezirksregierung Arnsberg hält die von der Bundesregierung vorgenommene Einschätzung der klimapolitischen Relevanz des Emissionshandels auch weiterhin für plausibel. Der Klimaschutzplan bestätigt, dass die bereits durchgeföhrten Maßnahmen und weiter vorgesehnen Anstrengungen zur CO₂-Reduzierung im Sektor Energieerzeugung geeignet sind, den klimapolitischen Zielen Rechnung zu tragen. Der Klimaschutzplan der Bundesregierung bestätigt weiter, dass eine etwaige schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung zunächst voraussetzt, dass zuvor die erforderlichen Auffangmaßnahmen für den damit verbundenen regionalen Strukturwandel durchgeführt worden sind. Die Bundesregierung hat weiter das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 verabschiedet. Unter Ziffer 3.4.1.1 wird die schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf Basis der Empfehlungen der Kommission WSB vorgesehen. Dies wurde durch das Kohleausstiegsgesetz, insbesondere das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz umgesetzt.



Auch aus den gesetzgeberischen Entscheidungen im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz ergeben sich keine verbindlichen Vorgaben zu einem konkreten Braunkohlenausstieg. Das Gesetz knüpft an die Vorschläge der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung an und sieht eine schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung mit mehreren Zwischenzielen bis zum Jahr 2038 bzw. nach der jüngsten Novellierung des Gesetzes bis zum Jahr 2030 vor. Es werden mithin sukzessive Braunkohlekraftwerke vom Netz gehen. Dies hat Auswirkungen auf die die jeweiligen Kraftwerke versorgenden Tagebaue. Die Braunkohlekraftwerke werden über vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern stillgelegt. Die Stilllegungszeitpunkte der Braunkohlenkraftwerksblöcke sind über das KVBG (Teil 5, Anlage 2) festgelegt. Gleichwohl wird dadurch das öffentliche Interesse an der Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler nicht infrage gestellt. Vielmehr bestätigt § 48 KVBG die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 23.03.2021.

Als verfassungsrechtliche Grundlage des globalen Klimaschutzes fungiert Art. 20a GG, der den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit auch zum Klimaschutz verpflichtet. Mangels spezifischer Vorgaben bedarf es der einfachgesetzlichen Konkretisierung.

Dabei besteht für Akte der Gesetzgebung wie auch politische Leitentscheidungen eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprärogative auch und gerade mit Blick auf Art. 20a GG.

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. -, juris Rn. 152 f. und 172

Auch hat das Bundesverfassungsgericht in einer Folgeentscheidung klargestellt, dass konkrete Klimazielvorgaben bezogen auf einzelne Vorhaben nicht ableitbar sind. Vielmehr ist primärer Adressat der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Gesetzgeber selbst.

BVerfG, Beschluss vom 18.01.2022 – 1 BvR 1565/21 u.a.

2.2.2 Zweck und Ziele des KSG



Zweck des KSG ist gemäß § 1 Satz 1 KSG die Gewährleistung der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Es gilt das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dies zu gewährleisten, werden in § 3 Abs. 1 KSG emissionsbezogene nationale Klimaschutzziele festgelegt. Hiernach werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % gemindert. In der nach dem 17.07.2024 geltenden Fassung des KSG wurde die vorher bestehende sektorspezifische Betrachtung aufgegeben. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KSG wird nunmehr zur Einhaltung der Klimaschutzziele eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt. Zu diesem Zweck werden sektorübergreifende Jahresgesamtemissionsmengen festgelegt. Die Kontingentierung erfolgt für den vorliegend maßgeblichen Zeitraum bis zum Jahr 2030 nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in der Anlage 2 zum KSG. Hierin werden für die einzelnen Jahre Jahresemissionsgesamtmengen geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 KSG sind die Mengenvorgaben verbindlich. Diese beziehen sich jedoch nicht auf konkrete Vorhaben und insbesondere nicht auf die Braunkohle- und Abraumgewinnung im Tagebau Garzweiler. Konkrete Emissionsbegrenzungen erwachsen hieraus demnach nicht. Zu beachten und zu stärken sind daneben auch die positiven Beiträge zum Klimaschutz durch die Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, § 3a Abs. 1 Satz 1 KSG.

2.2.3 Berücksichtigungsgebot des Bundesklimaschutzgesetzes

2.2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG legt fest, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

Eine konkrete, strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingende Vorgabe enthält § 13 Abs. 1 KSG nicht. Dies folgt schon aus der systematischen Einordnung.



Die Überschrift des zugehörigen Abschnitts lautet „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“. Auch mit Blick auf die Adressatenbestimmung (Träger öffentlicher Aufgaben) macht der Gesetzgeber deutlich, dass es vorliegend nur um die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im engeren Sinne geht, nicht aber um jegliches staatliche Tätigwerden, insbesondere bei der Führung von Zulassungsverfahren für private Vorhaben.

BT-Drs. 19/14337, S. 36

Mit der Anknüpfung an den Begriff der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wird zugleich eine Abgrenzung zur Ausübung staatlicher Befugnisse gezogen. Gegen eine Wirkung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG unmittelbar zu Lasten privater Dritter sprechen auch die allgemeinen Zwecksetzungen des KSG, die (nur) zielförmig auf eine Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen gerichtet sind. Letztlich sind auch verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Für Regelungen, die in Freiheitsgrundrechte eingreifen, bedarf es einer Befugnisnorm. Diese hat insbesondere den Anforderungen an hinreichende Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit zu genügen. Eine offene Klausel ohne nähere Maßstäbe und Inhalt, wie sie § 13 KSG darstellt, genügt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht, wenn man hieraus für den Einzelnen bestimmte Handlungspflichten ableiten wollte.

Dies kann aber dahinstehen, da jedenfalls die Anwendung des Berücksichtigungsgebots nicht dazu führt, dass die vorliegende Zulassung im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu beschränken oder zu versagen wäre.

2.2.3.1.1 Anwendungsbereich der Berücksichtigungspflicht

Die Maßgaben des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind durch Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung erfasst dies solche Planungen und Entscheidungen, die nach den rechtlichen Vorgaben Ermessens- oder Entscheidungsspielräume beinhalten.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 Rn. 62, juris; BTDRs. 19/14337, S. 36

Ein solcher Entscheidungsspielraum ist insbesondere bei der Pflicht zur Abwägung verschiedener Belange im Einzelfall eröffnet. Ob die



Prüfung des Überwiegens öffentlicher Interessen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG einen solchen Abwägungsspielraum gewährt, da die betroffenen öffentlichen Interessen zu gewichten und mit den Interessen der Fortführung der Gewinnung in Ausgleich zu bringen sind, ist nicht letztverbindlich geklärt. Nimmt man einen Entscheidungsspielraum an, in dessen Rahmen die Ziele und Zwecke des KSG nach § 13 Abs. 1 KSG zu berücksichtigen sind, führt Berücksichtigungspflicht jedoch gleichwohl zu keinem klimarechtlichen Optimierungsgebot oder einem absoluten Vorrang klimarechtlicher Belange. Selbst bei einer Betroffenheit der klimarechtlichen Ziele sind diese im Sinne einer Abwägung den anderen Interessen gegenüberzustellen und mit ihnen in einen Ausgleich zu bringen.

2.2.3.1.2 Materieller Maßstab der Abwägung

Im Rahmen dieser Abwägung sind die Auswirkungen der Vorhabenzulassung auf die Klimaschutzziele der §§ 1 und 3 KSG zu ermitteln. Maßgeblich ist, ob das zugrundeliegende Vorhaben Treibhausgasemissionen hervorruft und in der Folge die Erreichung der Klimaschutzziele gefährden kann. Die ermittelten Einwirkungen sind den mit der Fortführung der Gewinnung verfolgten Interessen gegenüberzustellen.

*BVerwG, Beschluss vom 12.09.2023 – 7 VR 4/23, Rn. 53, juris;
BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Rn. 71, 78, juris*

Mangels gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorgaben für die Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen eines Vorhabens kann den handelnden Behörden kein unzumutbarer Ermittlungsaufwand abverlangt werden. Zu fordern ist ausschließlich ein vertretbarer Ermittlungsaufwand hinsichtlich der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens. Eines „Klimaschutzfachbeitrages“ bedarf es nicht.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Rn. 80 – 82; BVerwG, Beschluss vom 15.09.2023 – 7 VR 6/23, Rn. 43, juris

Die an diesen Maßstäben ausgerichtete Ermittlung erfolgt sekto-übergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz. Alle Emissionsquellen des Vorhabens sind in dieser Betrachtungsweise zu berücksichtigen.

Ein größerer Verwaltungsaufwand für die Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen muss dabei nicht erfolgen.



BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 71, 81 f.

Betrachtungsgegenstand ist dabei das jeweilige Vorhaben bzw. sind die Auswirkungen der Planungsentscheidung.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 71, 82

Gegenstand der Betrachtung kann daher hier nur das Tagebauvorhaben Garzweiler II für sich genommen sein; nicht hingegen mittelbare Folgen, wie die Braunkohleverstromung in Kraftwerken.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 36 von 120

2.2.3.2 Anwendung im vorliegenden Fall

Nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze hat die Bezirksregierung Arnsberg das Berücksichtigungsgebot im vorliegenden Fall herangezogen. Unter Einbeziehung der gesetzgeberischen Entscheidungen und im Lichte der Entscheidungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass aus dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG mit Blick auf die hier gegenständliche Hauptbetriebsplanzulassung in ihrem räumlichen und zeitlichen Umgriff keine Beschränkungen oder gar die Versagung der Zulassung zu rechtfertigen sind.

2.2.3.2.1 Öffentliches Interesse an der Rohstoff- und Energieversorgung

Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Garzweiler dient nach wie vor der Sicherstellung der Energieversorgung. Dies wird auch perspektivisch für den hier zu betrachtenden Zulassungszeitraum so bleiben.

Die Sicherstellung der Energieversorgung ist in der Rechtsprechung als gewichtiger Allgemeinwohlbelang anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei festgestellt, dass es zu allererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder ist, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination verfügbarer Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei besitzen sie einen weiten Gestaltungsspielraum.

*BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08,
Rn. 286*

Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die übertragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont. In



seiner Entscheidung vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-411/17 hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich festgestellt:

„*Hinsichtlich der Frage, ob das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Unter Abs. 1 der Habitatrichtlinie darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass das Interesse, das die Verwirklichung eines Plans oder Projekts rechtfertigen kann, zugleich „öffentliche“ und „überwiegend“ sein muss, d. h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann (Urteil vom 11. September 2012, Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 121). Insoweit ist zu beachten, dass Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV die Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union als eines der grundlegenden Ziele der Unionspolitik im Energiebereich bezeichnet (Urteil vom 7. September 2016, ANODE, C-121/15, EU:C:2016:637, Rn. 48). Zudem erfüllt das Ziel, die Stromversorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat jederzeit zu gewährleisten, jedenfalls die in Rn. 155 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen.“*

Rn. 155 ff.

Damit steht fest, dass es sich bei der Sicherung der Energieversorgung um ein Gemeinwohlinteresse von herausragendem Rang handelt. Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung durch die Gewinnung von Braunkohle auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt erneut bestätigt.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 – 6 B 1/17, Rn. 54 f., juris

Diese gerichtlich festgestellten Grundsätze gelten auch im vorliegenden Fall.

Siehe explizit zum Tagebau Garzweiler, VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 418/21, Rn. 60 ff., juris



Mit daran anknüpfenden politischen sowie landesplanerischen Entscheidungen wird der bestehende Bedarf nach der Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler für den Geltungszeitraum des vorliegenden Hauptbetriebsplans bestätigt. Dies gilt maßgeblich für die im KVBG ermittelten und festgelegten Stilllegungspfade für die einzelnen Kraftwerksstandorte. Daraus resultiert für den Tagebau Garzweiler jedenfalls bis zum Jahr 2030 ein entsprechender Bedarf und das Erfordernis der Fortführung der Gewinnung. Schließlich hat der Bundesgesetzgeber – ohne dass es hierauf ankommt – in § 48 Abs. 1 KVBG die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 23.03.2021 festgestellt, soweit durch diese Feststellung der Erhalt der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof), jeweils mit einem angemessenem Abstand, bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt wird.

Durch die Leitentscheidungen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird ein entsprechender Bedarf ebenfalls bestätigt.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in ihrer aktuellen Leitentscheidung 2023 unter Heranziehung von aktuellen Studien die Erforderlichkeit der Braunkohlengewinnung und -verstromung ist zum Jahr 2030 überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung kam die nordrhein-westfälische Landesregierung in ihrer Leitentscheidung zum Ergebnis, dass der Tagebau Garzweiler zwar nochmals räumlich verkleinert werden soll (Entscheidungssatz 1), gleichzeitig aber dessen rohstoff- und energiewirtschaftliche Bedeutung bis zum Jahr 2030 bestätigt wird.

In tatsächlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die Gewinnung von Braunkohle im Rheinischen Braunkohlenrevier zu einem erheblichen Anteil an der primären Energiegewinnung in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Im Jahr 2023 wurde ein Anteil der Braunkohle von etwa 17 % an der deutschen Bruttostromerzeugung ermittelt (Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.). Das entspricht ca. 87,2 TWh.



Die gewonnene Braunkohle wird weit überwiegend zur allgemeinen Strom- und Fernwärmeezeugung in den Kraftwerken an der Nord-Süd-Bahn eingesetzt. Damit leistet der Tagebau einen substantiellen Beitrag zur Energieversorgung.

Ferner ist festzuhalten, dass im Rheinischen Revier derzeit etwa 7.100 Arbeitsplätze bestehen. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass vom Betrieb des Tagebaus weitere mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgehen. So werden durch die Antragstellerin Auftragsvergaben an überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen in der Region mit einem jährlichen Volumen von etwa 500 Mio. Euro getätigt. Ein erheblicher Anteil hiervon entfällt auf den Tagebau Garzweiler.

Sowohl nach den geltenden rechtlichen Vorgaben als auch nach der aktuellen Leitentscheidung der Landesregierung ist davon auszugehen, dass die Braunkohlengewinnung allgemein und der Tagebau Garzweiler im speziellen weiterhin einen wesentlichen Beitrag für die Sicherung der Energieversorgung leisten werden.

2.2.3.2.2 Übereinstimmung der Rohstoffgewinnung mit den geltenden Klimazielen

Die Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler stimmt mit den beschriebenen Klimazielen überein. Dies ergibt sich aus den Wertungen des Gesetzgebers und landesplanerischen Entscheidungen. Hintergrund der Beschränkung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler bis zum Jahr 2030 ist der im KVBG festgelegte Stilllegungspfad für Kraftwerke. Damit entfällt nach den gesetzlichen Werthungen der Bedarf der Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler nach dem Jahr 2030. Allerdings wird das Erfordernis der Fortsetzung der Braunkohlengewinnung bis zu diesem Datum bestätigt. In § 48 KVBG wird dies explizit geregelt. Der Gesetzgeber geht mit den Regelungen des KVBG davon aus, dass die Sicherung der Energieversorgung bis zu diesem Zeitpunkt nach wie vor der Verstromung von Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler erfordert. Im Rahmen der Festlegung der Stilllegungspfade und damit mittelbar der Determinierung der Laufzeit der Braunkohlegewinnung wurden der Klimaschutz und vor allem die Ziele des Klimaschutzgesetzes beachtet. Auf Letztere stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich ab. Demnach



stimmt die Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler nach der Einschätzung des Gesetzgebers mit den Zielen des KSG überein.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 40 von 120

BT-Drs. 19/17342, S. 2

Die Klimaziele nach dem KSG wurden zwar mit Änderung des Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905) aktualisiert und durch eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 von 65% aktualisiert. Allerdings wurde das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz nach dieser Änderung mit Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 19.12.2022 (BGBl I S. 2479) ebenso angepasst. Aus dieser Änderung ergaben sich für den Tagebau Garzweiler bezüglich des hier zu betrachtenden Zulassungszeitraums keine Abweichungen. Da dem Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Änderung des KV BG die Anpassung der Ziele im KSG bekannt war, ist davon auszugehen, dass er die Fortführung der Braunkohlegewinnung weiterhin als vereinbar mit den aktualisierten Klimazielern des KSG ansieht.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit ihrer jüngsten Leitentscheidung 2023 festgestellt, dass die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Garzweiler und deren Einsatz zur Stromproduktion auch weiterhin erforderlich sind. Gleichzeitig wurde mit der Leitentscheidung 2021 der Beitrag der nordrhein-westfälischen Braunkohlegewinnung und -verstromung festgestellt. Nach den vorliegenden Schätzungen werden infolge der beiden Leitentscheidungen insgesamt etwa 1,6 Mrd. t CO₂ eingespart. Damit leistet die Braunkohlewirtschaft einen substanzialen Beitrag zur weiteren Reduzierung von CO₂-Emissionen. In der Leitentscheidung vom 23.03.2021 (dort Seite 3) heißt es hierzu:

„Ausgehend von den CO₂-Emissionen aus der Braunkohleverstromung in den Kraftwerken der RWE Power AG im Jahr 2018 (rd. 75 Mio. t CO₂) wird damit bereits ab 2030 der CO₂-Austoß um etwa zwei Drittel vermindert sein. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten



Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.“

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 41 von 120

Eine weitere Reduktion von Treibhausgasen ergibt sich durch den weiter auf 2030 vorgezogenen Kohleausstieg im rheinischen Revier. In der neuen Leitentscheidung aus dem Jahr 2023 wird dazu ausgeführt:

„*Durch den Kohleausstieg im Jahr 2030 wird nur noch die Hälfte des ursprünglich vorgesehenen Abbaufeldes im Tagebau Garzweiler II in Anspruch genommen. Ausgangspunkt ist dabei ein verkleinerter Tagebau Garzweiler II gemäß der Leitentscheidung 2021. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs und die in der Verständigung getroffenen Festlegungen zum Erhalt von fünf Ortschaften und drei Einzelhöfen und zu den vom Tagebaubetrieb einzuhaltenden Abständen reduziert sich die abbaubare Kohlemenge um mindestens 280 Mio. t Kohle. Dies entspricht ca. 280 Mio.t CO2, die dadurch nicht mehr emittiert werden können.“*

Diesen Einschätzungen schließt sich die Bezirksregierung Arnsberg an. Angesichts dieses deutlichen Beitrags zur Reduzierung von CO₂-Emissionen durch die Braunkohlewirtschaft kommt die Bezirksregierung Arnsberg zum Ergebnis, dass dies auch in Einklang mit den Klimazielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes steht, zumal der Bundesgesetzgeber selbst von der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler – ohne dass es hierauf ankäme – ausgeht.

2.2.3.2.3 Vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen

Die Gewinnungsfortführung im Tagebau führt zudem lediglich zu geringfügigen Treibhausgasemissionen, die sich auf die sektorübergreifenden Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG praktisch nicht auswirken. Diese Emissionen stellen die Schutzziele des KSG nicht infrage und stehen den bisherigen Darlegungen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Klimazielen nicht entgegen.



Für den hier zu betrachtenden Fall ist festzuhalten, dass Gegenstand des Vorhabens lediglich ein räumlich und zeitlich begrenzter Teilabschnitt des Tagebaus Garzweiler II ist. Selbst wenn man das Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler hier in die Betrachtung einstellt, sind jedenfalls die vorstehend betrachteten Emissionen aus der Braunkohleverstromung nicht Gegenstand des Vorhabens. Das Vorhaben Tagebau Garzweiler selbst verursacht CO₂-Emissionen nur in vergleichsweise geringen Mengen, durch den Einsatz von Geräten im Tagebau selbst. Diesbezüglich kann jedoch festgehalten werden, dass eine Vielzahl der Vorgänge in Bezug auf die vorbereitenden Maßnahmen, die Rohstoffgewinnung selbst sowie die sich anschließende Wiedernutzbarmachung elektrifiziert sind und damit nicht mit dem Einsatz von Verbrennungsmotoren einhergehen; so etwa:

- Die Hauptprozesse des Gewinnens, Beförderns und Verkippens im Tagebau einschließlich Betrieb der Großgeräte (Absetzer, Bagger, Bandanlagen, Teile des Bahnverkehrs);
- Insbesondere Transport der Rohstoffe mit der elektrifizierten Nord-Süd-Bahn.

Der Strombedarf der elektrifizierten Geräte liegt in einer Größenordnung von etwa [REDACTED] pro Jahr für den gesamten Tagebau. Der Energiebedarf wird bis 2030 bis auf ca. [REDACTED] fallen. Eine weitere Steigerung der Elektrifizierungsquote ist mit Blick auf hierfür weiter geeignete Betriebsteile (z.B. Absetzer der Aschedeponie) möglich. Demgegenüber beschränkt sich der CO₂-Ausstoß auf Emissionen von dieselbetriebenen Fahrzeugen innerhalb des Tagebaus (eigene Fahrzeuge der Antragstellerin sowie Fremddienstleister). Dies betrifft vor allem den Transport von Material und Personal innerhalb des Tagebaus. Hinzu kommen Emissionen durch den in Teilen noch dieselgetriebenen Bahnbetrieb. Unter Zugrundelegung eines Umrechnungsfaktors von 2,65 t CO₂ pro Kubikmeter ergibt sich ausgehend von dem jährlichen Kraftstoffverbrauch in einer Größenordnung von [REDACTED] l Diesel eine CO₂-Emission pro Jahr von etwa [REDACTED] für den gesamten Tagebau, wobei – ohne dass es hierauf ankommt – davon auszugehen ist, dass die Emissionen angesichts der abnehmenden Fördermenge in der Tendenz geringer ausfallen werden.

Die Kohle des Tagebaus Garzweiler weist Methangehalte von max. ca. 2 g / t Braunkohle auf. Der ganz überwiegende Anteil des Methans



bleibt im Gewinnungs- und Transportprozess in der Kohle weiterhin gebunden. Höchstens 0,1 g / t Braunkohle Methan werden im Produktionsprozess vom Tagebau bis zum Kraftwerk an die Umwelt abgegeben. Die Kohleförderung ist grundsätzlich abhängig vom Bedarf des Marktes. Nach gegenwärtiger Planung werden im Tagebau Garzweiler rund 20-25 Mio. t Braunkohle im Jahr 2025 (entsprechende Methanabgabe: 2 - 2,5 t/a) gefördert. Die Menge wird bis 2030 abnehmen bis zur endgültigen Einstellung der Förderung. Gemessen an der derzeitigen Fördermenge ergibt sich eine Methanabgabe von ca. 2 - 2,5 t/a, was mit Blick auf die Klimaschutzziele des KSG irrelevant ist.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 43 von 120

Auch im Lichte dieser Gesichtspunkte ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, namentlich unter dem Aspekt des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu bejahen.

Zusammengefasst ist festzuhalten:

Ein Verbot des weiteren Abbaus sowie der Verstromung von Braunkohle ist weder für den hier zu betrachtenden Zulassungszeitraum noch darüber hinaus aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz ableitbar. Der Gesetzgeber hat vielmehr im Rahmen des Kohleverstromungsbeendigungs-gesetzes einen Ausstiegspfad aus der Braunkohleverstromung vorgegeben. Mit diesem steht die hier gegenständliche Zulassung in Einklang. Dies ist bei Abwägung der betroffenen Belange zu beachten und festzustellen, dass die öffentlichen Interessen für die Fortführung des Tagebaus Garzweiler im hier zu betrachtenden Zulassungszeitraum etwaige Nachteile überwiegen.

Gleiches gilt unter Heranziehung von § 3a KSG. Auch diese Regelung beinhaltet neben einer offenbar nicht strikt zu verstehenden Bindung („soll“) eine klare Adressierung an den Staat (§ 3a Abs. 2 KSG) und das Erfordernis einer Konkretisierung durch Rechtsverordnung (§ 3a Abs. 3 KSG). Zudem werden kohlendioxidbindende Ökosysteme regelmäßig naturschutzrechtlichen Schutzkategorien unterliegen und werden Eingriffe in solche weitgehend vermieden. Mit Blick auf den hier gegenständlichen Sachverhalt ist zudem rein tatsächlich festzustellen, dass die weit überwiegende Zahl der in Anspruch zu nehmenden Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt sind, sodass für diese – wenn überhaupt – eine nur geringe CO₂-Bindung zu-



grunde zu legen ist. Insgesamt werden im räumlichen Geltungsbe- reich des Hauptbetriebsplans etwa 0,5 ha Flächen in Form von Einzel- und Feldgehölzen in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird im Zulassungszeitraum des hier gegenständlichen Hauptbetriebsplans im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine Fläche von ca. 18 ha ha aufgeforstet.

Im Ergebnis des Vorstehenden ergeben sich unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz keine der Zulassung des hier gegenständlichen Hauptbetriebsplans entgegenstehenden Interessen, die eine Versa- gung oder Beschränkung rechtfertigen würden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 44 von 120

2.2.4 Klimaanpassung

Weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben des Klimaanpassungsgesetz des Bundes. Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Es geht mithin um die Bewältigung negativer Folgen des Klimawandels. Dementsprechend beinhalten die nachfolgenden Regelungen des Klimaanpassungsgesetzes ausschließlich die Anpassung an Auswirkungen des Klimawandels. Die Umsetzung der Ziele und Ergreifung der dafür erforderlichen Maßnahmen erfolgt über die Klimaanpassungskonzepte des Bundes, der Länder und der Kommunen. Die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Tagebau Garzweiler führt jedoch nicht zu Beeinträchtigungen in Bezug auf die Klimaanpassung.

Lediglich vorsorglich hat die Bezirksregierung Arnsberg das Berücksichtigungsgebot des § 8 Abs. 1 KAnG geprüft. Unbeschadet des Vorstehenden gilt das Berücksichtigungsgebot schon nur für Planungen und Entscheidungen mit Relevanz für die Klimaanpassung. Soweit bei einer Planung oder Entscheidung keine gravierenden negativen Auswirkungen für Klimaanpassungsbelange zu erwarten sind, ist das Berücksichtigungsgebot nicht einschlägig und keine weitere Prüfung möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die Klimaanpassung erforderlich.



Es kann offenbleiben, ob dies für das Tagebauvorhaben Garzweiler im hier betreffenden räumlichen und zeitlichen Bereich der Fall ist. Denn jedenfalls führt die Fortführung der Rohstoffgewinnung im vorliegenden Fall nicht zu einer Verstärkung der in § 8 Abs. 1 Nr. 1-4 KAnG genannten Effekte oder anderen Auswirkungen des Klimawandels. Ebenso weist das hier gegenständliche Vorhaben keine besondere Vulnerabilität gegenüber derartigen Effekten auf. Soweit in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KAnG das Absinken des Grundwasserspiegels als zu erwartende Auswirkung des Klimawandels angesprochen wird, ist dies von den vorhabenbedingten Auswirkungen der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler, die mit separater wasserrechtlicher Erlaubnis vom 14.12.2023 zugelassen wurde, zu trennen. Dessen ungeachtet sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis Maßnahmen festgelegt worden, die die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen verringern. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich die Versickerung von Sümpfungswasser zur Stützung von grundwasserabhängigen Feuchtgebieten sowie die Einleitung von Sümpfungswasser in oberirdische Gewässer. Damit werden aus Sicht der Bergbehörde jedenfalls auch etwaige klimabedingte nachteilige Einflüsse abgemildert. Ferner werden auch mit dem in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelten Gebot der geringstmöglichen Sümpfungswassermenge sowie durch die Beschränkung der maximal zu entnehmenden Wassermenge von 120 Mio. m³ pro Jahr Maßnahmen ergriffen, die Entwässerungseffekte direkt reduzieren. Überflutungsereignisse und Überschwemmungen infolge von Starkregen sowie Hochwasserereignisse (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAnG) werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Da sich keine größeren Fließgewässer im Zustrombereich des Tagebaus befinden, besitzt das Vorhaben keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Überflutungen bzw. Überschwemmungen. Das Gewinnungsvorhaben ist im Übrigen gegenüber solchen Effekten angepasst. Namentlich ist das System der Oberflächenentwässerung mit ausreichend ausgestatteten Wasserhaltungen versehen, um anfallendes Wasser im Tagebau aufzufangen und abzuleiten. Das anfallende Wasser wird in ausreichend dimensionierten Sammelbecken gesammelt und als Grubenwasser der Wasserhaltung zugeleitet. Im Falle extremer Starkregenereignisse kann der Abbaubetrieb erforderlichenfalls vorübergehend eingestellt werden. Die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 KAnG beschriebenen Effekte werden – soweit sie durch das Vorhaben verursacht werden



– maßgeblich durch die parallel zur Gewinnung stattfindende Wiedernutzbarmachung vermindert. Etwaige Erosionseffekte, die bezogen auf das abgetragene Abraummaterial denkbar sind, werden erforderlichenfalls durch Initialbegrünungen oder ähnliche Maßnahmen gemindert. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion besteht mit Blick auf das Vorhaben nicht. Insbesondere die ausreichende Stabilität von Böschungen und Sohlen ist bereits betriebs-technisch erforderlich und gewährleistet. Auch mit Blick auf die Perspektive nach der vorliegenden Hauptbetriebsplanzulassung und der Phase der Herstellung des Tagebausees ist festzuhalten, dass damit wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um dem Entstehen von Wärmeinseln sowie Bodenerosion entgegenzuwirken.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist auch dem – ebenfalls vorsorglich – geprüften Berücksichtigungsgebot nach § 6 Abs. 1 KIAng-NRW Rechnung getragen.

2.3 Bodenschutz und Altlasten

Die Zulassungsfähigkeit des Tagebaus Garzweiler I/II ist durch die Rahmenbetriebsplanzulassung vom 22.12.1997 auch im Hinblick auf bodenschutzrechtliche Belange festgestellt worden. Im räumlichen Umgriff des Hauptbetriebsplan werden in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Böden in Anspruch genommen. Durch die zugelassenen Maßnahmen werden keine Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG beeinträchtigt. Insbesondere besteht nicht die Gefahr von schädlichen Bodenveränderungen. Es erfolgt vielmehr eine Nutzung des Bodens als Rohstofflagerstätte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) BBodSchG.

Soweit im Tagebauvorfeld einzelne Flächen mit Altablagerungen vorhanden sind, wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung 39 aufgegeben, Sonderbetriebspläne zur Zulassung vorzulegen.

2.4 Wasserhaushalt

Durch die zugelassenen Tätigkeiten und Einrichtungen werden auch die Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts nicht beeinträchtigt. Die für die wasserhaushaltrechtlich relevanten Benutzungen erforderlichen



anderweitigen Entscheidungen (§ 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 1. HS BBergG) liegen vor.

Im vorliegenden Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird die Wasserwirtschaft des Tagebaus im Kapitel 4 beschrieben. Das Kapitel 4.1 beschreibt die Entwässerungsziele mehrerer Grundwasserleiter zu verschiedenen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Orten im Tagebau Garzweiler. In Kapitel 4.2 werden die Entwässerungsmaßnahmen für den beantragten Zeitraum in diesen Grundwasserleitern grob umrissen. Kapitel 4.3 beschreibt, wie die Entwässerungsmaßnahmen überwacht werden und in Kapitel 4.4 ist die Oberflächenentwässerung des Tagebaus dargestellt. Die Maßnahmen zur Abwasserentsorgung werden in Kapitel 4.5 beschrieben, bevor in Kapitel 4.6 die Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Entwässerung genannt werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 47 von 120

Die hierin liegenden wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen sind aber nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplans und dieses Zulassungsbescheids. Soweit von der Antragstellerin vorgesehene Maßnahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, wurden diese bereits im erforderlichen Umfang in der Vergangenheit im Rahmen eigenständiger Verwaltungsverfahren erteilt. Eine Auflistung der wasserrechtlichen Zulassungen findet sich in Anlage 12.3.3 der Antragsunterlagen.

Die für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler sowie weitere wasserrechtliche Erlaubnisse für Versickerungsmaßnahmen wurden erteilt und sind bestandskräftig. Die Sümpfungserlaubnis (61.g27-7-2019-1) wurde am 14.12.2023 erteilt. Die verschiedenen Erlaubnisse für Versickerungen bzw. Einleitungen in den Bereichen der Niers, des Trietbachs, der östlichen und westlichen Schwalm, des Nüsterbachs, des Doverener Bachs, des Golkrather/Millicher Bachs, der Norf bzw. des Stommelner Bachs und der Erft liegen ebenfalls bestandskräftig vor. Sämtliche Erlaubnisse decken den Zulassungszeitraum des vorliegenden Hauptbetriebsplans vollständig ab.

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes sind, wie im Hauptbetriebsplan beschrieben, keine Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen, verbunden.



Dies gilt auch für die Vorgaben zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers. Für die Braunkohlengewinnung ist eine Absenkung des anstehenden Grundwassers in den oberen Grundwasserleitern sowie eine Reduzierung des Grundwasserdrucks in den tieferen Grundwasserleitern erforderlich, um einen sicheren Tagebaubetrieb – namentlich mit Blick auf die Standsicherheit von Böschungen und Tagebausohlen – zu gewährleisten. Das Grundwasser im Abbaubereich soll weiterhin so rechtzeitig und ausreichend abgesenkt werden, dass Abbau und Verkippung unter Einhaltung der sicherheitlichen Anforderungen weiter betrieben werden können. Technisch wird das Grundwasser in den Grundwasserleitern oberhalb der Kohle bis auf die Unterkante des Grundwasserleiters abgesenkt, um so die Standsicherheit der Tagebauböschungen sicherzustellen. In den gespannten Grundwasserleitern unterhalb der Kohle ist es erforderlich, den Druck des Grundwassers soweit zu reduzieren, dass kein Eindringen des Grundwassers in den Tagebau erfolgen kann. Hierzu wird Grundwasser über Brunnen entnommen und über Rohrleitungssysteme abgeleitet.

Die geplante Grundwasserabsenkung bleibt nicht auf den unmittelbaren Abbaubereich beschränkt, sondern reicht je nach den Eigenschaften des Untergrundes teilweise deutlich über diesen hinaus. Allgemein anerkannt ist, dass ein sicherer Betrieb des Tagebaus ohne bergbauliche Sümpfung nicht möglich ist. Ohne die Sümpfung würde sich der Tagebau bis nahe an die Oberkante mit Wasser füllen. Dabei würde ein in den Tagebau gerichteter Strömungsdruck entstehen, der ein standsicherheitliches Versagen der Tagebauböschungen verursachen würde. Ohne die Druckspiegelreduzierung in den tieferen Leitern könnten die unteren Sohlen des Tagebaus aufbrechen und das Grundwasser in den Tagebau einströmen.

Ein rechtliches Erfordernis des Vorliegens wasserrechtlicher Erlaubnisse, insbesondere für die Sümpfung des Tagebaus, im Zeitpunkt der Zulassung des vorliegenden Hauptbetriebsplans besteht nicht. Hierfür bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche besteht nicht. Damit gilt der Grundsatz paralleler Genehmigungen. Davon gehen sowohl die im Vordringen befindliche obergerichtliche Rechtsprechung als auch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Beschluss vom 23.06.2022 – 7 C 1.21 aus.



siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.05.2022 – 11 S 7/22; zu einer vergleichbaren Konstellation OVG Münster, Beschluss vom 28.01.2025 – 21 B 11 / 25 AK

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 49 von 120

Auch müssen die Zulassungsanforderungen wasserrechtlicher Erlaubnisse aus diesem Grund im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden. Vorsorglich hat die Bezirksregierung Arnsberg dennoch die sümpfungsbedingten Auswirkungen der bergbaulichen Aktivitäten geprüft.

Die Vorhabenplanung der Antragstellerin sah dabei zunächst eine Entnahme von maximal 160 Mio. m³ Wasser pro Jahr vor. Aufgrund der angepassten Tagebauplanung infolge der gesetzlichen Begrenzungen der Kohlegewinnung im rheinischen Revier verringerte sich die für die Trockenhaltung des Tagebaus erforderliche Sümpfungsmenge auf maximal 120 Mio. m³/a. Diese Einschätzung macht sich die Bezirksregierung Arnsberg im vorliegenden Verfahren zu Eigen.

In den wasserrechtlichen Zulassungen wurde bereits der Nachweis der Zulässigkeit der jeweiligen Gewässerbenutzung geführt. Insbesondere ist danach davon auszugehen, dass schädliche Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG nicht hervorgerufen werden. Änderungen gegenüber den zugelassenen Maßnahmen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, ergeben sich nicht. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den wasserhaushaltlichen Bewirtschaftungszielen beruhte auf den im Erlaubnisverfahren eingereichten Antragsunterlagen, den Inhalten der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung für den 3. Zyklus von 2022-2027 sowie weiteren Ermittlungen der Bezirksregierung Arnsberg.

Die Prüfung umfasste die Vereinbarkeit der Sümpfung mit den wasserhaushaltlichen Bewirtschaftungszielen für Grundwasserkörper. Für die betrachteten Grundwasserkörper 27_18, 27_20, 274_01, 274_02, 274_03, 274_05, 282_05, 286_07 und 286_08 musste unter Heranziehung auch des allgemeinen umweltrechtlichen Vorsorgegedankens sowie der Sensitivität des Schutzwerts Grundwasser jedenfalls vorsorglich von weiteren Verschlechterungen ausgegangen werden bzw. war eine solche jedenfalls nicht auszuschließen. Im Ergebnis wurde weiter vorsorglich für die Grundwasserkörper GWK 27_18, 274_02, 274_03, 274_05, 28_04, 282_01, 282_05, 284_01, 286_06, 286_07 und 286_08 von einer Zielverfehlung hinsichtlich des men-



genmäßigen Zustands ausgegangen. Hinsichtlich der Grundwasserkörper GWK 27_20, 274_01, 274_03, 274_05, 282_05 und 286_08 sowie für die GWK 27_18, 274_02 und 286_07 wurde vorsorglich von einer Zielverfehlung bezüglich des chemischen Zustands ausgegangen. Daran anknüpfend wurde vorsorglich auch unter dem Gesichtspunkt des Trendumkehrgebots von einem Verstoß gegen das Bewirtschaftungsziel für die Grundwasserkörper 27_18, 27_20, 274_01, 274_02, 274_03, 274_05, 282_05, 286_07 und 286_08 ausgegangen.

Die Vereinbarkeit der Sümpfung wurde auch mit Blick auf Auswirkungen auf Oberflächengewässer geprüft. Hier wurden vorsorglich neben berichtspflichtigen Gewässerkörpern auch nicht berichtspflichtige Gewässer dahingehend betrachtet, ob bei diesen relevante Veränderungen vorliegen, die ihrerseits zu Verschlechterungen in einem mit dem jeweiligen Kleingewässer verbundenen festgelegten Oberflächenwasserkörper führen können. Insgesamt waren Verschlechterungen aber nicht zu erwarten. Ebenso wurde kein Verstoß gegen das wasserhaushaltsrechtliche Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ermittelt. Auch das phasing-out Gebot wurde geprüft, eine Verletzung jedoch ausgeschlossen.

Die vorstehend skizzierten (vorsorglich) angenommenen Verstöße gegen Bewirtschaftungsziele für Grundwasser standen und stehen der Zulässigkeit der Sümpfung jedoch nicht entgegen, da die Voraussetzungen einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 3 WHG erfüllt werden. Diese wurden im Erlaubnisbescheid eingehend geprüft und bejaht. Hierbei stimmen die Ausführungen mit denen des Hintergrundpapiers Braunkohle für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum überein. Auch darin werden die Voraussetzungen einer Ausnahme für die benannten Grundwasserkörper als gegeben angesehen. Insbesondere die Gründe von übergeordnetem öffentlichem Interesse liegen vor, da die Sümpfung mittelbar der Ermöglichung der Braunkohlegewinnung und insofern dem hochrangigen öffentlichen Interesse an der Sicherung der Energieversorgung dient.

Eine Verletzung der Bewirtschaftungsziele und damit wasserrechtlicher Belange scheidet nach diesen Ausführungen mithin aus. Die Bezirksregierung Arnsberg macht sich dies nach fachlicher und rechtlicher Prüfung zu eigen. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen



dieser Bewertung haben sich nicht wesentlich verändert, sodass eine andere Beurteilung nicht gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der Versickerungs- und Einleitmaßnahmen ergibt sich kein anderes Bild. Die Bezirksregierung Arnsberg hat deren Zulässigkeit im Rahmen der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Jahr 2023 bzw. betreffend die Norf/den Stommelner Bach im Jahr 2024 überprüft. Versagungsgründe im Sinne von § 12 Abs. 1 WHG waren nicht gegeben. Die jeweiligen Erlaubnisse konnten daher nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens erteilt werden. Die Bezirksregierung Arnsberg macht sich die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse in den genannten Verfahren zu Eigen.

Im Ergebnis dessen ist auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen, die beabsichtigte Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu beschränken oder zu untersagen.

Gleiches gilt in Bezug auf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen, nicht ausgleichbaren Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgung entstanden sind. Solche sind auch in Folge der gegenständlichen Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht zu erwarten.

2.5 Naturschutzrechtliche Belange

Soweit im Zusammenhang mit der vorliegenden Zulassung naturschutzrechtliche Belange gemäß § 48 Abs. 2 BBergG oder aufgrund fachgesetzlicher Zuständigkeitszuweisung in den Blick zu nehmen sind, gilt Folgendes:

2.5.1 Natura 2000 – Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG

Der Hauptbetriebsplan steht im Einklang mit den Erfordernissen des gemeinschaftsrechtlichen Flächennaturschutzes, namentlich den Schutz- und Erhaltungszielen außerhalb des Tagebaus liegender Natura 2000-Gebiete. Beschränkungen gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG waren daher nicht vorzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH unterliegen Pläne oder Projekte, die vor der Aufnahme eines Gebietes in die Liste der Gebiete



von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt wurden, nicht der sich aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtung zu einer Ex-ante-Prüfung auf Verträglichkeit, sondern den Anforderungen des Verschlechterungsverbotes des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 52 von 120

EuGH, Urteil vom 24.11.2011, C-404/09, Rn. 125

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler II wurde mit Bescheid vom 22.12.1997 zugelassen. Eine Gebietsmeldung war bis zu der Rahmenbetriebsplanzulassung am 22.12.1997 noch nicht erfolgt. Solche Meldungen erfolgten – in mehreren Tranchen – erst nach der Rahmenbetriebsplanzulassung, so dass es keiner vorherigen und auch keiner nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 BNatSchG bedurfte.

Die Zulassungsbehörde hat gleichwohl bereits aus Anlass der Hauptbetriebsplanzulassung vom 20.12.2019 betreffend den Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 eine Evaluierung der FFH-Verträglichkeit des Gesamtvorhabens Tagebau Garzweiler II vorgenommen und dies in einem behördlichen Aktenvermerk vom 13.12.2019, Az. 61.09.1-2019-31 dokumentiert und aus Anlass des Hauptbetriebsplans für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 diese Prüfung unter Einbeziehung aktueller Untersuchungen der FFH-Verträglichkeit aktualisiert und den behördlichen Prüfvermerk fortgeschrieben. Anlässlich des vorliegenden Antrags für den Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 wurde die Prüfung erneut aktualisiert.

Methodik, Inhalt und Ergebnis der erneuten behördlichen Prüfung sind im Einzelnen in dem „Vermerk zur Evaluierung der bereits durchgeführten Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit des Tagebaus Garzweiler II und zur Einhaltung der Schutzpflichten gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie“ vom 23.10.2025, Az. 61.09.1-2019-31 dokumentiert. Er – und die in Bezug genommenen Unterlagen – lagen dieser Zulassungsentscheidung zugrunde und wurden hierbei berücksichtigt.

2.5.1.1 Beschreibung der potentiell möglichen Auswirkungen

2.5.1.1.1 Terrestrische Auswirkungen des Tagebaus

Das Tagebauvorhaben Garzweiler II führt nicht zu unmittelbaren oder mittelbaren terrestrischen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.



Denn Auswirkungen über den „Luftpfad“, namentlich Immissionen (Lärm, Staub, Licht) können aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung des Tagebaus zu den nächstgelegenen Schutzgebieten (ca. 6 km) mit keiner Wahrscheinlichkeit oder Gefahr zu einer erheblichen Verschlechterung der maßgeblichen gebietsbezogenen Schutzziele führen. Gleiches gilt für etwaige Stoffeinträge. Es findet durch den Tagebau Garzweiler II auch keine unmittelbare räumliche Inanspruchnahme von Schutzgebieten statt. Die im Zuge des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021 sowie der Leitentscheidung 2023 nochmals verkleinerte räumliche Planung für den Tagebau Garzweiler weist nach wie vor Abstände zum nächstgelegenen Schutzgebiet von mindestens etwa 6 km auf. Eine Veränderung der Gebietskulisse ist nicht erfolgt. **Der Wirkpfad kann damit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 53 von 120

2.5.1.1.2 Grundwasserabsenkung

Die Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler erfordert eine Absenkung des anstehenden Grundwassers in oberen bzw. des Grundwasserdruckes in tieferen Grundwasserleitern, um einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. In den Grundwasserleitern oberhalb der Kohle (Hangendes) wird das Grundwasser im unmittelbaren Tagebaubereich bis auf die Unterkante des Grundwasserleiters abgesenkt, um die Standsicherheit der Tagebauböschungen zu gewährleisten. In den gespannten Grundwasserleitern unterhalb der Kohle (Liegendes) wird der Druck des Grundwassers soweit reduziert, dass kein Eindringen des Grundwassers in den Tagebau zu befürchten ist. Hierzu wird Grundwasser über Brunnen entnommen und über diverse Rohrleitungssysteme abgeleitet (bergmännisch: Sümpfung). Die Grundwasserabsenkung im oberen Grundwasserleiter wirkt sich unmittelbar auf grundwasserabhängige Vegetation bzw. Lebensraumtypen (LRT) dieses Grundwasserleiters aus. Ohne „Gegenmaßnahmen“ könnten bei grundwasserabhängigen LRT Schäden hervorgerufen werden. Beeinträchtigungen sind allerdings nur dann denkbar, wenn es sich um grundwasserabhängige Feuchtgebiete innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete handelt. Generell kann bei Bestehen von Grundwasserflurabständen von mehr als 5 m davon ausge-



gangen werden, dass Absenkungen des Wasserstandes keinen Einfluss auf die Vegetation haben. Umgekehrt können Auswirkungen dann nicht ausgeschlossen werden, wenn

- Grundwasserabsenkungen von ≥ 10 cm bei einem Flurabstand bis zu 5 m bei Baumbeständen bzw. bis zu 3 m bei Gebüschen und krautiger Vegetation oder
- Grundwasseraufhöhungen von ≥ 10 cm bei einem Flurabstand bis zu 2 m gegeben sind.

Die vorstehende Betrachtung versteht sich dabei als besonders vorsichtig. Regelmäßig wird in den fachlichen Untersuchungen eine ökologisch relevante Absenkung erst ab ca. 20 cm angenommen. Umgekehrt bewegen sich Änderungen des Grundwasserstandes unterhalb von 10 cm innerhalb der natürlichen Schwankungsbreiten und sind daher nicht geeignet, Beeinträchtigungen bezogen auf grundwasserabhängige Vegetation hervorzurufen. Die spezifischen Empfindlichkeiten der Erhaltungsziele gegenüber Grundwasserstandsänderungen sind gutachterlich untersucht und dokumentiert worden. Sie liegen der Verträglichkeitsuntersuchung zu Grunde.

Die Grundwasserabsenkung kann sich auch mittelbar auf Oberflächengewässer auswirken. Durch die Verkleinerung des unterirdischen Einzugsgebietes kann sich der Abfluss eines Gewässers verringern oder ggf. trockenfallen. Bei temporär wasserführenden Gewässern kann es zu einer Verlängerung der Trockenphase kommen.

2.5.1.1.3 Einfluss Infiltrationswasser

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf grundwasserabhängige Schutzziele (LRT/Arten nach Maßgabe der Standarddatenbögen) erfolgt die Infiltration von Wasser. Die Versickerungsmaßnahmen können in bestimmten Lebensräumen ein Beeinträchtigungspotenzial aufweisen.

Das Grundwasser soll weiterhin durch die Infiltration von Grundwasser aus der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II und später durch Wasser aus dem Rhein so gestützt werden, dass die grundwasserabhängigen Feuchtgebiete und Oberflächengewässer erhalten werden können. Versickerungswasser wird zunächst großräumig im Rahmen eines sog. „Versickerungsriegels“ gezielt in die Grundwasserleiter versickert. Hierdurch können die Auswirkungen durch das



Entstehen eines Absenkungstrichters nördlich des Tagebaus erheblich reduziert werden. Um den erforderlichen Wasserstand in den grundwasserabhängigen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten zu erreichen, kann es in Teilbereichen zu einer Aufhöhung des Wasserstandes kommen. Dies wird aber durch eine fortlaufende Kontrolle der Pegelstände erkannt und im Monitoring Garzweiler II überwacht. Nachteilige Auswirkungen werden dabei durch eine weitergehende Steuerung der Versickerungsanlagen vermieden (vgl. Monitoringberichte). Vorsorglich erfolgte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm eine Untersuchung der prognostizierten Grundwasserstandsänderungen auch im Hinblick auf mögliche Aufhöhungen, um nachteilige Entwicklungen bereits frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können.

Eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit könnte Vegetationseinheiten beeinträchtigen, die hierauf empfindlich reagieren. So könnten nährstoffarme Pflanzengesellschaften allmählich durch nährstoffreichere Pflanzengesellschaften verdrängt werden. Gleichzeitig könnte an diesen Stellen auch eine Veränderung in der Tierwelt eintreten. Die auf solche empfindlichen Strukturen oder auf dort wachsende Pflanzen angewiesenen Tierarten würden je nach Mobilität auf adäquate Strukturen außerhalb des Beeinträchtigungsraumes abwandern. Sind solche Strukturen nicht vorhanden, könnten die Versickerungsmaßnahmen bei diesen Arten zur Reduzierung bzw. zum Aussterben der Populationen führen. Dies gilt entsprechend für die weniger mobilen Arten, die nicht abwandern können.

Eine Beeinträchtigung ist somit in den Feuchtgebieten denkbar, in denen die als Gegenmaßnahme geplante Versickerung mit aufbereitetem Sümpfungs- bzw. Rheinwasser wirksam wird und in denen sich diesbezüglich empfindliche (nährstoffarme) Pflanzengesellschaften gebildet haben. Zusätzlich kann sich die Wasserbeschaffenheit von grundwasserabhängigen Oberflächengewässern durch den Zustrom von Versickerungswasser ändern und Fauna und Flora beeinflussen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird zur Infiltration in das Grundwasser und zur Befüllung des Tageausees auch Rheinwasser verwandt. Der Rhein steht bereits heute mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt.



Die stofflichen Parameter des zur Einleitung und Versickerung verwendeten Sümpfungswassers sowie Rheinwassers wurden einer Be-gutachtung (TÜV Nord 2021) unterzogen. Im Ergebnis dieser konnte festgehalten werden, dass sowohl das aufbereitete Sümpfungswasser als auch das Rheinwasser den einschlägigen Parametern für den guten ökologischen Zustand nach der Oberflächengewässerverordnung sowie den Bewertungen des Erftverbandes entsprechen.

Schließlich können Einflüsse des Infiltrationswassers auch über die Wassermenge bestehen. Insofern kann es dazu kommen, dass sich die Standortbedingungen für die Lebensgemeinschaften bisher trockener, aber auch feuchtegeprägter Standorte verschlechtern, wenn ein erstmaliger und dauerhafter Grundwasseranstieg bis in den effektiven Wurzelraum von empfindlichen Lebensraumtypen erfolgt. Dazu kann es insbesondere bei Standorten kommen, für die das Grundwassерmodell Grundwasserstände prognostiziert, die über der Geländeoberfläche liegen. Dabei entsteht jedoch keine tatsächliche Überflutung von Flächen, sondern eine Druckerhöhung, die dazu führt, dass überschüssiges Wasser austritt (Druckwasser) und in der Regel über die Vorflut abfließt. Nur in abflusslosen Senken ist der Fall denkbar, dass es zu einer Überstauung von Flächen bzw. zu einem Anstieg des Wasserspiegels eines vorhandenen Oberflächengewässers kommen kann. Dies wurde in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen geprüft.

Derartige Grundwasseraufhöhungen sind jedoch nur dann geeignet, relevante Auswirkungen hervorzurufen, wenn sie ≥ 10 cm betragen und ein Grundwasserflurabstand von weniger als 2 m gegeben ist. Letzterer soll den Hauptwurzelhorizont repräsentieren, wobei die Annahme von 2 m sehr vorsorglich ist.

2.5.1.1.4 Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen

Es sind Versickerungsanlagen und dazugehörige Infrastrukturen im Einzugsbereich der FFH-Gebiete schon in weitem Umfang vor der maßgeblichen Gebietslistung errichtet worden. Es sind dafür keine weiteren baulichen Maßnahmen notwendig, so dass auch kein dies-



bezüglicher Wirkpfad gegeben ist. Soweit künftig weitere Versickerungsanlagen benötigt werden, ist festzuhalten, dass diese sich immer und die schon bestehenden sich weitestgehend außerhalb von FFH-Schutzgebieten befinden.

Dessen ungeachtet wurde die Verträglichkeit der technischen Versickerungsanlagen mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebietskulisse mehrfach geprüft. Beeinträchtigungen wurden ausgeschlossen. Im Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis der Sümpfung sowie der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 bis 2030 wurde dieser Gesichtspunkt erneut geprüft.

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten durch den Bau von Versickerungs- und Einleitanlagen sowie den dazugehörigen Leitungen sind nur dann denkbar, wenn diese Anlagen und/oder Leitungen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einem FFH- und/oder Vogelschutzgebiet errichtet werden. Der Bau neuer Anlagen innerhalb von Schutzgebieten ist nicht geplant. Für den Fall einer Anlagenherstellung in unmittelbarer Nähe eines Schutzgebiets sind Störwirkungen in der Bauphase durch den Einsatz herkömmlicher Baufahrzeuge zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Anlagen werden jedoch in einem Abstand von mind. 300 m zu den Natura 2000-Gebieten errichtet, etwaige Störwirkungen sind auf die kurzzeitige Bauphase (max. ca. 4 Wochen) beschränkt und es kommen im Einzelfall geeignete Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen zur Verringerung von Auswirkungen in Betracht. **Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor sind im Ergebnis dessen auszuschließen.**

2.5.1.1.5 Einleitung in Oberflächengewässer

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf grundwasserabhängige Schutzziele (LRT/Arten nach Maßgabe der Standarddatenbögen) erfolgt zudem die Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer. Die Einleitungsmaßnahmen können in bestimmten Lebensräumen ein Beeinträchtigungspotenzial aufweisen.

Die Oberflächengewässer sollen weiterhin durch die Einleitung von Grundwasser aus der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler und spä-



ter durch Wasser aus dem Rhein so gestützt werden, dass die Oberflächengewässer erhalten werden können. Hierbei kann es sein, dass das eingeleitete Wasser eine andere Wasserbeschaffenheit aufweist, als das den Oberflächengewässern sonst zur Verfügung stehende Wasser. Beeinträchtigungen der Gebiete sind aber allenfalls denkbar, soweit es sich um grundwasserabhängige Oberflächengewässer innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete handelt.

Bezüglich der Auswirkungen vorhabenbedingt veränderter Oberflächenwasserqualitäten auf die Biozönose (Lebensräume, Tiere und Pflanzen) lässt sich allgemein Folgendes feststellen:

Mit zunehmendem Versickerungswasseranteil kann sich die Zusammensetzung des in Bächen und Flüssen abfließenden Wassers verändern. Unter der theoretischen Annahme, dass große Versickerungswasseranteile (max. 100 %) in die Gewässer gelangen, werden sich die maximal auftretenden Konzentrationen von Ammonium, Nitrat und Phosphat (teilweise auch von Kalium und Natrium) verringern.

Die Konzentrationsbereiche von Calcium, Magnesium und Sulfat (bei Versickerung von Sümpfungswasser), von Chlorid, Hydrogencarbonat, Natrium, Kohlendioxid und Sauerstoff sowie (mitunter) die Wassertemperatur (bei Versickerung von Rheinwasser) können sich in Richtung höherer Werte verschieben. Der die heutige Grundlast repräsentierende Median für Phosphat und Ammonium (unter Berücksichtigung der Werte des Rhein-Memorandums) kann sich bei einer möglichen Einleitung der maximalen Konzentrationen möglicherweise geringfügig erhöhen.

Mögliche Auswirkungen einer Erhöhung dieser Parameter auf die Lebensgemeinschaften wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie für die wasserrechtlichen Versickerungserlaubnisse sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Sümpfung sowie der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024-2030 überprüft. Beeinträchtigungen der Wasserqualität konnten mit Blick auf das eingeleitete Wasser seit Gebietslistung nicht festgestellt werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird zur Einleitung in die Oberflächengewässer auch Rheinwasser verwandt. Der Rhein steht mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt. Nachteilige Veränderungen konnten auch im Hinblick



auf die Direkteinleitung von Wasser in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Die meisten Parameter der eingeleiteten Wässer liegen im heutigen Schwankungsbereich der Gewässer, in die eingeleitet wird. Lediglich der Calcium- und Magnesiumgehalt liegt bei Direkteinleitung von Sümpfungswasser und der Chloridgehalt bei späterer Direkteinleitung von Rheinwasser höher. Keiner dieser Stoffe erreicht jedoch Konzentrationen, die die Lebensgemeinschaften direkt negativ beeinflussen können. Die Nährstoffe Nitrat und Kalium sind in beiden Einleitungswässern geringer, was einer Eutrophierung entgegenwirkt. Die Wasserqualität wird regelmäßig im Monitoring Garzweiler II untersucht. Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Wasserqualität des eingeleiteten Wassers konnten seit Gebietslistung nicht festgestellt werden (siehe Monitoringberichte) und sind auch künftig nicht zu prognostizieren.

Mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen in Fließgewässern durch eine einleitbedingte Veränderung der Wasserführung können ausgeschlossen werden, da die Einleitmengen mit Blick auf die Abflusskapazitäten begrenzt sind. **Nachteilige Auswirkungen sind daher auszuschließen.**

2.5.1.1.6 Kippenwasser-Abstrom

Im Rahmen der Gewinnung werden zwangsläufig auch solche Hori-zonte im Hangenden der Braunkohlenflöze freigelegt, umgelagert und für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus im Bereich der Innenkippe verkippt, die einen höheren Gehalt an Eisendisulfid-Mineralien geogenen Ursprungs – im Weiteren als „Pyrit“ bezeichnet – aufweisen. Bei diesen bergbaulichen Tätigkeiten kommt es aufgrund des Zutritts von Luftsauerstoff zu einer teilweisen Oxidation des Pyrits, welche eine Mobilisierung von Säure, Sulfat und Metallionen bewirkt.

Das Ausmaß ist dabei im Wesentlichen vom Pyritgehalt der Abraumschichten und der Zutrittsdauer des Sauerstoffs abhängig. Vor allem in das nach Einstellung der Sümpfung wieder natürlich ansteigende Grundwasser werden die gelösten Stoffe zum Teil aus dem Kippenkörper ausgetragen und gelangen mit dem Grundwasserabstrom langsam auch in die unverritzten Randbereiche der Kippe.



Dieser Problematik wurde bezogen auf die spezifischen Verhältnisse des Tagebaus Garzweiler dadurch Rechnung getragen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Die einzelnen Maßnahmen wurden im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft und durch die Erlaubnis vom 30.07.2004 festgesetzt. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14.12.2023 wurden ebenfalls entsprechende Maßnahmen festgelegt (Nebenbestimmungen 5.2.3 und 5.2.4). In der gutachterlichen Prognose über die zukünftig zu erwartende Grundwassergüte im Abstrombereich der Kippe und wasserwirtschaftlicher Auswirkungen auf die im Einflussbereich gelegenen Oberflächengewässer sowie den geplanten Restsee (RWTH Aachen 2014) wurde als wesentlicher Indikator des Einflusses von Kippenwasser der Parameter Sulfat identifiziert. Die fachgutachterliche Betrachtung kommt zum Ergebnis, dass zwar von einem langfristigen Stoffaustrag aus der Kippe bis etwa 2200 auszugehen ist, der sich in nordwestlicher Richtung ausbreitet. Der Stoffaustrag wird sich jedoch nur etwa über eine Entfernung von max. 6 km vom Kippenrand ausbreiten. **Erhebliche Beeinträchtigungen über diesen mittelbaren Wirkungspfad können daher ausgeschlossen werden.**

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 60 von 120

2.5.1.1.7 Grundwasserwiederanstieg

Mit dem Einstellen der Sümpfung wird das Grundwasser sukzessive in den abgesenkten Bereichen wieder ansteigen, bis ein stationärer Endzustand erreicht wird. Dabei sind theoretisch Einflüsse auf wassergebundene Bereiche und die dortige Vegetation durch Stoffeinträge denkbar. Weiterhin ist theoretisch denkbar, dass infolge des Wiederanstiegs Vernässungen entstehen. Derartige Einflüsse können jedoch nur entstehen, wenn im stationären Endzustand für ein Gebiet Flurabstände von ≤ 2 m prognostiziert werden. Grundsätzlich festzuhalten ist weiter, dass sich im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs lediglich der vorbergbauliche natürliche Grundwasserstand wieder einstellt. Aufgrund des langfristigen Zeitraums bis zum Erreichen des stationären Endzustands ist zudem zu berücksichtigen, dass etwaige Verursachungsbeiträge des Tagebaus durch andere Entwicklungen, wie anthropogene Einflüsse sowie klimatische Veränderungen, vollständig oder teilweise überlagert werden können. Bezogen auf die in der Venloer Scholle gelegenen Feuchtgebiete, die im Braunkohlenplan vom 31.03.1995 als sogenannte Ziel 1-Gebiete ausgewiesen sind, ist zudem festzuhalten, dass durch die vorstehend



bereits beschriebenen vorhabenimmannten Schutzmaßnahmen (Versickerung) der Wasserstand in diesen Gebieten bereits seit den 1980er Jahren auf dem natürlichen Niveau gehalten wird. Da die natürlichen Grundwasserverhältnisse in den Feuchtgebieten innerhalb der FFH-Gebietskulisse bislang nicht verändert worden sind bzw. durch die Schutzmaßnahmen aufrechterhalten wurden, wird sich auch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs – bei gegebenenfalls erforderlicher Anpassung der Schutzmaßnahmen bis hin zu deren Einstellung – keine Veränderung ergeben.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 61 von 120

Unabhängig davon werden unter wasserhaushaltsrechtlichen Gesichtspunkten Maßnahmen durchgeführt, die stoffliche Belastungen des Grundwassers effektiv reduzieren. Durch die selektive Verkipfung wird das Ausmaß der Pyritoxidation verringert, indem bei der Umlagerung des Materials im Gewinnungs- und Verkippungsbereich die Abraummassen mit höheren Pyritgehalten in den tieferen Kippenbereichen verkippt werden. Hierdurch wird der Abstrom von Pyritoxidationsprodukten, insbesondere im oberen Grundwasserleiter, reduziert. Die bevorzugte Behandlung des oberen Grundwasserleiters dient sowohl zum Schutz der daraus gespeisten grundwasserabhängigen Landökosysteme und Oberflächengewässer als auch den im oberen Grundwasserstockwerk angesiedelten sonstigen Grundwassernutzungen (Wasserversorgung). Im Rahmen der Maßnahme „Optimierte Lage der Sohlen“ wird die Luftexposition der stärker pyrithaltigen Schichten dadurch minimiert, dass Tagebausohlen – die dort oberflächennah anstehende Material länger dem Luftpuffertritt aussetzen – in Bereiche gelegt werden, die möglichst pyritarm sind. Durch die Maßnahme der Kippenkalkung wird in Teilbereichen der Kippe des Tagebaus Garzweiler Kalk zugegeben, um das Pufferrungsvermögen zu erhöhen, den pH-Wert anzuheben und somit den Austrag von Pyritoxidationsprodukten zu reduzieren bzw. zu unterbinden.

Diese Umstände sowie die Tatsache, dass keines der relevanten Schutzgebiete im prognostizierten Kippenwasser-Abstrom des Tagebaus Garzweiler liegt, führen dazu, dass **Beeinträchtigungen im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs ausgeschlossen werden können.**



2.5.1.1.8 Klimatische Veränderungen durch den Tagebaussee

Klimatische Veränderungen infolge der Herstellung des künftigen Tagebaussees sind nach allgemeinem Kenntnisstand auf den unmittelbaren Nahbereich des Sees beschränkt. Aufgrund der gegebenen Abstände zu den nächstliegenden Schutzgebieten (ca. 6 km) sind **Einflüsse ausgeschlossen**.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 62 von 120

2.5.1.2 Maßgebliche Schutzgebiete

Die erneute behördliche Evaluierung und Prüfung beziehen sich auf folgende Schutzgebiete:

- DE-4603-301 Krickenbecker Seen - Kl. De Witt-See
- DE-4702-301 Elmpter Schwalmbruch
- DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht
- DE-4703-301 Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmmaue
- DE-4802-301 Lüsekamp und Boschbeek
- DE-4802-302 Meinweg mit Ritzroder Dünen
- DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch
- DE-4803-302 Schaagbachtal
- DE-4803-303 Helpensteiner Bachtal-Rothenbach
- DE-4806-303 Knechtstedener Wald
- DE-4806-305 Wahler Berg
- NL 2003-045 Swalmdal

Vogelschutzgebiete:

- DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg
- NL 2000008 FFH- und Vogelschutzgebiet Meinweg

Die FFH-Gebiete DE-4806-303 - Knechtstedener Wald mit Chorbusch und DE-4806-305 Wahler Berg die im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegen bzw. dort hineinragen, wurden bis zur letzten Evaluierung anlässlich des Hauptbetriebsplans 2020-2022 nicht näher betrachtet, sondern aufgrund der von vornherein fehlenden Betroffenheit durch Grundwasserabsenkung oder Zuführung von Versickerungswasser durch das Tagebauvorhaben Garzweiler II bereits an dieser Stelle abgeschichtet. Lediglich vorsorglich erfolgte für die FFH-Gebiete DE 4806-305 Wahler Berg und DE 4806-303



Knechtstedener Wald mit Chorbusch sowie Swalmdal in den Niederlanden, NL 2003-045, im Zuge der erneuten Evaluierung nun eine Einzelbetrachtung.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 63 von 120

Vorsorglich erfolgte im Zuge des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Sümpfung 2024-2030 eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und Vogelschutzgebiete der Rur-Scholle, der Erft-Scholle sowie der linksrheinischen Kölner Scholle (Anlage C2 zum Antrag vom 10.12.2021). In dieser wurde geprüft, ob die Fortsetzung der Sümpfung bis zum Jahr 2030 und das Tagebauvorhaben insgesamt auch über diesen Zeitraum hinaus zu Beeinträchtigungen in diesen FFH-Gebieten führen kann. Dies erfolgte, obwohl ausgehend vom revierweiten Grundwassерmodell bestätigt ist, dass die Grundwasserabsenkungen aller drei rheinischen Braunkohlentagebaue in ihrer Gesamtheit ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten führen. Folgende Gebiete wurden vorsorglich betrachtet:

- DE-5002-301 Teverener Heide
- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich
- DE-5102-302 Wurmtal nördlich Herzogenrath
- DE-5104-301 Indemündung
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich
- DE-5205-301 Drover Heide
- DE-5305-305 Ginnicker Bruch
- DE-5205-401 VS-Gebiet Drover Heide
- DE-4907-301 Woringer Bruch
- DE-5107-302 Waldseenbereich Theresia
- DE-5107-304 Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette
- DE-5107-305 Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette
- DE-5207-303 Altwald Ville
- DE-5207-304 Villewälder bei Bornheim
- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich
- DE-5004-301 Lindenberger Wald
- DE-5006-301 Königsdorfer Forst
- DE-5105-301 Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide
- DE-5105-302 Nörvenicher Wald
- DE-5106-301 Kerpener Bruch und Parrig
- DE-5207-301 Waldville
- DE-5308-303 Waldreservat Kottenforst



- DE-5308-401 Kottenforst Waldville

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Zuletzt wurde ein Teil dieser Gebiete in folgenden Untersuchungen betrachtet:

Seite 64 von 120

Kieler Institut für Landschaftsökologie, 18.10.2023, Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031;

Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27.06.2024, Angaben zur Untersuchung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach.

2.5.1.3 Auswirkungsanalyse

Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit bereits mehrfach stattgefundenen Prüfungen und unter Heranziehung der von der RWE Power AG Zulassungsverfahren vorgelegten Evaluierung sowie unter Heranziehung sonstiger vorliegender Erkenntnisse und Informationen hat die Bezirksregierung Arnsberg für das Vorhaben Braunkohletagebau Garzweiler II nochmals eine vollständige und konkrete Auswirkungsanalyse durchgeführt.

2.5.1.3.1 Auswirkungsanalyse für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

Im Sinne terrestrischer Auswirkungen des Tagebaus sind vorstehend (Ziffer 2.1.1.1) direkte und indirekte Wirkungen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete angesprochen worden. Aufgrund der gegebenen Abstände zum nächstgelegenen Schutzgebiet von etwa 6 km waren Auswirkungen in der Vergangenheit auszuschließen und sind solche auch mangels weiterer Annäherung für die Zukunft auszuschließen.

Soweit mit Blick auf die Errichtung und den Betrieb von Versickerungsanlagen in der Umgebung von Natura 2000-Gebieten terrestrische Wirkungen in Betracht kommen, wurden diese vorstehend unter Ziffer 2.4.1.1.4 betrachtet. **Beeinträchtigungen können sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft von vornherein ausgeschlossen werden.**



2.5.1.3.2 Auswirkungsanalyse für die aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bezogen auf die aquatischen Wirkpfade ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild:

Seite 65 von 120

2.5.1.3.2.1 Schutzgebiete der Venloer und südlichen Krefelder Scholle

Die Ergebnisse der durchgeföhrten Untersuchungen werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Hierbei sind auch Aussagen zur Bewertung der Infiltrationsmaßnahmen enthalten.

Zwar kommt es nach der aktuellen Grundwassermodellierung für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II insbesondere aufgrund der Anpassung der Sümpfungsmaßnahmen infolge der Verkleinerung des Abbauvorhabens, der abschließend festgelegten Geometrie des Tagebausees und der Festlegung der Seespiegelhöhe in Teilbereichen zu geringfügig abweichenden Grundwasserstandsprognosen als in den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. An den gefundenen Ergebnissen - Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen der einzelnen Gebiete - ändert sich hierdurch aber nichts.

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an der methodischen Herangehensweise der FFH-Untersuchungen in den wasserrechtlichen Verfahren sowie der Untersuchung des Braunkohlenplanverfahrens. Das heißt: Soweit keine Grundwasserstandsänderungen zu prognostizieren waren, erfolgt auch keine näher Darstellung von potentiellen Auswirkungen. Prognostiziert das Grundwassermodell hingegen Grundwasserstandsänderungen, wurden diese unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber Grundwasserstandsänderungen weiter betrachtet. Allerdings werden Grundwasserstandsänderungen erst dann relevant, wenn sie die vorstehend beschriebenen Schwellen überschreiten. Diese wurden für jedes Gebiet und die relevanten LRT ermittelt. Damit wurde zwischen relevanten und nicht relevanten Grundwasserstandsänderungen unterschieden. Erhebliche Änderungen wurden bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bewertet.

Natura 2000-Gebiete	Bisherige Untersuchungen einschließlich der	Untersuchungen zum Braunkohlenplan für das
---------------------	---	--



	Sümpfungs- und Versickerungserlaubnisse für den Zeitraum 2024 bis 2030	geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II
DE-4603-301 Krickenbecker Seen – Kl. De Witt-See	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden • es tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torf-moosen nährstoffarmer LRT • es erfolgt keine Einleitung von chloridhaltigem Wasser in die Bäche des FFH-Gebiets, die Lebensraum des Bachneunauges sind; • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine relevanten Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine Grundwasseraufhöhungen auf • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungswasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist • der Kippenwasserabstrom erreicht das Natura 2000-Gebiet nicht • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden.
DE-4702-301 Elmpter Schwalmbruch	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass es weder zu relevanten Grundwasserstandsänderungen kommt, noch zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass sich trotz Grundwasserabsenkungen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten Grundwasserabsenkgen auf, die jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels führen • es treten keine Grundwasseraufhöhungen auf



	<ul style="list-style-type: none"> • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • es tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torfmooßen nährstoffärmer LRT • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden; • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungs-wasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist; • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<ul style="list-style-type: none"> • es sind keine Druckwasseraustritte zu prognostizieren • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungs-wasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden. • der Kippenwasserabstrom erreicht das Natura 2000-Gebiet nicht
DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • es tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torfmooßen nährstoffärmer LRT • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden; • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungs-wasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist; 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungswasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden;



	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen
DE-4703-301 Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass es weder zu relevanten Grundwasserstandsänderungen noch wird eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgelöst, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwassersenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • zwar kommt es zu einem geringen Einfluss von Infiltrationswasser innerhalb des LRT 91D0, doch unterliegen die empfindlichen Torfmoossynusien aufgrund des minimalen Grundwasserstands unter Flur zu keiner Zeit einem Einfluss einer veränderten Wasserbeschaffenheit • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden; • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass trotz Grundwassersenkungen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes anzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten Grundwassersenkungen auf, die jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels führen • es treten keine Grundwasseraufhöhungen auf • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungs-wasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden.
DE-4802-301 Lüsekamp und Boschbeek	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des</p>	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass sich trotz Grundwassersenkungen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten Grundwassersenkungen auf, die je-



	<p>Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten Grundwasseraufhöhungen auf, die jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben • es tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torfmoosen nährstoffarmer LRT • austretendes Druckwasser kann innerhalb der als Schutz- und Erhaltungsziel ausgewiesenen LRT und Habitate ausgeschlossen werden; • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>doch nicht zu einer Beeinträchtigung eines Erhaltungsziel führen</p> <ul style="list-style-type: none"> • essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Kammmolch (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Absenkungen nicht betroffen • es treten keine Grundwasseraufhöhungen auf • Druckwasseraustritte können ausgeschlossen werden • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungswasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden.
DE-4802-302 Meinweg mit Ritzroder Dünen	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • es tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torfmoosen nährstoffarmer LRT 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das



	<ul style="list-style-type: none"> austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden; Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>Infiltrations- und Einleitungs-wasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist</p> <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden.
DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> es treten (aufgrund der durchgeföhrten Schutzmaßnahmen) keine Grundwasserabsenkungen auf es treten Grundwasseraufhöhungen auf, die jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben es wird austretendes Druckwasser prognostiziert, das aber keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele hat empfindliche Torfmoos-synusien unterliegen keinem Einfluss einer veränderten Wasserbeschaffenheit Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass sich trotz Grundwasserabsenkungen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> es treten Grundwasserabsenkungen auf, die jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels führen essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Kammmolch (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen es treten keine Grundwasserstandsaufhöhungen auf es werden keine Druckwasseraustritte prognostiziert eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungswasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden.



DE-4803-302 Schaagbachtal	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen hervorgerufen werden noch Veränderungen der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten (aufgrund der durchgeföhrten Schutzmaßnahmen) keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten Grundwasseraufhöhungen auf, die jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben • es tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torf-moosen nährstoffärmer LRT • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass trotz Grundwasserabsenkungen und Grundwasseraufhöhungen, die zu austretendem Druckwasser führen können, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es werden Grundwasserabsenkungen prognostiziert, die jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels führen • es werden Grundwasseraufhöhungen prognostiziert, die jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels führen • es werden Druckwasseraustritte prognostiziert, die nicht zu Beeinträchtigungen führen, da das austretende Wasser abfließen kann • essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Kammmolch (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungswasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden.
DE-4803-303	Die Prüfung hat ergeben, dass Grundwasserstands-	Die Prüfung hat ergeben, dass sich trotz Grundwasserstandsänderungen



Helpensteiner Bachtal-Rothenbach	<p>änderungen hervorgerufen werden können, aber keine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten (aufgrund der durchgeföhrten Schutzmaßnahmen) keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • es tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torf-moosen nährstoffärmer LRT • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden. • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten Grundwasserabsenkungen auf, die jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung eines Erhaltungsziel führen • essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Kammmolch (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen • es treten keine relevanten Grundwasserstandsaufhöhungen auf • es treten keine Druckwasseraustritte auf • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungswasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweisen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden.
DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass Grundwasserstandsänderungen hervorgerufen werden können, aber keine Veränderungen der Wasserbeschaffenheit ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten Grundwasseraufhöhungen auf, die 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass trotz Grundwasseraufhöhungen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu prognostizieren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten zwar Grundwasseraufhöhungen auf, die jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben



	<p>jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden. • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<ul style="list-style-type: none"> • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungswasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen
DE 4806-305 Wahler Berg	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass es zu keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Erhaltungsziele sind nicht grundwasserabhängig • eine relevante Grundwasseraufhöhungen sind ausgeschlossen. • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung zu prognostizieren sind, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Erhaltungsziele sind nicht grundwasserabhängig • relevante Grundwasseraufhöhungen sind ausgeschlossen • Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder Veränderungen der Wasserführung sind aufgrund der Lage des Gebietes nicht relevant • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen
NL 2003-045 Swalmdal	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Verän-</p>	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Verän-</p>



	<p>derung der Wasserbeschaffenheit zu prognostizieren sind, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • austretendes Druckwasser kann ausgeschlossen werden • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>derung der Wasserbeschaffenheit zu prognostizieren sind, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine relevanten Grundwasserabsenkungen auf • es treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf • es treten keine Druckwasseraustritte auf • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungs-wasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden
Vogelschutzgebiet DE 4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass zwar relevante Grundwasserstandsänderungen prognostiziert werden, die aber nicht zu Beeinträchtigungen führen, die sich über ihre Habitate auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten Grundwasseraufhöhungen auf, die jedoch keine Auswirkungen auf die Habitate der Erhaltungszielarten haben • es wird austretendes Druckwasser prognostiziert, das keine Auswirkungen auf die Habitate 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass zwar Grundwasserstandsänderungen prognostiziert werden, die sich jedoch nicht auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten kleinflächige Grundwasserabsenkungen auf, die jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Qualität der Vogelhabitatem führen • es treten keine Grundwasseraufhöhungen auf • austretendes Druckwasser wird nicht prognostiziert • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das



	<p>der Erhaltungszielarten hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • es tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torfmoosen nährstoffarmer LRT oder Habitate der Erhaltungszielarten. • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>Infiltrations- und Einleitungswasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen 	<p>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p>
NL 2000-008 ¹ FFH- und Vogelschutzgebiet Meinweg	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass zwar relevante Grundwasserstandsänderungen prognostiziert werden, die sich jedoch nicht auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken. Eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist nicht zu prognostizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten keine Grundwasserabsenkungen auf • es treten Grundwasseraufhöhungen auf, die jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben • es ist Druckwasser zu prognostizieren, das jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungszielarten hat • es wird kein Infiltrationswassereinfluss in den obersten Bodenschichten prognostiziert • eine Beeinträchtigung durch Infiltrationswasser der durch Torfmoose charakterisierten nährstoffarmen LRT und Habitate wird ausgeschlossen 	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass relevante Grundwasserstandsänderungen prognostiziert werden, die sich aber nicht auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es treten Grundwasserabsenkungen auf, die jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben • die Habitate der Arten des Anhangs II sind nicht von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen betroffen • die Habitate der Arten des Anhangs I bzw. der Art gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL sind nicht von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen betroffen • es treten Grundwasseraufhöhungen auf, die jedoch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben • die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL sind grundsätzlich nicht empfindlich gegenüber einem Grundwasseranstieg 	<p>Seite 75 von 120</p>



	<ul style="list-style-type: none"> • es wird kein chloridhaltiges Wasser in die Fließgewässer als Habitate des sehr empfindlichen Bauchneunauges infiltriert. • Beeinträchtigungen aufgrund von Einleitungen sind auszuschließen • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen <ul style="list-style-type: none"> • die Habitate der als Erhaltungsziele ausgewiesenen Arten des Anhangs I bzw. gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets werden durch die prognostizierte Grundwasseraufhöhung nicht beeinträchtigt • eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist ausgeschlossen, da das Infiltrations- und Einleitungs-wasser keine schädliche stoffliche Belastung aufweist • der Kippenwasserabstrom er-reicht das Natura 2000-Gebiet nicht • eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung kann ausgeschlossen werden • Beeinträchtigungen durch einen Kippenwasser-Abstrom sind auszuschließen
--	---

2.5.1.3.2.2 Vorsorglich betrachtete Gebiete der Rur-Scholle, der Erft-Scholle sowie der linksrheinischen Kölner Scholle

Aufgrund der hydrologischen Verhältnisse im rheinischen Revier können zwar Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten in der Rur-, Erft- und linksrheinischen Kölner Scholle grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dennoch hatte die RWE Power AG vorsorglich im Zuge des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Sümpfung 2024-2030 eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und Vogelschutzgebiete der Rur-Scholle, der Erft-Scholle sowie der linksrheinischen Kölner Scholle (Anlage C2 zum Antrag vom 10.12.2021) erstellen lassen. Im Rahmen der Verfahren zur Erteilung der Sümpfungs-, Einleit- und Versickerungserlaubnisse sowie der Untersuchung im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren wurde geprüft, ob die Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler ggf. kumulierend mit den Tagebauen Hambach und Inden bis zum Jahr 2030 und das Tagebauvorhaben insgesamt auch über



diesen Zeitraum hinaus zu Beeinträchtigungen in diesen FFH-Gebieten führen kann. Im Rahmen der Untersuchungen zum Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031 (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 18.10.2023) sowie der Untersuchung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27.06.2024) wurden erneute Untersuchungen für einen Teil der Gebiete durchgeführt. Diese betreffen auch mögliche Auswirkungen des Tagebaus Garzweiler im Zusammenwirken mit den Tagebauen Inden und Hambach. Beeinträchtigungen der Gebiete waren gleichwohl auszuschließen. Maßgeblicher Wirkfaktor bezogen auf den Tagebau Garzweiler ist allein die Grundwasserabsenkung.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 77 von 120

2.5.1.3.2.2.1 Ausschluss von Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Grundwasserabhängigkeit

Die nachfolgend aufgelisteten Schutzgebiete weisen gemäß den Ergebnissen des GrundwassermODELLs Grundwasserflurabstände von >5 m auf und sind damit nicht grundwasserabhängig. Theoretisch denkbare Grundwasserabsenkungen sind damit für diese Gebiete nicht relevant, sodass Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können:

- DE-5002-301 Teverener Heide
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiet Obermaubach bis Kreuzau)
- DE-5205-301 Drover Heide
- DE-5205-401 VS-Gebiet Drover Heide
- DE-5207-303 Altwald Ville
- DE-5004-301 Lindenberger Wald
- DE-5105-301 Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide
- DE-5105-302 Nörvenicher Wald
- DE-5106-301 Kerpener Bruch und Parrig
- DE-5308-303 Waldreservat Kottenforst



2.5.1.3.2.2.2 Ausschluss von Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Grundwasserabsenkung

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Für die nachfolgend aufgelisteten Schutzgebiete wird im Grundwassermodell keine Grundwasserabsenkung prognostiziert. Beeinträchtigungen können damit von vornherein für die nachfolgenden Gebiete ausgeschlossen werden:

- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich
- DE-5102-302 Wurmtal nördlich Herzogenrath
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiet Niederau bis Kreuzau)
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiet im Südwesten von Düren)
- DE-5305-305 Ginnicker Bruch
- DE-4907-301 Worriinger Bruch
- DE-5107-302 Waldseenbereich Theresia
- DE-5107-304 Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette
- DE-5107-305 Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette
- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich

Seite 78 von 120

2.5.1.3.2.2.3 Ausschluss von Beeinträchtigungen aufgrund prognostizierter Absenkungen in lediglich nicht grundwasserabhängigen Bereichen

Für das FFH-Gebiet DE-5006-301 Königsdorfer Forst ist festzustellen, dass dieses zwar teilweise grundwasserabhängig ist. Die auf Grundlage des GrundwassermodeLLs prognostizierten Grundwasserabsenkungen betreffen jedoch ausschließlich solche Bereiche, in denen die Grundwasserflurabstände > 5 m sind. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

2.5.1.3.2.2.4 Ausschluss von Beeinträchtigungen bezogen auf die übrigen Natura 2000-Gebiete

Für die übrigen Gebiete sind erhebliche Beeinträchtigungen trotz potentiell relevanter Absenkungen ebenso zu verneinen.

Schutzgebiet DE-5104-301 Indemündung



Für das FFH-Gebiet wurden durch das Grundwassерmodell Absenkungen des Grundwasserspiegels in grundwasserabhängigen Bereichen um 0,1 m bis < 0,5 m; randlich zum Teil bis zu < 1 m prognostiziert. Die Absenkung zwischen 0,1 und 0,5 m beträfe Bereiche mit den Lebensraumtypen 3150, 3260, 3270, 6430 sowie den prioritären Lebensraumtyp 91E0*. Weitergehende Auswirkungen aufgrund der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler nach dem Jahr 2030 sind aber auszuschließen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 79 von 120

Das Gebiet wird seit mehr als einem Jahrzehnt über das Monitoring für den Tagebau Inden beobachtet. Das Monitoring belegt die Wirksamkeit der bereits installierten Schutzmaßnahmen. Hinzu kommt, dass das Gebiet hydrologisch durch die Wasserführung und den Abfluss der Rur geprägt ist. Aufgrund der gewässernahen Lage der potentiell betroffenen Lebensraumtypen sind diese eher weniger vom Grundwasser abhängig, als vielmehr von dem Wasserstand der Rur. Deren Wasserführung und Abflussverhalten ist durch die Regulierung der Eifeltalsperren bestimmt. Hierdurch ist sichergestellt, dass trotz Grundwasserentnahmen und natürlichen Schwankungen eine beständige Mindestwassermenge fließt.

Nach den vorliegenden Untersuchungen können bei fortgesetztem Monitoring des Gebiets sowie der Fortsetzung und gegebenenfalls Anpassung von Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgebiet DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich

Für das Teilgebiet im Nordwesten von Düren werden Absenkungsbezüge in grundwasserabhängigen Bereichen kleinflächig bis zu ≥ 1 m prognostiziert. Absenkungen im Bereich zwischen 0,1 bis < 0,5 m berühren Bestände der Lebensraumtypen 3260, 91E0* und 6510. Darüberhinausgehende Absenkungen werden für Flächen der Lebensraumtypen 3260 und 91E0* prognostiziert.

Für die Teilgebiete Pierer Wald sowie Teilgebiet zwischen Jülich und Broich werden grundsätzlich relevante Absenkungen prognostiziert. Weitergehende Auswirkungen aufgrund der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler nach dem Jahr 2030 sind aber auszuschließen.

Das Gebiet wird seit mehr als einem Jahrzehnt über das Monitoring für den Tagebau Inden beobachtet. Das Monitoring belegt die Wirksamkeit der bereits installierten Schutzmaßnahmen. Hinzu kommt,



dass das Gebiet hydrologisch durch die Wasserführung und den Abfluss der Rur geprägt ist. Aufgrund der gewässernahen Lage der potentiell betroffenen Lebensraumtypen sind diese eher weniger vom Grundwasser abhängig, als vielmehr von dem Wasserstand der Rur. Deren Wasserführung und Abflussverhalten ist durch die Regulierung der Eifeltalsperren bestimmt. Hierdurch ist sichergestellt, dass trotz Grundwasserentnahmen und natürlichen Schwankungen eine beständige Mindestwassermenge fließt.

Nach den vorliegenden Untersuchungen können bei fortgesetztem Monitoring des Gebiets sowie der Fortsetzung und gegebenenfalls Anpassung von Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgebiet DE-5207-304 Villewälder bei Bornheim

Für das Gebiet werden sümpfungsbedingte Absenkungsbeträge von 0,1 bis > 1 m durch das Grundwassерmodell prognostiziert. Nachteilige Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind sicher auszuschließen. Das Gebiet weist überwiegend Grundwasserflurabstände von > 5 m auf. In kleinflächigen Bereichen, die grundwasserabhängig sind und für die auch relevante Grundwasserabsenkungen zwischen 0,1 m bis < 0,5 m prognostiziert werden, liegen jedoch keine grundwasserabhängigen Vegetationseinheiten, sodass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen und ein damit verbundener Habitatverlust von erhaltungszielbestimmenden Arten sicher ausgeschlossen werden kann. Beeinträchtigungen des Schutzgebiets können sicher ausgeschlossen werden. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgebiet DE-5207-301 Waldville

Für das nur teilweise grundwasserabhängige Gebiet werden sümpfungsbedingte Absenkungen von 0,1 bis < 0,5 m prognostiziert. Nachteilige Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind sicher auszuschließen. Das Gebiet weist überwiegend Grundwasserflurabstände von > 5 m auf. In diesen sind Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung generell auszuschließen. In kleinflächigen Bereichen, die grundwasserabhängig sind und für die auch relevante Grundwasserabsenkungen zwischen 0,1 m bis < 0,5 m prognostiziert werden, liegen jedoch keine grundwasserabhängigen Vegetationseinheiten, sodass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Vegetations-



strukturen und ein damit verbundener Habitatverlust von erhaltungszielbestimmenden Arten sicher ausgeschlossen werden kann. Zwar wird ein Sümpfungseinfluss auch für einen kleinen Vegetationsbestand des LRT 9160 prognostiziert. In diesem Bereich liegt der Grundwasserflurabstand aber bei mehr als 5 m, sodass eine Grundwasserabhängigkeit hier nicht gegeben ist. Beeinträchtigungen des Schutzgebiets können sicher ausgeschlossen werden. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgebiet DE-5308-401 Kottenforst Waldville

Für das nur teilweise grundwasserabhängige Gebiet werden sümpfungsbedingte Absenkungen von 0,1 bis < 0,5 m prognostiziert. Die Absenkungsprognose entspricht derjenigen für das FFH-Gebiet Waldville, welches Bestandteil des Vogelschutzgebiets ist. Nachteilige Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind sicher auszuschließen. Das Gebiet weist überwiegend Grundwasserflurabstände von > 5 m auf. In diesen sind Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung generell auszuschließen. In kleinflächigen Randbereichen, die grundwasserabhängig sind und für die auch relevante Grundwasserabsenkungen prognostiziert werden, liegen jedoch keine grundwasserabhängigen Vegetationseinheiten, sodass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen und ein damit verbundener Habitatverlust von erhaltungszielbestimmenden Arten sicher ausgeschlossen werden kann. Beeinträchtigungen des Schutzgebiets können sicher ausgeschlossen werden. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5.1.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die erneute Evaluierung der Betrachtung der FFH-Verträglichkeit des Gesamtvorhabens Tagebau Garzweiler II mit den Schutz- und Erhaltungszielen der vorstehend betrachteten Natura 2000-Gebiete hat zum Ergebnis, dass die bisherigen Prognosen zu bestätigen sind.

Dementsprechend waren bisher und sind auch zukünftig keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich, die über die bereits praktizierten, festgelegten und im Grundwassermodell berücksichtigten Schutzmaßnahmen hinausgehen.



2.5.1.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 82 von 120

Bei der anlassbezogenen nochmals umfassend für den Braunkohletagebau Garzweiler II durchgeführten Auswirkungsanalyse wurden die bislang schon vorliegenden mehrfachen Prüfungen der FFH-Verträglichkeit auch mit Blick auf das Gesamtvorhaben in ihren Ergebnissen bestätigt.

Auch unter der vorsorglichen Berücksichtigung des Gesichtspunkts der vorhabeninternen Kumulation von Wirkpfaden, Wirkfaktoren und Auswirkungen und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen ist festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der geprüften Natura 2000-Gebiete eingetreten bzw. zu erwarten ist.

Bezogen auf die **aquatischen Wirkfaktoren** ist hierbei festzuhalten, dass eine nur theoretisch denkbare vorhabeninterne Kumulation der in Teilbereichen parallel existenten Wirkfaktoren Einleitung/Infiltrationswasser und Grundwasserabsenkung bezogen auf mengenmäßige Aspekte nicht gegeben ist. Im Gegenteil: Tendenziell führen Einleitungen/Infiltrationen zu einer partiellen Kompensation von Abflussverlusten bzw. negativen Wasserstandsänderungen, die infolge einer Grundwasserabsenkung entstehen können. Eine stoffliche Belastung, die mit Einleitungen/Infiltrationen theoretisch einhergehen kann, ist durch die Grundwasserabsenkung nicht gegeben, so dass auch insoweit eine vorhabeninterne Kumulation ausscheidet.

Auch unter Einbeziehung der **terrestrischen Wirkfaktoren** in die Be trachtung ergeben sich keine relevanten vorhabeninternen Kumulationswirkungen. Derartige landseitige Auswirkungen sind aufgrund des gegebenen Abstands zu den nächstgelegenen Schutzgebieten (6 km) von vornherein auszuschließen.

Danach sind die betrachteten Auswirkungen des Vorhabens auch im etwaigen Zusammenwirken nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung hervorzurufen.

2.5.1.6 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Überprüfung von Projekten vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets auch zu prüfen, ob sie



im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die vorstehend unter Ziffer 2.5.1.3.2.1 aufgeführten und geprüften Schutzgebiete konnte festgehalten werden, dass es für diese zu keinen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebiets kommt. Eine Betrachtung kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten war damit nicht erforderlich.

Bezogen auf die unter Ziffer 2.5.1.3.2.2 vorsorglich betrachteten Gebiete der Rur-Scholle, Erft-Scholle sowie der linksrheinischen Kölner Scholle ist festzuhalten, dass das revierweite Grundwassерmodell sämtliche Grundwasserentnahmen aller drei Tagebaue sowie darüber hinaus auch die relevanten sonstigen Grundwasserentnahmen beinhaltet, sodass gegebenenfalls kumulierend wirkende Grundwasserabsenkungen ohnehin in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Gleichwohl wurde mit den vorstehenden Betrachtungen vorsorglich geprüft, ob die Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II – als der weitreichendste Wirkfaktor – zu einer anderen Einschätzung dahingehend führen kann, ob die im Zusammenhang mit der Sümpfung für den Tagebau Inden festgelegten Schutzmaßnahmen weiterhin ausreichend sind oder gegebenenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen wären und im Hinblick auf den Tagebau Hambach Schutzmaßnahmen getroffen werden müssten, um Auswirkungen aus der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II entgegenzuwirken. Aus der vorliegenden Untersuchung ergibt sich jedoch klar, dass auch diesbezüglich für die vorsorglich betrachteten Gebiete Auswirkungen auf die Erhaltungsziele auszuschließen sind. Auch insoweit war die durchgeföhrte kumulative Betrachtung schon nicht erforderlich. Klarstellungshalber ist noch darauf hinzuweisen, dass durch die jüngsten Untersuchungen für die Tagebaue Hambach und Inden (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 18.10.2023, Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031; Kieler Institut für Landschaftsökologie, 27.06.2024, Angaben zur Untersuchung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach) das Ergebnis bestätigt wird. Denn Beeinträchtigungen durch diese beiden Tagebaue sind in den geprüften Gebieten nicht zu prognostizieren gewesen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 83 von 120

2.5.2 Waldumwandlung

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen beinhalten in geringem Umfang auch Maßnahmen zur Waldum-



wandlung im Sinne des BWaldG (BWaldG) i. V. m. dem Landesforstgesetz NRW (LFoG). Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist für die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht erforderlich.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 84 von 120

Nach § 9 Abs. 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Waldumwandlung keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist.

Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Gem. § 43 Abs. 1 lit. d) LFoG bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung für Waldflächen, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

*So auch VG Köln, Urteil vom 24.11.2017 – 14 K 1282/15, S. 31 UA
(Tagebau Hambach)*

Die Belange des Schutzes des Waldes wurden im Braunkohlenplan Garzweiler II in den Blick genommen. Im gesamten Plangebiet Garzweiler gehen ca. 30 ha Waldflächen durch die Braunkohlengewinnung verloren. Demgegenüber steht die Rekultivierung von ca. 600 ha Waldflächen einschließlich ca. 100 ha Sukzessions- und Wiesenflächen und sonstiger Biotope innerhalb des Waldes. Die Vorgaben des Braunkohlenplans zur Rekultivierung werden im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung fortlaufend umgesetzt. Im Geltungsbereich des vorliegenden Hauptbetriebsplans wird insbesondere die forstliche Wiedernutzbarmachung des Jüchener Wälchens und des Elsbachtals durchgeführt. Im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung besteht in Bezug auf den Schutz des Waldes kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 BBergG.

2.5.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW. Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen befinden sich im Geltungsbereich des mit Bescheid vom 22.12.1997 zugelassenen Rahmenbetriebs-



plans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für die Zeit von 2001 bis 2045. Im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung wurde bereits für alle relevanten Eingriffshandlungen und Eingriffswirkungen festgestellt, dass es sich um nicht vermeidbare und zulässige Eingriffe handelt und die erforderliche Ausgleichsfähigkeit gegeben ist.

Grundlage für die Feststellung ist die bereits im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens Garzweiler II und zugehöriger UVP durchgeführte umfassende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Danach erfolgt durch die Rekultivierung des Tagebaus nicht nur die allgemeine bergrechtliche „Wiedernutzbarmachung der Oberfläche“, sondern auch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie eine Wiederherstellung der gestörten Funktionen der Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze. Den hinsichtlich des langandauernden Eingriffs ergänzend erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen durch Anpflanzungen von Biotoptstrukturen in der Sicherheitszone ist die Antragstellerin in vollem Umfang nachgekommen. Zugelassene Sonderbetriebspläne liegen hierfür vor. Änderungen für den hier gegenständlichen räumlichen Bereich und Zulassungszeitraum ergeben sich nicht.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 85 von 120

2.5.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange sind öffentliche Belange, deren Beachtung entweder in separaten Verwaltungsverfahren vor den zuständigen Fachbehörden im Sinn von § 48 Abs. 1 BBergG kontrolliert wird oder gemäß des § 48 Abs. 2 BBergG Rechnung zu tragen ist. Für die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen ist insoweit Folgendes festzustellen:

2.5.4.1 Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 (RWE Power AG) vom 27.11.2013, Az. 61.g27-1.3-2013-8, die Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 05.10.1987 mit Ergänzung vom 31.08.1995, Az. g27-1.2-3-1, sowie die vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Naturschutzbehörden der Kreise



Heinsberg, Düren sowie Rhein-Kreis Neuss vom 29.02.2016, 13.11.2015 sowie 16.12.2015 sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach vom 22.07.2014 verbindlich gemäß § 48 Abs. 1 BBergG (Ausnahmegenehmigungen; befristet bis 2030) und gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG (Betriebsplanzulassungen) geregelt.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 86 von 120

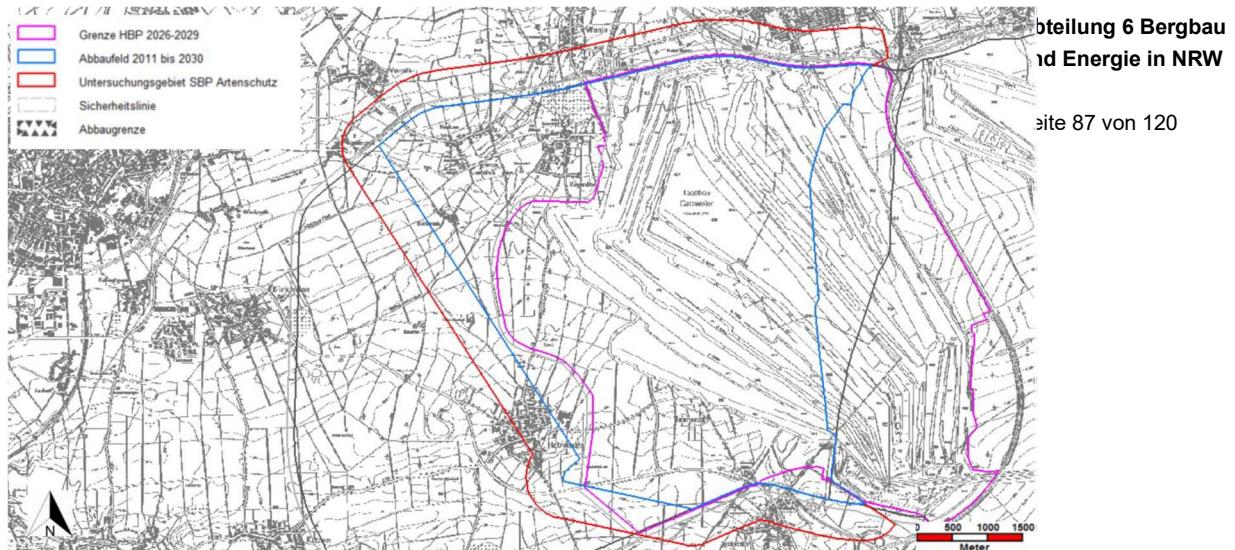
Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Hauptbetriebsplan 2026 - 2029 entsprechen diesen Vorgaben:

2.5.4.1.1 Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde durch die zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 - 2016 geprüft. Die Bergbehörde hatte bereits anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 vom 27.11.2013 selbständig geprüft und festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Aktuell hat die Bergbehörde kontrolliert, ob die bisherigen Feststellungen weiterhin zutreffend sind. Dazu hat sie die vorliegenden Entscheidungen mit den aktuellen Angaben der RWE Power AG (Schreiben vom 11.04.2025) verglichen. Es wurde Übereinstimmung festgestellt:

Untersuchungsraum

Der bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 und bei den Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 - 2016 zu grunde gelegte Untersuchungsraum umfasste bereits den Abbaubereich bis zum Jahr 2030 sowie einen Puffer von 500 m um das Abbaufeld; insgesamt eine Fläche von rund 3.600 ha. Somit deckt dieser Untersuchungsraum räumlich und zeitlich auch den Geltungsbereich des gegenständlichen Hauptbetriebsplans 2026 - 2029 vollständig ab.



Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 87 von 120

Tabelle 2 Quelle: RWE Power AG - Untersuchungsgebiet Sonderbetriebsplan 2011 in rot, Abbaufläche 2011-2030 nach Planung aus dem Jahr 2011 in blau, HBP 2026-2029 in lila

Für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II „Verkleinerung des Abbaubereichs und damit einhergehende Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung“ wurde eine Artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung zur Fortführung des Tagebaubetriebs einschließlich Wiedernutzbarmachung (2024) erarbeitet. Es ist festzustellen, dass das noch in Anspruch zu nehmende Tagebauvorfeld des verkleinerten Abbauvorhabens bereits durch die Untersuchungen im Rahmen des Sonderbetriebsplanes Artenschutz abgedeckt wurde. Abweichende Erkenntnisse zur Betroffenheit geschützter Arten oder zum Erfordernis weiterer Maßnahmen ergeben sich daraus nicht.

Bestandserfassung

Der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 und den Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 – 2016 war eine umfangreiche Bestandserfassung (Kartierungen im Jahr 2011, Datenabfragen und Auswertung von Datenquellen) vorausgegangen.

Das Tagebauvorfeld wird durch intensive landwirtschaftliche/ackerbauliche Nutzung geprägt. Grünland kommt lediglich in kleinen Parzellen in den Ortsrandlagen der im Tagebauvorfeld liegenden Ortschaften vor (insgesamt deutlich unter 5 % der Gesamtfläche). Im Be-



reich der Siedlungsflächen ist etwa ein Drittel der Flächen als gehölzgeprägte Lebensräume zu qualifizieren. Großflächige Waldbestände sind im Bereich der Abbaufläche nicht gegeben.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 88 von 120

Dem entsprechend stellte sich das Artenspektrum (einschließlich potentiell vorkommender Arten) mit Arten des Offen- und Halboffenlandes dar: Vorkommen von Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien und Vögeln; ggf. ein Vorkommen von Reptilien und Schmetterlingen; kein Vorkommen des Feldhamsters.

Aufgrund der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen/ackerbaulichen Nutzung besitzt der untersuchte Raum im Hinblick auf seine naturräumliche Ausstattung keine besondere Dynamik. Dies wird durch die Vorfeldkontrollen (mit zweijährigem Vorlauf) sowie die erneuten artenschutzfachlichen Kartierungen des verbliebenen Abbaufeldes in den Jahren 2017 und 2022 bestätigt:

Bestandserfassung anlässlich SBP Artenschutz	Kontrolle gemäß Bericht 2017	Kontrolle 2022 gemäß Bericht 2022
Haselmaus: Als potentiell vorkommende Art angenommen.	Haselmaus: Art wurde nachgewiesen.	Haselmaus: Art wurde nachgewiesen.
Fledermäuse: Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2011 wurden sieben Fledermausarten sowie eine nicht näher spezifizierte Myotis-Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zergfledermaus, Braunes Langohr. Weitere Arten wurden als potenziell vorkommend unterstellt.	Fledermäuse: Im Zuge der Vorfeldkontrolle sowie der Kartierung im Jahr 2017 wurden Quartiere des Braunen Langohres und der Zergfledermaus in den Ortschaften Borschemich und Immerath festgestellt. Im Übrigen Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen.	Fledermäuse: Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen. Die Mückenfledermaus wurde erstmals erfasst.
Amphibien: Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2011 wurden die Amphibienarten Kreuz- und Wechselkröte erfasst. Aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet kann das Vorkom-	Amphibien: Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen.	Amphibien: Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen.



Bestandserfassung anlässlich SBP Artenschutz	Kontrolle gemäß Bericht 2017	Kontrolle 2022 gemäß Bericht 2022
men anderer artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden.		
Reptilien: Kein Nachweis und kein potentielles Vorkommen.	Reptilien: Kein Nachweis und kein potentielles Vorkommen.	Reptilien: Kein Nachweis und kein potentielles Vorkommen.
Schmetterlinge: Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge konnten im Zuge der Kartierungen 2011 nicht erfasst werden. Im gesamten Rheinischen Revier wurden bisher keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge nachgewiesen. Der Nachkerzenschwärmer wurde deshalb nur als potenziell vorkommend eingestuft.	Schmetterlinge: Weiterhin keine Nachweise.	Schmetterlinge: Weiterhin keine Nachweise.
Avifauna: Im Jahr 2011 konnten insgesamt 115 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Davon sind 75 Arten Brutvögel. Bei einer Art bestand Brutverdacht (Wachtelkönig). Für 8 weitere Vogelarten sind grundsätzlich geeignete Brutmöglichkeiten im Raum vorhanden, so dass sie auch als potenzielle Brutvögel eingestuft worden sind. Insgesamt 36 Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste, Durchzügler oder sonstige Gastvögel beobachtet werden, brüten hier also nicht und besitzen hier auch keine potenziellen Brutstätten. Ein Nachweis von regelmäßigen und über längere Zeiträume vorkommenden	Avifauna: Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2017 konnten insgesamt 86 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Davon sind 71 Vogelarten als Brutvögel einzustufen. Hierunter befinden sich 23 planungsrelevante Brutvogelarten nach MKUNLV (2016) und KIEL (2005). Die Unterschiede in den Anzahlen nachgewiesener Arten sind u. a. auch auf das veränderte Untersuchungsgebiet zurückzuführen. Die Untersuchung 2022 beinhaltet im Gegensatz zur der im Jahr 2017 auch den Abbaubereich bis 2038. Die 2022 als Brutvogel erfasste Nachtigall wurde bereits 2011 vorsorglich als Brutvogel eingestuft. Die 2022 zusätzlich nachgewiesenen Arten Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Neuntöter brüten außerhalb des 2011 und 2017 erfassten Untersuchungsgebiets, wären also nur betroffen, wenn in zukünftigen Planungen eine Inanspruchnahme der Bereiche vorgesehen wird. Da dies aktuell	



Bestandserfassung anlässlich SBP Artenschutz	Kontrolle gemäß Bericht 2017	Kontrolle 2022 gemäß Bericht 2022
Rastvögeln oder Wintergästen gelang im Untersuchungsgebiet nicht.		nicht der Fall ist, ergeben sich keine Betroffenheiten.
Feldhamster: Kein Nachweis und kein potentielles Vorkommen.	Feldhamster: Kein Nachweis und kein potentielles Vorkommen.	Feldhamster: Kein Nachweis und kein potentielles Vorkommen.

Folglich kann auch für die vorliegende Zulassung des Hauptbetriebsplans 2026 – 2029 von einer ausreichenden Bestandserfassung ausgegangen werden. Das Vorkommen neuer, bisher in der artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht behandelter Arten kann für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans 2026 - 2029 sicher ausgeschlossen werden.

Auswirkungsanalyse

Der zum Sonderbetriebsplan betreffend die artenschutzrechtliche Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 und zu den Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 – 2016 vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KBfF 2013) stellt die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Betriebsführung im Tagebau Garzweiler einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie das vorgesehene Schutzmaßnahmenkonzept gesamthaft dar.

Auch für die Betriebsführung gemäß Hauptbetriebsplan 2026 – 2029 ist von folgenden Wirkfaktoren und Auswirkungen auszugehen:

- Durch das Vorhaben verursachte umweltrelevante Auswirkungen werden vornehmlich hervorgerufen durch die Landinanspruchnahme und den damit einhergehenden Verlust von Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie die Gefährdung von Individuen.
- In den Randbereichen des Tagebaus sind darüber hinaus Wirkungen denkbar, die über das eigentliche Abaugebiet hinausgehen. Zu nennen sind z.B. optische Störwirkungen oder Geräu-



schimmissionen durch betriebliche Anlagen. Weiterhin zu beachten sind Immissionen in Form von Stäuben. Diese mittelbaren Wirkungen können vorhandenen Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beeinträchtigen.

- Umfangreiche Waldrodungen sind nicht Gegenstand dieses Hauptbetriebsplanes. Notwendige Rodungsmaßnahmen beschränken sich auf kleine forstwirtschaftlich genutzte Flächen und den Bereich von Siedlungsflächen.
- Wasserstauende Schichten werden durch den Tagebaubetrieb nicht angeschnitten. Somit können Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Vegetation der angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden. Auch potentiell schädigende, auf den Tagebau zurückzuführende Temperaturunterschiede können bereits in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen werden.
- Die Bohrung von Sümpfungsbrunnen und Pegel, die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von Betriebswegen erfolgen auf der Grundlage gesonderter Betriebspläne. Es handelt sich um punktuelle bzw. kleinflächige oder räumliche begrenzte linienförmige Vorhaben, bei deren Planung auf empfindliche Vegetationsbestandteile durch entsprechende Positionierung grundsätzlich Rücksicht genommen wird. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote kann damit dafür sicher ausgeschlossen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote

In Übereinstimmung mit den durch die zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführten Prüfungen ist aktuell und zusammengefasst von folgendem auszugehen:

prüfungsrelevante Arten	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote
Haselmaus:	Eine Gefährdung durch die Vorfeldberäumung mit dem Einsatz von Forstmaschinen sowie den Erdabtrag ist gegeben. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden deshalb Umsiedlungen in geeignete Lebensräume durchgeführt. Danach verbleiben nur nicht aufgefundene einzelne Individuen. Für diese besteht dann zwar das Risiko der Tötung oder Verletzung. Hierbei handelt es sich aber dann nicht mehr um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art, weil die vorgesehene Umsiedlung und die zur Anwendung kommende Methode eine hohe Erfolgsquote gewährleistet. Beeinträchtigungen der Haselmaus durch Störungen (Lärm und Licht) sind für sich genommen nicht zu erwarten. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass durch die bergbauliche Inanspruchnahme der



prüfungsrelevante Arten	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote	au W
	<p>betreffenden Flächen gleichzeitig eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden wird und deshalb das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vordergrund steht. Die insoweit geplanten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verhindern insgesamt eine signifikante und nachhaltige Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges und der Reproduktionsfähigkeit. Damit können im Ergebnis sowohl das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wie auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die durchgeführten Maßnahmen (Umsiedlung) sind in ihrer Wirksamkeit belegt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen besteht nicht.</p> <p>Vorsorglich haben die zuständigen Naturschutzbehörden eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt.</p>	
Fledermäuse:	<p>Die in Rede stehenden Flächen des Hauptbetriebsplans 2026 - 2029 dienen den nachgewiesenen Fledermausarten als Lebensraum. Es senzielle Lebensraumstrukturen sind durch die Tätigkeiten im Gelungsbereich des Hauptbetriebsplans allerdings nicht betroffen. Eine potentielle Betroffenheit kann sich deshalb nur im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen und den Abriss von Gebäuden ergeben. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber auszuschließen. Die vorgesehenen Rodungen werden im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Vorhandene Höhlenbäume werden kartiert und auf den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Entsprechendes gilt für den Abriss von Gebäuden. Ebenfalls kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, insbesondere Störungen durch Licht oder Lärm. Soweit Einzelquartiere als Ruhestätten betroffen werden können, greift das bereits umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept und die darin verankerten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Damit liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewährleistet.</p> <p>Die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen decken auch den Bedarf der 2022 erstmals erfassten Mückenfledermaus ab. Die Maßnahmen sind in ihrer Wirksamkeit belegt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen besteht nicht.</p> <p>Vorsorglich haben die zuständigen Naturschutzbehörden eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Arten Braunes Langohr und Zwergfledermaus erteilt.</p>	
Amphibien: (Kreuz- und Wechselkröte)	Im Bereich der relevanten Flächen des Hauptbetriebsplans 2021-2024 wurden die Arten Kreuz- und Wechselkröte nachgewiesen. Das bereits weitgehend zur Umsetzung gebrachte Schutzkonzept sieht	



prüfungsrelevante Arten	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote	au w
	<p>zum einen vor, die für die Arten geeigneten Lebensraumstrukturen abzusuchen und vorkommende Gewässer kontrolliert trockenzulegen. Darüber hinaus werden die Vorkommen vor Beginn der Vorfeldberäumung geborgen und in geeignete Ersatzhabitatem umgesiedelt. Aufgrund dieser Maßnahmen kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen wird. Demgegenüber ist in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und – mittelbar – auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festzuhalten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Der Verlust des Lebensraums im Vorfeldbereich ist vollständig. Die Ausweichlebensräume befinden sich nicht immer im räumlichen Zusammenhang. Insoweit bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, welche durch die zuständigen Naturschutzbehörden erteilt wurde.</p> <p>Die durchgeführten Maßnahmen (Umsiedlung) sind in ihrer Wirksamkeit belegt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen besteht nicht.</p>	
Schmetterlinge: (Nachtkerzenschwärmer als potenziell vorkommend eingestuft)	<p>Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten wurden bisher nicht nachgewiesen, weshalb ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Vorsorglich haben die zuständigen Naturschutzbehörden eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Art Nachtkerzenschwärmer erteilt.</p>	
Avifauna:	<p>Insgesamt wurden zahlreiche Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können aber für einen Teil der Arten bereits aufgrund nicht vorhandener geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist für die sogenannten „Allerweltsarten“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sicher davon auszugehen, dass Tötungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden und auch keine erheblichen Störungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stattfinden werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkung auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Soweit Funktionsverluste von Brutstätten eintreten, können diese durch ein Ausweichen der Tiere auf alternative Flächen kompensiert werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist durch das bereits weitgehend umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept gewährleistet.</p> <p>Für die Brutvogelarten der Gebüsche und Gehölze können die artenschutzrechtlichen Verbote ebenfalls unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Maßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur und die Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Randlagen von Abgrabungen.</p> <p>Speziell für betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall-, Licht- und Staubimmissionen kann auf die betreffenden fachlichen Untersuchungen verwiesen werden. Dort wurde in Bezug auf Schallimmissionen</p>	



prüfungsrelevante Arten	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote
	<p>festgestellt, dass es sich um eine sehr diskontinuierliche Lärmkulisse und nicht um einen sogenannten Dauerlärm handelt. Für vorkommende Vogelarten bedeutet dies, dass die innerartliche Kommunikation nicht erheblich gestört wird. Die vorliegenden Monitoring- und Kartierergebnisse bestätigen, dass insbesondere die Bereiche nahe der Abbaukante für viele Vogelarten einen besonders geeigneten Lebensraum darstellen.</p> <p>Auch für die erstmals 2022 nachgewiesene Nachtigall erweisen sich die durchgeführten Maßnahmen als wirksam. Ein Bedarf für weitergehende Maßnahmen besteht auch in Ansehung der 2022 zusätzlich nachgewiesenen Reviere (Flussregenpfeifer, Neuntöter, Uferschwalbe) nicht, da diese nicht vom Abbau betroffen sind.</p>

Objektive Ausnahmelage

Bei einigen wenigen Arten liegen die Ausweichmöglichkeiten unter Umständen außerhalb der artspezifischen Aktionsradien oder der regelmäßig genutzten Kernlebensräume und damit nicht im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zudem kann für einzelne Individuen eine Gefährdung oder eine Störung gegeben sein. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist zudem die Bergung und Umsiedlung dieser Arten erforderlich.

Für diese Arten

- Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Haselmaus, Wechselkröte, Kreuzkröte und Nachtkerzenschwärmer

haben die zuständigen Naturschutzbehörden deshalb artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt und die betreffenden Voraussetzungen geprüft und bestätigt. Aus Sicht der Bergbehörde besteht kein Anlass für eine abweichende Bewertung; siehe auch § 48 Abs. 1 BBergG.

Bereits anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 vom 27.11.2013 wurde zudem festgestellt, dass eine objektive Ausnahmelage gegeben ist. Insbesondere wurde davon ausgegangen, dass sich bei Umsetzung des Schutzmaßnahmenkonzeptes der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Diese Annahme ist nach wie vor richtig, wie die der Bergbehörde vorliegenden Monitoring- und Umsetzungsberichte belegen. Zudem ist weiterhin davon auszugehen, dass zwingende



Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Durchführung des Vorhabens sprechen und keine zumutbare Alternative gegeben ist. Ersteres wird dadurch belegt, dass auch vor dem Hintergrund mit des entschiedenen „Kohleausstiegs“ eine planmäßige Weiterführung und ein sicherer und ordnungsgemäßer Abschluss des Tagebauvorhabens zu erfolgen hat. Die dafür notwendigen Arbeiten und Maßnahmen liegen im öffentlichen Interesse und sind „vernünftigerweise geboten“. Dem öffentlichen Interesse kommt auch ein entsprechendes hohes Gewicht zu. Es hat Vorrang vor den betreffenden artenschutzrechtlichen Belangen. Auch ist keine zumutbare Alternative in Bezug auf die planmäßige Weiterführung und den sicheren und ordnungsgemäßen Abschluss des Tagebauvorhabens und die damit verbundene (restliche) Flächeninanspruchnahme gegeben. Auf die ausführliche Prüfung dieser Aspekte anlässlich der jüngsten Leitentscheidungen der Landesregierung und im laufenden Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II wird verwiesen. Die dort dokumentierten Überlegungen macht sich die Bergbehörde zu Eigen.

2.5.4.1.2 Nachrichtlich: Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde im Zusammenhang mit mehreren wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Im Rahmen der Zulassungsentscheidung vom 14.12.2023 der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortführung der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024-2030 wurde festgestellt, dass in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen, keine artenschutzrechtlichen Verbote zu prognostizieren sind. Für die Einleitung von Sümpfungswasser in Oberflächengewässer sowie die Versickerung von Sümpfungswasser ist auf die dafür vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zu verweisen. In den dortigen Verfahren wurde das besondere Artenschutzrecht geprüft. Im Ergebnis wird jeweils der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen, verneint.



Die Bergbehörde hat die bereits vorliegenden Prüfungen und Entscheidungen nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 verglichen. Abweichende Ergebnisse sind nicht festzustellen.

Ebenso wurde für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II betreffend die „Verkleinerung des Abbaubereichs und damit einhergehende Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung“ eine Artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erarbeitet, in der mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten durch Veränderungen des Wasserhaushalts untersucht wurden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten konnten im Ergebnis ausgeschlossen werden.

Da der vorliegende Hauptbetriebsplan keine Maßnahmen und Tätigkeiten sowie Einrichtungen beinhaltet, die zu potentiellen Auswirkungen über den Wasserpfad führen können, bedarf es für die Zwecke der hier gegenständlichen Zulassung keiner Betrachtung. Nur vorsorglich werden zusammengefasst die in den wasserrechtlichen Verfahren durchgeföhrten Prüfungen nachvollzogen und im Ergebnis wiedergegeben.

Untersuchungsraum

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KBfF 2021) zum Antrag auf Erteilung der Sümpfungserlaubnis bis 2023 wurde der Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der räumlich am weitesten reichenden Wirkung großräumig abgegrenzt.

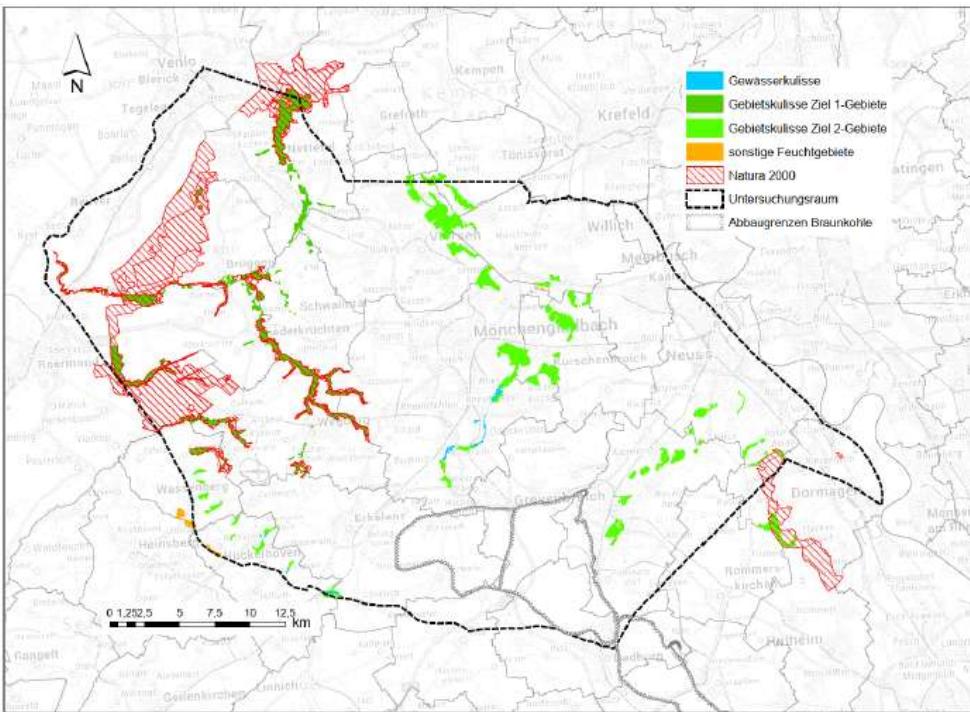


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes und zu betrachtende Gebietskulisse (entnommen aus LBP, FRÖLICH & SPOERBECK 2021).

Bestandserfassung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KBfF 2021) beschreibt das Ergebnis der durchgeführten Bestandserfassung. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Bergbehörde plausibel.

Auswirkungsanalyse

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KBfF 2021) stellt die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Betriebsführung im Tagebau Garzweiler (hier: Wirkpfad Wasser) einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie das vorgesehene Schutzmaßnahmenkonzeptes gesamthaft dar.

Es geht dabei um Auswirkungen, die in der Vegetation außerhalb des Abbaufeldes durch die notwendige Sümpfung (Grundwasserabsenkung) und durch den Betrieb der vorhabenimmanenteren Schutzmaßnahmen (Grundwasseraufhöhung, Wasserbeschafftheit) ausgelöst werden und zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können:

- Auswirkungen durch Grundwasserabsenkung,



- Auswirkungen durch Grundwasseraufhöhung durch Einleitungen und Versickerung (inklusive natürlichem Grundwasseranstieg),
- Auswirkungen auf aquatisch oder temporär aquatisch lebende Arten durch mögliche Veränderungen der Wasserbeschaffenheit durch Versickerung, Einleitung, Grundwasserwiederanstieg und Kippenabstrom.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 98 von 120

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können insoweit nur dort auftreten, wo sich die Sümpfung, also die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung, umgekehrt auch eine mögliche Aufhöhung des Grundwasserstandes oder eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch Einleitungen oder Versickerung, auf einen Lebensraum einer artenschutzrechtlich relevanten Art auswirken können. Dies ist grundsätzlich überall dort denkbar, wo die Vegetation mit dem Grundwasser in Kontakt steht und sich die Veränderungen außerhalb der natürlichen Schwankungsbreiten bewegen.

Dabei können Tötungen von Individuen oder erhebliche Störungen infolge der vorhabenbedingten Auswirkungen über den Wasserpfad ausgeschlossen werden. Es kommt weder zu einer direkten Tötung von Individuen und deren Entwicklungsstadien noch zu Störwirkungen durch unmittelbar wirkende Faktoren wie Licht oder Schall. Zudem verlaufen die prognostizierten Veränderungen sukzessive und langsam, so dass eine direkte Gefährdung von Individuen grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist schon generell auszuschließen. Auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Grundwasserabsenkung nicht verwirklicht. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden schließlich nicht identifiziert, so dass eine Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entbehrlich ist.

Im Vordergrund steht deshalb ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Ergebnis nicht anzunehmen.

Dieser Verbotstatbestand konnte für sämtliche relevanten Bereiche in Bezug auf die obenstehenden Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Es wird insoweit auf die bereits durchgeführten Prüfungen in den nachfolgend wiedergegebenen vorliegenden Zulassungen verwiesen:



Titel	Aktenzeichen der Bergbehörde	Datum der Zulassung	Abteilung Bergbau und Entsorgung NRW
			Seite 99 von 120
Tgb. Garzweiler II - Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II	61.g27-7-2019-1	14.12.2023	31.12.2030
Tgb. Garzweiler II - Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Triebach	61.g27-7-2019-3	25.10.2023	31.12.2030
Tgb. Garzweiler II - Einleitung von Sümpfungswasser in oberirdische Gewässer im Bereich Triebach	61.g27-7-2023-5	21.12.2023	31.12.2031
Tgb. Garzweiler II - Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Triebach	61.g27-7-2019-3	25.10.2023	31.12.2030
Tgb. Garzweiler II - Einleitung von Sümpfungswasser in oberirdische Gewässer im Bereich Niers	61.g27-7-2023-4	21.12.2023	31.12.2031
Tgb. Garzweiler II - Versickerungsmaßnahmen im Bereich Schwalm	61.g27-7-2019-2	13.12.2023	31.12.2030
Tgb. Garzweiler II - Einleitung von Sümpfungswasser in oberirdische Gewässer im Bereich Schwalm	61.g27-7-2022-4	13.12.2023	31.12.2030
Tgb. Garzweiler II - Versickerungsmaßnahmen im Bereich Schwalm	61.g27-7-2019-2	13.12.2023	31.12.2030
Tgb. Garzweiler II - Einleitung von Sümpfungswasser in oberirdische Gewässer im Bereich Schwalm	61.g27-7-2022-4	13.12.2023	31.12.2030
Tgb. Garzweiler II - Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in Feuchtgebiete sowie in oberirdische Gewässer im Bereich der Nüsterbachaue	61.g27-7-2023-3	13.12.2023	31.12.2050
Tgb. Garzweiler II - Einleitung in Feuchtgebiete sowie in oberirdische Gewässer im Bereich Doverener Bach	61.g27-7-2022-3	02.05.2023	31.12.2050
Tgb. Garzweiler II - Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit den im Bereich des Millicher Bachs und den angrenzenden Feuchtgebieten für den Tagebau Garzweiler I/II durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen	61.g27-7-2022-2	21.08.2023	31.12.2050
Tgb. Garzweiler II - Einleitung von Reinwasser in den Stommelner Bach und in die Norf	61.g27-7-2024-1	28.06.2024	31.12.2045



Titel	Aktenzeichen der Bergbehörde	Datum der Zulassung	Abteilung Bergbau und Schwefelgewinnung NRW
Tgb. Garzweiler II - Einleitung von Sümpfungswasser (Überschusswasser) des Tagebau Garzweiler I/II bei Frimmersdorf in die Erft	61.g27-7-2019-2	13.12.2023	Seite 100 von 2039
Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Sümpfungswasser in den Grenzgraben/Totenbach	f 5-7-1-5	21.12.1995	31.12.2005
Fristverlängerung	86.f 5-7-1-5	10.11.2005	31.12.2015
Fristverlängerung	86.f 5-7-1-5	28.10.2014	31.12.2018
Fristverlängerung	86.f 5-7-1-6	27.11.2018	31.12.2038

2.5.4.1.3 Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen

Es besteht für die Bergbehörde im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Vielmehr kann sicher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in keinem über das bisher angenommene und durch Ausnahmebescheide der Unteren Naturschutzbehörden Kreise Heinsberg, Düren sowie Rhein-Kreis Neuss sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach legitimierte Maß hinaus erfüllt werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz für den Wirkpfad Wasser originär in den wasserrechtlichen Verfahren betreffend die wasserrechtliche Sümpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler 2024-2030 sowie die Fortführung von Versickerungsmaßnahmen bereits erfolgte. Verbotsstatbestände sind auch diesbezüglich auszuschließen.

2.5.4.2 Nationaler Artenschutz

Auch die materiell-rechtlichen Vorgaben des nationalen Artenschutzes stehen der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 und den gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht entgegen. Für national besonders geschützte Arten gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatSchG oder eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vorliegt. Die Zulässigkeit des



mit dem Tagebau Garzweiler verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft wurde mit dem am 22.12.1997 zugelassenen und bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045 bestätigt.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 101 von 120

Im Zusammenhang mit der Änderung des Braunkohlenplanes wurde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das geänderte Tagebauvorhaben aktualisiert und angepasst. Der mit dem verkleinerten Tagebauvorhaben verbundene Eingriff ist demnach vollständig ausgleichbar.

Maßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenfalls nicht erforderlich.

2.5.5 Nationaler Flächennaturschutz

Soweit sich im Vorfeld des Tagebaus nationale Schutzgebiete befinden, stellen auch diese kein Hindernis für die vorliegende Betriebsplanzulassung dar. Durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 22.12.1997 wird die Zulässigkeit des Vorhabens auch mit Blick auf nationale Schutzgebiete festgestellt. Diese Feststellung ist nach wie vor zutreffend. Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wurden auch bereits im Braunkohlenplan Garzweiler II in den Blick genommen.

Diese Einschätzungen gelten auch für die gemäß Landschaftsplan I/1 "Erkelenzer Börde" des Kreises Heinsberg geschützten Teile von Natur und Landschaft, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Hauptbetriebsplans und der Zulassung befinden. Es handelt sich hierbei um folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft:

- 2.4-50: Wäldchen südlich von Immerath
- 2.4-51: Wäldchen aus Linden, Rosskastanien, Eichen und Eschen Nördlich des Bahnhofs Immerath
- 2.4-52: Baumreihe aus 6 Rosskastanien und 7 Linden am Bahnhof Immerath
- 2.4-53: 2 Walnussbäume zwischen Mühle und Wohnhaus am Bahnhof Immerath
- Alleenkataster des LANUV: AL-HS-0068: Lindenallee an der Landstraße zwischen Holzweiler und Immerath



- 2.4-26: Wäldchen westlich von Lützerath.
- Alleenkataster des LANUV: AL-HS-0070: Lindenallee an der Jäckerather Straße südöstlich von Immerath

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 102 von 120

Diesbezügliche Befreiungsbescheide des Landkreises Heinsberg zur Inanspruchnahme wurden mit Datum vom 09.09.2014, 17.01.2020, 21.09.2022 und 07.11.2025 erteilt. Der aktuelle Befreiungsbescheid ist bis zum 31.12.2033 befristet. Räumlich werden alle nach dem Hauptbetriebsplan in Anspruch zu nehmenden Flächen diesem Bescheid erfasst. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass eine objektive Befreiungslage (weiterhin) gegeben ist. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind anwendbar und im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – hier Sicherstellung der Rohstoff- und Energieversorgung – vor, die eine Befreiung rechtfertigen (siehe vorstehend bereits Ziffer 2.2.3.2.1).

2.5.6 Gesetzlicher Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope sind im räumlichen Bereich der Hauptbetriebsplanzulassung nicht vorhanden. Im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung besteht in Bezug auf den gesetzlichen Biotopschutz kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 BBergG.

2.5.7 EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Vorsorglich geprüft wurden die Vorgaben der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (VO 2024/1991). Die Verordnung (im folgenden WVO) verpflichtet EU-Mitgliedsstaaten dazu, bestimmte Anteile an Land- und Meeresflächen bis 2030 wiederherzustellen und sich in einem guten Zustand befindliche Ökosysteme vor einer Verschlechterung zu bewahren. Bis zum Jahr 2030 sollen auf mindestens 20 % der Landfläche sowie auf mindestens 20 % der Meeresgebiete innerhalb der EU konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme ergriffen werden. Bis zum Jahr 2050 sollen alle beeinträchtigten Ökosysteme innerhalb der EU mit Wiederherstellungsmaßnahmen abgedeckt sein. Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten. Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Vorhaben, deren Zulassungsverfahren nach dem 18.08.2024 beginnen. Dies ist für das Tagebauvorhaben Garzweiler nicht der Fall.



Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001-2045 wurde mit Bescheid des Bergamtes Düren vom 22.12.1997, Geschäftszeichen g 27-1.2-3-1, zugelassen. Diese Zulassung bezieht sich auf das gesamte Tagebauvorhaben und enthält die diesbezügliche Feststellung seiner Zulassungsfähigkeit. Nur vorsorglich wurde daher mit Blick auf den vorliegenden Hauptbetriebsplan die Vereinbarkeit mit der Verordnung geprüft.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 103 von 120

2.5.7.1 Verbesserungsgebot

Art. 4 Abs. 11 Unterabsatz 1 WVO verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass die Flächen, die den Wiederherstellungsmaßnahmen gem. Art. 4 Abs. 1, 4 und 8 WVO unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang I aufgeführten LRT bis zum Erreichen eines guten Zustands, sowie der Qualität der Habitate der in Art. 4 Abs. 7 genannten Arten bis zur Erreichung einer ausreichenden Qualität aufweisen. Das Verbesserungsgebot des Art. 4 Abs. 11 Unterabsatz 1 WVO entfaltet Bindungswirkung aber erst mit der Festlegung der betreffenden Fläche im Wiederherstellungsplan und einer entsprechenden Maßnahmenzuweisung. Daran fehlt es bislang. Dementsprechend ergeben sich hieraus keine verbindlichen Vorgaben.

2.5.7.2 Verschlechterungsverbote

Art. 4 Abs. 11 Unterabsatz 2 WVO verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um erhebliche Verschlechterungen des Zustands von Flächen zu verhindern, auf denen bereits ein "guter Zustand" der in Anhang I gelisteten LRT sowie eine "ausreichende Qualität" der Habitate der in Abs. 7 genannten Arten erreicht worden ist. Das Verschlechterungsverbot gem. Art. 4 Abs. 11 Unterabsatz 2 WVO entfaltet eine verbindliche Schutzwirkung für ökologisch-intakte Wiederherstellungsflächen. Voraussetzung für die Anwendung ist die förmliche Festlegung der betreffenden Fläche im nationalen Wiederherstellungsplan. Ab diesem Zeitpunkt kann das Verbot bei der Zulassung von Vorhaben unmittelbare rechtliche Wirkung entfalten. Daran fehlt es bislang. Dementsprechend ergeben sich hieraus keine verbindlichen Vorgaben.



Art. 4 Abs. 12 WVO enthält ein ergänzendes Verschlechterungsverbot für Flächen mit LRT gem. Anhang I, die sich bereits in einem "guten Zustand" befinden, jedoch nicht als Wiederherstellungsflächen i. S. d. Art. 4 Abs. 1, 4 oder 7 WVO ausgewiesen sind und auf denen keine Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei gibt es zwei Varianten, zum einen Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher Verschlechterungen des Zustands dieser Flächen, zum anderen Maßnahmen zur Erreichung der übergreifenden Wiederherstellungsziele nach Art. 4 Abs. 17 WVO. Bezuglich der zuletzt genannten Variante bedarf es zunächst der Identifizierung der Flächen im Wiederherstellungsplan. Bezuglich der ersten Variante bedarf es zwar keiner Ausweisung im Wiederherstellungsplan. Allerdings dürfte aus dem Anknüpfungspunkt für Maßnahmen „spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne“ auch abzuleiten sein, dass erst mit deren Vorliegen konkrete Prüfanforderungen im Einzelfall abzuleiten sind. Zudem lässt Art. 4 Abs. 12 anders als Absatz 11 kein vorhabenkonkretes Einzelfallverbot erkennen und ergibt sich aus der Forderung des „Bemühens“, dass es sich hier nicht um strikt verbindliche Vorgaben handelt. Im Ergebnis dessen lassen sich auch hieraus keine verbindlichen Vorgaben ableiten.

2.6 Raumordnung und Landesplanung

Überwiegende öffentliche Belange, die zu einer Beschränkung oder Untersagung führen müssen, ergeben sich nicht aus den Vorgaben der Raumordnung.

Die dem Hauptbetriebsplan zugrundeliegende Fortführung der Gewinnung von Braunkohle und Abraum entspricht den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind dabei im Rahmen der Betriebsplanzulassung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBG verbindlich und zu beachten. Im Übrigen sind Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

2.6.1 Beachtung von geltenden Zielen der Raumordnung

Durch Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 20.12.1994 wurde der Braunkohlenplan Garzweiler II aufgestellt. Er wurde mit Be-



scheid des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.03.1995, Az. VI A 3 - 92.32.89.11, genehmigt. Die hierin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung beachtet. Namentlich hält sich die Rohstoffgewinnung im Rahmen der Zielfestlegung gemäß Ziffer 1.2 des Braunkohlenplans zur Abbaugrenze und dem Abbaubereich. Beachtet werden ebenso die Ziele zu Kapitel 4.1 (Staub und Lärm) des Braunkohlenplans. Auf die fachrechtlichen Ausführungen zum Immissionsschutz wird verwiesen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 105 von 120

2.6.2 Aktualisierung raumordnerischer Festlegungen

Am 06.06.2019 wurde durch die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) eingesetzt. Diese sollte Vorschläge hinsichtlich eines energie- und klimapolitisch motivierten Strukturwandels erarbeiten. Im Abschlussbericht der Kommission wurde eine Beendigung der Kohleverstromung im Jahr 2038 vorgeschlagen. Auf dieser Grundlage wurde durch den Bundestag das KVBG beschlossen, welches am 14.08.2020 in Kraft trat. Um eine frühzeitige Beendigung der Kohleverstromung zu erreichen, wird darin ein Stilllegungspfad für die in der Bundesrepublik vorhandenen Kohlekraftwerke festgelegt. Dies gilt auch für die aus dem Tagebau Garzweiler belieferten Standorte. Dies führte zunächst zu einer Verringerung des Bedarfs an Braunkohlegewinnung und damit verbunden zu einer Verkleinerung des Abbaufeldes im Tagebau Garzweiler.

Auf landesplanerischer Ebene erfolgte die Umsetzung zunächst über die Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort wurde der Abschluss des Braunkohletagebaus Garzweiler für den 31.12.2038 vorgesehen und ein entsprechendes Änderungsverfahren an die Braunkohlenplanung adressiert. Des Weiteren enthält Entscheidungssatz 4 Abstände der Abbaugrenzen gegenüber Ortsrändern von mindestens 400 m. Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist gemäß Entscheidungssatz 5 unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen



Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird. Diese Anforderungen werden im vorliegenden Hauptbetriebsplan beachtet. Ebenso werden die Vorgaben des Entscheidungssatzes 1 der Leitentscheidung vom 19.09.2023 „Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“ beachtet. Dies beinhaltet insbesondere den weiter vorgezogenen Kohleausstieg auf das Jahr 2030.

2.6.3 Übernahme als Ziele der Raumordnung

Die vorstehenden landesplanerischen Erwägungen und gesetzlichen Vorgaben sollen künftig durch einen geänderten Braunkohlenplan für den Tagebau Garzweiler II raumordnungsrechtlich festgeschrieben werden. Zwar entfalten solche künftigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung keine strikte Bindungswirkung im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 2 BBG. Gleichwohl hat die Bezirksregierung Arnsberg die künftigen Zielfestlegungen antizipiert, ihrer Entscheidung zugrunde gelegt und diese berücksichtigt.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II wurde am 26.09.2025 gefasst.

Nach der Neufassung des Kapitels 1.2 des Braunkohlenplans lautet die Zielfestlegung zum Abbaubereich wie folgt:

„Im Abbaubereich, dessen allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage durch die zeichnerisch festgelegte Abbaugrenze bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen.“

„Innerhalb des Abbaubereichs sind die für den Betrieb notwendigen Flächen nur im jeweils unerlässlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.“

„Für die im Abbaubereich vorübergehend und dauerhaft entfallenden Nutzungen und Funktionen ist den Zielen dieses Planes entsprechend Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.“

„Der Abbau- und Verkippfungsfortschritt ist so zu konzipieren, dass



- *die Kohlegewinnung im Tagebau Garzweiler II bis Ende März 2030 bzw. im Falle eines Reservebetriebes bis Ende 2033 (§ 47 KVBG) abgeschlossen sein wird,*
- *die Seebefüllung ab 2036 beginnen kann,*
- *die Abraumgewinnung und -verkippung sowie restliche Gestaltungsarbeiten im Großgerätebetrieb möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Ende 2035 finalisiert werden“*

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 107 von 120

Mit der in der im Entwurf zeichnerisch festgelegten Abbaugrenze wird der Abbaubereich gegenüber dem im Jahr 1995 genehmigten Abbaubereich um ca. 2.380 ha verkleinert. Die im Jahr 1995 genehmigte Feldesgröße umfasste ca. 4.800 ha mit einem Kohlevorrat von ca. 1,3 Mrd. t. Die Größe des nunmehr verkleinerten festgelegten Abbaubereiches liegt bei ca. 2.420 ha mit einem Kohlevorrat von insgesamt ca. 600 Mio. t.

2.6.4 Übereinstimmung mit Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Der hier gegenständliche Hauptbetriebsplan entspricht den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Dies gilt zunächst für die ursprünglich im Braunkohlenplan Garzweiler II erfolgten Festlegungen, trifft aber ebenso auf die zwischenzeitlich vorgesehenen Änderungen zu.

Der hier vorliegende Hauptbetriebsplan stimmt maßgeblich mit dem vorgesehenen Kohleausstieg im Jahr 2030 überein. Neben der schrittweisen Beendigung des Rohstoffabbaus bis zum Jahr 2030 beinhaltet die vorliegende Planung der Antragstellerin auch bereits Rekultivierungsmaßnahmen, die sich parallel zum Abschluss der Gewinnungstätigkeit und unmittelbar daran anknüpfend anschließen werden. Antizipiert wird mit der vorliegenden Planung auch eine Entscheidung über einen möglichen Reservebetrieb von Braunkohlekraftwerken nach dem Jahr 2030 durch die Bundesregierung im Jahr 2026. Die für diese Zwecke zusätzlich abzubauenden Kohlereserven liegen innerhalb der beantragten Abbauflächen. Eine räumliche Erweiterung ist hierfür also nicht notwendig.



Damit entspricht der Hauptbetriebsplan auch dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung gemäß Kapitel 1.2 des zu ändernden Braunkohlenplans in der Fassung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2025.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 108 von 120

2.7 Kommunale Belange

Die Zulässigkeit des Tagebaus Garzweiler in Bezug auf berührte kommunale Belange wurde mit dem am 22.12.1997 zugelassenen und bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045 bestätigt. Die hier gegenständliche Zulassung bewegt sich in diesem Rahmen. Maßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenfalls nicht erforderlich.

2.8 Denkmalschutz

Die Zulassungsfähigkeit des Tagebaus Garzweiler I/II ist durch die Rahmenbetriebsplanzulassung vom 22.12.1997 auch im Hinblick auf denkmalschutzrechtliche Belange festgestellt worden. Im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans liegt das frühere Baudenkmal Westricher Mühle. Infolge eines Brandes wurde diese zerstört und in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz sowie dem Landschaftsverband Rheinland bis auf die Bodenplatte zurückgebaut. In dem Bereich ist noch ein Bodendenkmal vorhanden, welches entsprechend der durchgeföhrten Abstimmungen vor der Inanspruchnahme erfasst und dokumentiert wird.

3. Feststellung zur Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG

Die Zulassung war nach Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens gemäß § 56 Abs. 2 BBergG nicht von der Stellung einer über Ziffer II.2. dieses Bescheides hinausgehenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Aufgrund bestehender Nebenbestimmungen in Betriebsplanzulassungen ist die Antragstellerin verpflichtet, der Bergbehörde zum 31.10. eines jeden Jahres einen ergänzenden Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbe-



richt der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Maß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 109 von 120

Festzustellen ist zunächst, dass die Bildung von Rückstellungen während der Abbauphase eine zulässige und geeignete Art der Vorsorge für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten darstellen (Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 56, Rn. 259 b).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.10.2025 eingehende Angaben zu den zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung gebildeten Rückstellungen vorgelegt. Diese Angaben enthalten differenzierte Aufschlüsselungen für die Kosten der Wiederverfüllung der Tagebaue, der Rekultivierung der Tagebauflächen, der Tagebauseegestaltung, sonstiger Rekultivierungsmaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Den verschiedenen Kategorien werden jeweils entsprechende tagebaubezogene Beträge zugeordnet. Dies gilt auch für den Tagebau Garzweiler. Damit sind erforderliche Rückstellungen der Sache und der Höhe nach plausibel dargelegt. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des §§ 291 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz zwischen der RWE Power AG und der RWE AG besteht ein über das Vermögen der RWE Power AG weit hinausgehendes haftendes Vermögen.

Ferner wurde näher dargelegt, durch welche Maßnahmen die Werthaltigkeit der durch die RWE Power AG gebildeten Rückstellungen gesichert ist. Auch diese Angaben sind der Sache und der Höhe nach plausibel.

Bereits diese Angaben reichen aus, eine der Art und der Höhe nach angemessene Sicherung der gesetzlich bestehenden Wiedernutzbarmachungspflichten durch Rückstellungen zu bejahen.

Hinzu kommt, dass der am 10.02.2021 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Unternehmen (BT-Drs. 19/21120), hier sowohl der RWE



Power AG als auch der RWE AG, in § 15 Abs. 2 weitergehende Maßnahmen zur Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlung nach § 44 KVBG vorsieht. Nach § 44 Abs. 1 KVBG hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden €.

In Umsetzung der durch das KVBG vorgezeichneten Beendigung der Braunkohleverstromung und der Entschädigungspflicht und auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz hat die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Deutschen Bundestages mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin und der RWE AG, am 10.02.2021 den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geschlossen. Danach werden in § 15 des Vertrages Regelungen zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlungen festgehalten. Gemäß § 15 Abs. 1 des Vertrages ist die RWE AG verpflichtet, Jahresfehlbeträge der Antragstellerin auszugleichen und die ausreichende Liquidität der Antragstellerin, auch unterjährig, sicherzustellen. Außerdem ist eine Kündigung des zwischen der RWE AG und der Antragstellerin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 AktG sowie andere Maßnahmen, die eine Verlustübernahme durch die RWE AG nach § 302 AktG verhindern würden, von der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland abhängig. Hintergrund ist die weitere Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlung für die Tagebaufolge- und Umplanungskosten. Hiermit wird demnach sowohl die zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungszahlung für die Wiedernutzbarmachung als auch der Bestand der Haftung des Vermögens der RWE AG sichergestellt. Die EU-Kommission stimmte der Entschädigungszahlung mit Beschluss 2024/2418 vom 11.12.2023 über die staatliche Beihilfe SA.53625 (2021/c) Deutschlands über den Ausstieg aus der Braunkohle zu und erklärte, dass diese gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Inter-



resse der Antragstellerin erforderlich. Die Antragstellerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 15.08.2025 beantragt und begründet.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 111 von 120

4.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht das besondere öffentliche Interesse an der Sicherung der Energieversorgung, der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Wiedernutzungsbarmachung sowie weitere gewichtige öffentliche Interessen. Ferner liegt – ohne dass es hierauf entscheidend ankäme – auch ein besonderes Vollzugsinteresse der Antragstellerin vor.

4.1.1 Sicherstellung der Energieversorgung

Die Fortsetzung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler im Zulassungszeitraum 2026-2029 liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnene Braunkohle liefert einen substantiellen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt.

Rn. 202, 207

Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die überragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont.

So etwa Urteil vom 29.07.2019 - C-411/17, Rn. 155

Zudem hat der Bundesgesetzgeber – ohne dass es hierauf ankommt – in § 48 Abs. 1 KVBG die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 23.03.2021 festgestellt.

Im Jahr 2024 wurde mit etwa 18 Mio. t Braunkohle ein Anteil von 41 % der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlerevier durch den



Tagebau Garzweiler geleistet. Die gewonnene Braunkohle wird weit überwiegend zur allgemeinen Strom- und Fernwärmeerzeugung in den Kraftwerken an der Nord-Süd-Bahn eingesetzt. Der Tagebau wird auch zukünftig einen substantiellen Beitrag zur Versorgung mit Energierohstoffen leisten, zumal die Tagebaue Inden und Hambach planmäßig ab dem Jahr 2029 nicht mehr zur Rohstoffversorgung beitragen sollen. Der Tagebau liefert mit der gewonnenen Kohle die Kraftwerke an der Nord-Süd-Bahn. Ist die Rohstoffversorgung dieser Kraftwerke durch den Tagebau Garzweiler nicht mehr gewährleistet, kommt es zum Stillstand der Kraftwerke. Eine Kompensation aus Kapazitäten anderer Tagebaue ist nicht möglich. Der Tagebau Inden und das Kraftwerk Weisweiler sind nicht an das Schwerlasteisenbahnnetz der Antragstellerin angebunden, sodass eine Kompensation durch Kohle aus dem Tagebau Inden schon aus technischen Gründen nicht möglich ist. Gleichermaßen kann der Tagebau Hambach entsprechende Kapazitätserhöhungen nicht gewährleisten, zumal dies auch politisch sowie gesetzlich nicht vorgesehen ist. Nach den vorliegenden Daten ist damit davon auszugehen, dass der Tagebau im Zulassungszeitraum weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Rohstoff- und Energieversorgung leisten wird.

Diese Feststellungen sind nach wie vor zutreffend und stehen im Einklang mit dem Kohleausstiegsgesetz und dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. In der Gesetzesbegründung zum Kohleausstiegsgesetz wird ausdrücklich festgestellt:

„*Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.*“

BT-Drs. 19/17342, S. 84

Zudem hat die nordrhein-westfälische Landesregierung mit ihren Leitentscheidungen vom 05.07.2016 und 23.03.2021 sowie 19.09.2023 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des weiteren Betriebs des Tagebaus Garzweiler bestätigt. Die Leitentscheidung aus dem Jahr 2023 legt mit Entscheidungssatz 1 neue Abbaugrenzen fest und stellt damit das insoweit immer noch bestehende öffentliche Interesse fest.



Mithin entspricht die Weiterführung des Tagebaus den klimapolitischen Zielen des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch in Ansehung dieser neueren Entwicklungen ergibt sich mit Blick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit keine andere Einschätzung. Die hier vorliegende Betriebsplanzulassung entspricht dem Ausstiegspfad zur Beendigung der Kohleverstromung gemäß KVBG und darüber hinaus der Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens vom 19.09.2023. Diese Vorgaben der Leitentscheidung werden gegenwärtig in einem Änderungsverfahren zum Braunkohlenplan umgesetzt.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 113 von 120

Neben der Versorgung der Kraftwerke zur Stromerzeugung werden auch Veredelungsbetriebe und Fabriken mit Braunkohle beliefert. Dies erfolgte zwar bislang ausschließlich durch den Tagebau Hambach. Aufgrund dessen vorgezogenen Ausstiegs sowie der Festlegungen im KVBG wird eine Versorgung dieser Industriebetriebe während der Laufzeit des vorliegenden Hauptbetriebsplans durch den Tagebau Garzweiler erfolgen. Abnehmer der Veredelungsprodukte sind im Wesentlichen energieintensive Unternehmen aus den Bereichen der Herstellung von Zement, Kalk, Papier oder Metall. Ein Ersatz bei einem möglichen Ausfall des Tagebaus Garzweiler steht nicht bereit.

Eine andere Bewertung des öffentlichen Interesses ergibt sich auch nicht im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz sowie der infolge des Beschlusses bereits durchgeführten Anpassung des Klimaschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Diesbezüglich kann inhaltlich auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.2 der Bescheidbegründung verwiesen werden. Dargelegt wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass und weshalb Einschränkungen des Vorhabens auch aus dem Klimaschutzgesetz selbst nicht abzuleiten sind. Auch darauf wird Bezug genommen. Im Ergebnis des Vorstehenden steht die Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler nach wie vor im übergeordneten öffentlichen Interesse an der Rohstoff- und Energieversorgung. Ohne dass es hierauf ankäme wird diese Einschätzung auch durch den Ergebnisbericht Braunkohleausstieg 2030 in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom September 2022 (Seite 30 ff.) auf der Grundlage weiterer gutachterlicher Be trachtungen bestätigt.



4.1.2 Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wiedernutzbar-machung

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 114 von 120

Ohne dass es noch darauf ankäme, liegt ein öffentliches Interesse auch in der Gewährleistung der Sicherheit des Tagebaus und Standsicherheit der Tagebauböschungen als solcher sowie zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung (siehe auch die politische Vereinbarung vom 04.10.2022, Ziffer 1). Die aufschiebende Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs würde auch zum Stillstand der Abraumbereitstellung über den Bahnbetrieb für den Tagebau Hambach führen und damit dessen fachgerechte Wiedernutzbarmachung beeinträchtigen. Mit Entscheidungssatz 2 der Leitentscheidung 2023 werden die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wiedernutzbarmachung geregelt. Dabei wird neben der Abraumwirtschaft des Tagebaus zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung auch die Versorgung anderer Tagebaue mit Abraum, Löss und Forstkies zur Rekultivierung als Zielsetzung festgehalten. Schlussendlich enthält der Entscheidungssatz auch das Gebot zur dauerhaft standsicheren Gestaltung der Tagebau- und Restseeböschungen. Diese Zielsetzung soll nach dem in der Leitentscheidung 2023 dokumentierten politischen Willen auch möglichst schnell erreicht werden. Namentlich soll das östliche Restloch des Tagebaus bereits parallel zur noch laufenden Braunkohlenförderung zeitnah wiedernutzbar gemacht werden. Die möglichst zügige Befüllung des Restsees dient dazu, möglichst zeitnah Nachnutzungen auf den ehemals bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu etablieren und damit den erforderlichen Strukturwandel des rheinischen Reviers in diesem Bereich in die Wege zu leiten. Damit ergibt sich ein herausgehobenes öffentliches Interesse an der unterbrechungsfreien Gewinnung und Verfüllung von Abraum, was mit dem vorliegenden Hauptbetriebsplan zugelassen werden soll.

Der Hauptbetriebsplan beinhaltet die Durchführung der maßgeblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der Böschungsstabilität. Bereits im Geltungszeitraum des vorliegenden Hauptbetriebsplans werden Maßnahmen zur Herstellung standsicherer Endböschungen vorgenommen und landwirtschaftliche Flächen wiederhergestellt. Um den politisch gewünschten Strukturwandel herbeizuführen ist eine sichere und unterbrechungsfreie Wiedernutzbarmachung unabdingbar, damit im Anschluss hieran nichtbergbauliche Nachnutzungen etabliert werden können.



In diesem Kontext ist ferner zu berücksichtigen, dass über den Hauptbetriebsplan Garzweiler auch der Betrieb der sogenannten Hambach-Bahn zugelassen wird. Deren Stillstand würde ebenfalls dazu führen, dass der Transport der für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Massen nicht wie geplant erfolgen könnte.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 115 von 120

Auch insoweit repräsentiert das hier gegenständliche Vorhaben herausgehobene Gemeinwohlinteressen.

Die Bezirksregierung Arnsberg sieht sich dabei durch die jüngste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster zum Tagebau Hambach bestätigt. Auch dort wurden die eigenständige Bedeutung der Wiedernutzbarmachung und die damit im Zusammenhang stehenden sachlichen sowie zeitlichen Zwänge als überwiegendes öffentliches Interesse anerkannt:

„*Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kommt ebenfalls ein hohes Gewicht zu. Dies gilt selbst dann, wenn man auch hier annimmt, es gehe dem Antragsteller lediglich um die Aussetzung der Vollziehung in Bezug auf die bergbauliche Inanspruchnahme der sog. Manheimer Bucht. Diese Inanspruchnahme liegt auch im öffentlichen Interesse, weil die dort vorgesehene Abraumgewinnung der im öffentlichen Interesse liegenden Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche – konkret Herstellung der Böschungen des geplanten Tagebausees – dient. Insoweit ergibt sich eine gewisse Dringlichkeit daraus, dass der geänderte Braunkohlenplan als Ziel eine Seebefüllung ab dem Jahr 2030 vorgibt, was eine weitgehende vorherige Herstellung der Böschungen voraussetzt. Das so begründete öffentliche Vollzugsinteresse erhält weiteres Gewicht dadurch, dass eine sich verzögernde Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche offensichtlich die Nutzungsinteressen der an den Tagebau angrenzenden Kommunen sowie jedenfalls der dort lebenden Bevölkerung beeinträchtigt. Schließlich erhält das öffentliche Vollzugsinteresse dadurch Gewicht, dass sich der zugelassene Hauptbetriebsplan, insbesondere soweit er die Fläche des Hambacher Forstes insgesamt von einer bergbaulichen Inanspruchnahme ausnimmt und im Bereich der sog. Manheimer Bucht lediglich die Abraumgewinnung vor sieht, als Ergebnis (im Sinne eines Kompromisses) eines*



sehr komplexen, zahlreichen (auch natur-/artenschutzrechtlichen) Interessen Rechnung tragenden Planungs- und Entscheidungsprozesses darstellt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Antragsgegners in seiner Antragserwiderrung vom 15. Januar 2025 wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Aus der Komplexität des Prozesses erwächst die begründete – nicht nur öffentliche – Erwartung, dass das Ergebnis des Prozesses zügig umgesetzt wird.“

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 116 von 120

OGV Münster, Beschluss vom 28.01.2025 – 21 B 11/25.AK, Rn. 54, juris

Diese Grundsätze gelten im vorliegenden Fall wegen der vergleichbaren tatsächlichen Situation entsprechend.

4.1.3 Sicherung von Arbeitsplätzen und regionalwirtschaftlich bedeutsamer Investitionen

Zudem kommt dem Tagebau eine für die Region herausgehobene allgemein-wirtschaftliche Bedeutung zu. Diese ergibt sich aus den im Tagebau Garzweiler sowie den mit Braunkohle belieferten Kraftwerken und weiteren indirekt von der Braunkohlengewinnung abhängenden Arbeitsplätzen sowie den Investitionen der Antragstellerin in der Region. Die Arbeitsplätze im Tagebau Garzweiler sowie den damit im Zusammenhang stehenden Betrieben entlang der Nord-Süd-Bahn und weitere in den mit Braunkohle belieferten Kraftwerken sowie indirekt von der Braunkohlengewinnung und deren Nutzung abhängige Arbeitsplätze werden für das Rheinische Braunkohlenrevier immer noch mit etwa 7.100 beziffert. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass vom Betrieb des Tagebaus weitere mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgehen. So werden durch die Antragstellerin Auftragsvergaben an überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen in der Region mit einem jährlichen Volumen von etwa 500 Mio. Euro getätigt. Ein erheblicher Anteil hiervon entfällt auf den Tagebau Garzweiler.

4.2 Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass



diese zur Fortführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung der hier gegenständlichen Hauptbetriebsplanzulassung bedarf. Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen.

Darüber hinaus ist plausibel dargelegt, dass infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs es zu einem Stillstand des Tagebaus kommen kann. Dies wiederum ist mit erheblichen finanziellen Schäden sowie Haftungsfolgen für die Antragstellerin verbunden.

In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist.

z.B. BVerwG, RdE 1988, 194 ff., VGH Mannheim ZfW 1995, 152ff.

Gleichzeitig wären neben finanziellen Schäden negative Effekte auch für die Stromversorgung aufgrund einer möglichen Unterdeckung des erforderlichen Rohstoffbedarfs zu erwarten.

Diese Aspekte wurden zuletzt durch das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil betreffend die Hauptbetriebsplanzulassung für den Tagebau Hambach 2025-2028 bestätigt. Dort wird zum privaten Vollzugsinteresse Folgendes ausgeführt:

„Auf der anderen Seite hat das Vollziehungsinteresse der Beigeladenen in gewisser Weise verfassungsrechtliches Gewicht, weil der Betrieb des Braunkohletagebaus, zu dem auch die Ausnutzung von diesbezüglich erteilten (vollziehbaren) behördlichen Genehmigungen (Zulassungen) gehört, in den Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG fallen dürfte. Mit Blick darauf hat dieses Vollziehungsinteresse nicht erst dann ein hohes Gewicht, wenn die Aussetzung der Vollziehung beträchtliche, eventuell sogar existenzbedrohende Schäden oder Verluste für das Unternehmen zur Folge hätte. Dies dürfte sich, geht man entsprechend dem uneingeschränkten Wiederherstellungsantrag des Antragstellers von einer vollständigen Einstellung des Tagebaubetriebs aus, jedenfalls im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG in gewisser Weise im Umkehrschluss daraus ergeben,



dass ein diesbezüglicher Eingriff im Sofortvollzug nicht schon dann gerechtfertigt ist, wenn der Rechtsbehelf des Betroffenen in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird, sondern erst dann, wenn überwiegende öffentliche Belange im Sinne unaufschiebbarer Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls bestehen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 118 von 120

Vgl. in diesem Sinne BVerfG, Beschluss vom 24. August 2011 – 1 BvR 1611/11 –, juris, Rn. 13.

Unabhängig davon liegt auf der Hand, dass bei der Größe des hier in Rede stehenden Tagebauvorhabens und in Ansehung der Komplexität der Betriebsabläufe der Beigeladenen beträchtliche Aufwendungen entstünden, wenn das Vorhaben jedenfalls vorläufig nicht planmäßig fortgeführt werden könnte, auch wenn diese Aufwendungen nicht konkret beziffert sind. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Beigeladene einen Anspruch auf Erstattung entsprechender Aufwendungen hätte. Darauf, ob die Beigeladene irgendwie mit einer Aussetzung der Vollziehung zurecht käme, kommt es nicht an. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Ausführungen auch dann gelten, wenn – im wohlverstandenen Interesse des Antragstellers – angenommen wird, die Aussetzung der Vollziehung werde lediglich hinsichtlich der geplanten bergbaulichen Inanspruchnahme der sog. Manheimer Bucht begeht. Der unbeschränkte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage wäre angesichts der von der Beigeladenen in ihrer Antragserwiderrung vom 6. Januar 2025 (Seite 18, vorletzter Absatz) dargestellten Vollzugsfolgen offensichtlich unbegründet."

OVG Münster, Beschluss vom 28.01.2025 – 21 B 11/25.AK, Rn. 51 - 53, juris

Diese Grundsätze sind auch vorliegend anzuwenden. Dies zugrunde gelegt geht die Bezirksregierung Arnsberg von einem überwiegenden Vollzugsinteresse der Antragstellerin aus, welches verfassungsrechtliches Gewicht besitzt.

4.2 Abwägung

Die durchzuführende Abwägung des Aussetzungsinteresses eines



potentiellen Klägers mit dem öffentlichen sowie dem privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt, dass das Vollzugsinteresse überwiegt.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 119 von 120

Eine nach Lage der Dinge nicht nur mögliche, sondern aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit wahrscheinlichen Klage gegen die Hauptbetriebsplanzulassung würde dazu führen, dass weder eine sichere Rohstoffgewinnung noch die sichere Wiedernutzbarmachung des Tagebaus unterbrechungsfrei möglich wären. Dies würde insbesondere die Versorgungssicherheit für Strom schwerwiegend beeinträchtigen.

Der Anteil, den der Tagebau Garzweiler für die Sicherstellung der Energieversorgung leistet, kann nicht ohne weiteres durch andere gleichermaßen verfügbare und einsatzfähige Rohstoffquellen ersetzt werden. Dies folgt insbesondere aus der Sondersituation des Tagebaus Inden, der allein zur Versorgung des Kraftwerks Weisweiler in der Lage ist und über keine Anbindung an die Bahnanlagen der Antragstellerin besitzt. Ferner ergibt sich aus den durchgeföhrten Prüfungen, dass eine Substitution mit Rohstoffen aus dem Tagebau Hambach weder politisch/gesetzlich gewollt, noch tatsächlich möglich ist.

Die hieraus der Antragstellerin und der Allgemeinheit entstehenden Schäden in Millionenhöhe müssten von diesen getragen werden, ohne dass ihnen eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären mithin irreparabel. Bei einem länger andauernden Klageverfahren, möglicherweise über mehrere Jahre hinweg, würde der Eintritt des Suspensiveffekts einer Klage der unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne der Stillsetzung des Tagebaus gleichkommen, selbst wenn die Klage abgewiesen würde. Faktisch würden damit letztlich auch die gesetzlich festgelegten Ausstiegspfade konterkariert. Das Gemeinwohl und die grundrechtlich zu berücksichtigenden Belange der Antragstellerin wären hierdurch in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Umgekehrt entstehen weder Dritt betroffenen noch einem Umweltverband durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Irreparable Schäden für Dritt betroffene sind nach den durchgeföhrten Prüfungen nicht zu erwarten. Im Ergebnis dessen liegt unter Würdigung aller für und gegen die Anordnung der soforti-



gen Vollziehung sprechenden Aspekte ein überwiegendes öffentliches sowie privates Interesse an der sofortigen Vollziehung vor.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 120 von 120

III.

Verwaltungsgebühr

Bei der vorliegenden Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine Verwaltungshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Diese ist von der Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[REDACTED]